



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. November 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0423(NLE)**

**15751/23
ADD 1**

**ECOFIN 1239
FIN 1201
UEM 394**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 742 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 12524/21 INIT und ST 12524/21 ADD 1) vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 742 final - ANNEX.

Anl.: COM(2023) 742 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2023
COM(2023) 742 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 12524/21 INIT und ST 12524/21
ADD 1) vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Finnlands**

{SWD(2023) 379 final}

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

SÄULE 1: Der grüne Wandel unterstützt die wirtschaftliche Umstrukturierung und eine CO2-neutrale Wohlfahrtsgesellschaft

A. KOMPONENTE PIC1: UMGESTALTUNG DES ENERGIESYSTEMS

Finnland hat sich das Ziel gesetzt, die erste von fossilen Brennstoffen freie Wohlfahrtsgesellschaft der Welt zu werden und bis 2035 CO₂-Neutralität zu erreichen. Das übergeordnete Ziel dieser Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans besteht darin, durch die Förderung des Einsatzes sauberer Energietechnologien zur Verwirklichung des Ziels der CO₂-Neutralität beizutragen.

Diese Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst Investitionen in die Infrastruktur, die für die Verteilung erneuerbarer Energien und die Erzeugung sauberer Energie erforderlich ist. Diese Investitionen werden von Reformen des Energiesektors flankiert, deren Schwerpunkt auf dem schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung von Kohle für die Energieerzeugung liegt, sowie einer Reform der Energiebesteuerung zur Förderung der Nutzung sauberer Energie. Zur Förderung erneuerbarer Energien in der autonomen Region Åland ist eine separate Investition vorgesehen.

Die Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Konzentration von Investitionen in den ökologischen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 2020), sowie zur Förderung von Investitionen in die Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft und eine Energiewende (länderspezifische Empfehlung 3 2019) umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (PIC1R1): Deutliche Verringerung des Energieverbrauchs von Kohle bis 2026

Das Gesetz über das Verbot der Nutzung von Energie aus Kohle (406/2019) wurde 2019 vom finnischen Parlament verabschiedet. Dieses Gesetz verbietet die Verwendung von Kohle ab 2029. Finnland unternimmt Anstrengungen, um die Abschaffung der Kohlenutzung innerhalb eines kürzeren Zeitrahmens zu fördern, und strebt an, den Einsatz von Kohle bei der Energieerzeugung bis 2026 im Vergleich zu 2019 um 40 % bis 80 % zu verringern. Zu den Maßnahmen Finnlands zur Unterstützung des schrittweisen Ausstiegs aus der Kohlenutzung im Energiesektor gehören die

Integration neuer Lösungen für die Strom- und Wärmeerzeugung in das Energiesystem, die Energieübertragung und die Verfügbarkeit von Technologien zur Ersetzung von Kohle.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2 (P1C1R2): Reform der Energiebesteuerung zur Berücksichtigung technologischer Entwicklungen

Ziel der Reform ist es, die bestehende Besteuerung verschiedener Energiequellen zu ändern. Die Änderung der Rechtsvorschriften zur Energiebesteuerung (Gesetz über die Verbrauchsteuer auf Elektrizität und bestimmte Brennstoffe) soll zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen beitragen, indem die Elektrifizierung der Industrie gefördert und Investitionen in CO₂-arme Technologien gefördert werden. Mit der Reform soll auch die Stromsteuer für Industrie, Bergwerke, Landwirtschaft und Rechenzentren von mehr als 5 MW auf 0,05 Cent/kWh, d. h. den EU-Mindestsatz, von 0,69 Cent/kWh gesenkt werden. Mit der Reform sollen auch die Energiesteuererstattung für energieintensive Industrien bis 2025 schrittweise abgeschafft und die Besteuerung fossiler Heizstoffe, einschließlich Torf, ab dem 1. Januar 2021 um 2,7 EUR pro MWh erhöht werden.

Derzeit wird eine Studie über die Energiebesteuerung der nicht brennenden Wärmeerzeugung durchgeführt. Die Studie soll die Grundlage für Entscheidungen über weitere Maßnahmen zur Besteuerung des Energiesektors bilden. Finnland wird voraussichtlich Gesetzesänderungen vorlegen, um sicherzustellen, dass die Änderungen am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

Anlage 1 (P1C1I1): Investitionen in die Energieinfrastruktur

Ziel der Investition ist es, die Rahmenbedingungen für Investitionen in saubere Energie mit Schwerpunkt auf der Integration des Energiesystems, der Energiespeicherung und dem Verkehr zu verbessern. Mit den Investitionen werden Projekte unterstützt, die den Bau von Energieinfrastruktur mit folgenden Schwerpunkten fördern:

- i) Stromnetze und Stromübertragungskapazität;
- ii) Investitionen zur Integration von Energiesystemen und zur Erzeugung, Übertragung und Nutzung von Überschuss- und Abwärme in Fernwärmenetzen;
- iii) Transport von CO₂-armen Gasen, einschließlich Wasserstoff, Biogas und Biomethan.

Die Auswahl erfolgt anhand verschiedener Kriterien, z. B. ihres Beitrags zur Dekarbonisierung des Energiesektors und ihrer Durchführbarkeit innerhalb des festgelegten Zeitrahmens.

Die Unterstützung wird auf der Grundlage eines neuen Regierungsbeschlusses gewährt, der bis zum 31. Dezember 2021 angenommen werden soll. Sie erfolgt in Form von wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter der Verantwortung des Ministeriums für Wirtschaft und Beschäftigung und Business Finland, die in mehreren Phasen mit dem Ziel durchgeführt werden, Großinvestitionen vorzeitig bereitzustellen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen,

einschließlich nachgelagerter Verwendung¹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen²; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden können, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Durch die Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass alle Projekte zu den Klimaschutzzielen im Zusammenhang mit dem Interventionsbereich 033 beitragen, für den ein Klimakoeffizient von 100 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität gilt⁵.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (P1C1I2): Investitionen in neue Energietechnologien

Ziel der Investition ist es, zum Ziel Finnlands beizutragen, bis 2035 CO₂-Neutralität zu erreichen, indem die Einführung neuer sauberer Technologien für die Energieerzeugung und -nutzung gefördert wird. Bei der Unterstützung werden Sektoren Vorrang eingeräumt, in denen Emissionsreduktionen schwierig und kostspielig sind („schwierig zu dekarbonisierende Sektoren“). Mit der Investition werden Großprojekte in der Demonstrationsphase unterstützt, wobei der Schwerpunkt auf der technischen Durchführbarkeit liegt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Folgendem liegt:

- i) Erzeugung von Offshore-Windenergie;
- ii) erneuerbare Kraftstoffe im Verkehrssektor (elektrische Kraftstoffe und Biokraftstoffe);
- iii) Erzeugung von Wärme außerhalb der Verbrennung, z. B. durch Geoenergie als Ersatz für die Nutzung von Kohle; und

¹ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

² Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsrückständen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁵ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

- iv) andere Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien wie große Biogastransportprojekte, bei denen weniger verbrauchte Inputs genutzt werden, groß angelegte Solarenergieprojekte und Projekte zur Förderung der Energiespeicherung.

Die Auswahl erfolgt anhand verschiedener Kriterien, einschließlich ihres Beitrags zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und ihres potenziellen Beitrags zur langfristigen Entwicklung und Vermarktung einschlägiger Technologien. Die Unterstützung wird auf der Grundlage eines neuen Regierungsbeschlusses gewährt, der bis zum 31. Dezember 2021 angenommen werden soll. Sie erfolgt in Form von wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter der Verantwortung des Ministeriums für Wirtschaft und Beschäftigung und Business Finland, die in mehreren Phasen mit dem Ziel durchgeführt werden, Großinvestitionen vorzeitig bereitzustellen. Im Rahmen dieser Maßnahme können für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 Zeitbedienstete eingestellt werden, um die Umweltgenehmigung und -verarbeitung zu beschleunigen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁶; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen⁷; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁸ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁹; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden können, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass alle Projekte zu den Klimaschutzzielen im Zusammenhang mit den Interventionsbereichen 032, 034a0, 028 und 029 und 030a beitragen, für die ein Klimakoeffizient von 100 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des

⁶ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁷ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität gilt.

Die Ausschreibungen werden veröffentlicht, sobald der Rechtsrahmen für die Gewährung der Unterstützung vorhanden ist. Eine erste Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2021 durchgeführt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (P1C1I3): Investitions- und Reformpaket in Åland

Ziel der Investition ist die Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien in der autonomen Region Åland. Die Investition besteht in der Unterstützung der Vorbereitungsphase eines Offshore-Windenergieprojekts und der Erzeugung von Solarenergie.

Nach Schätzungen der Åland-Regierung wird es zehn bis fünfzehn Jahre dauern, bis das gesamte Offshore-Windenergieprojekt abgeschlossen ist. Es wird erwartet, dass die erzeugte Energie hauptsächlich auf das finnische Festland und/oder Schweden und damit auf die nationalen Verteilernetze übertragen wird. Mit der Investition wird die Planungs- und Vorbereitungsphase unterstützt, die voraussichtlich bis 2024 dauern wird.

In ihrer Energie- und Klimastrategie hat sich Åland das Ziel gesetzt, bis 2030 eine Solarenergiekapazität von 17 MW aufzubauen. Im Rahmen der Investition werden Projekte zur Erzeugung von Solarenergie unterstützt, die von Unternehmen, Gemeinden oder Gemeinschaften gefördert werden. Die Projekte werden zwischen 2021 und 2025 durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁰; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen¹¹; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹² und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹³; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt

¹⁰ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹¹ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

¹² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der

schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden können, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Durch die Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass alle Projekte, die zu den Klimaschutzzielen beitragen, mit den Interventionsbereichen 028 und 029 verknüpft sind, für die ein Klimakoeffizient von 100 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität gilt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
1	P1C1R1 – Umbau des Energiesystems – Erhebliche Verringerung des Energieverbrauchs von Kohle bis 2026	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs von Kohle um 40 % bis 2026 im Vergleich zu 2019		Prozentsatz	0	40	Q2	2026	Die Nutzung von Kohle zur Energieerzeugung betrug 2019 60 Petajoules. Der Verbrauch wird bis 2026 auf höchstens 36 Petajoule reduziert.
2	P1C1R2 – Umgestaltung des Energiesystems – Reform der Energiebesteuerung zur Berücksichtigung technologischer Entwicklungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Verbrauchsteuer auf Strom und bestimmte Brennstoffe	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q2	2021	Die Änderung des Gesetzes über die Verbrauchsteuer auf Strom und bestimmte Brennstoffe: — die Stromsteuer für die Industrie gesenkt wird, um die Elektrifizierung der Industrie und der Wärmeerzeugung zu fördern, — Senkung der Stromsteuer für Bergwerke, Landwirtschaft und Rechenzentren von mehr als 5 MW schrittweise Abschaffung der Energiesteuererstattung für energieintensive industrielle Brennstoffe — die Steuer auf fossile Heizstoffe um 2,7 EUR/MWh erhöht.
3	P1C1I1 – Umbau des Energiesystems – Investitionen in die Energieinfrastruktur	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Energieinfrastrukturprojekte	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen auf der Website des Wirtschaftsministeriums				Q4	2021	Die Förderrichtlinien (<i>Energiebeihilfeverordnung</i>) treten in Kraft und ermöglichen die Veröffentlichung der ersten wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Investitionen in Energieinfrastruktur mit Leistungsbeschreibungen, die Kriterien für die Förderfähigkeit enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
4	P1C1I1 – Umbau des Energiesystems – Investitionen in die Energieinfrastruktur	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für Investitionen in die Energieinfrastruktur	Mitteilung über die Gewährung aller Zuschüsse für Infrastrukturinvestitionen				Q4	2023	Die Auswahl aller Energieinfrastrukturprojekte erfolgt nach den Kriterien der jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Alle Aufforderungen zur Einreichung von

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
										Vorschlägen beruhen auf den in Meilenstein 3 genannten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien. Alle Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln werden den Projektbegünstigten/Antragstellern gewährt, die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, die den Beginn der Durchführung der ausgewählten Projekte ermöglichen.
5	P1C1I1 – Umbau des Energiesystems – Investitionen in die Energieinfrastruktur	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte		Anzahl	0	4	Q2	2026	Mindestens vier Projekte müssen abgeschlossen sein, wie aus den von den Projektbegünstigten vorgelegten Projektberichten hervorgeht. Diese entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 139 500 000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 155 000 000 EUR.
6	P1C1I2 – Umgestaltung des Energiesystems – Investitionen in neue Energietechnologien	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Investitionen in neue Energietechnologien	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen auf der Website des Wirtschaftsministeriums				Q4	2021	Die Förderrichtlinien (<i>Energiebeihilfeverordnung</i>) sind in Kraft getreten und ermöglichen die Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Investitionen in neue Energietechnologien mit Leistungsbeschreibungen, die Kriterien für die Förderfähigkeit enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
7	P1C1I2 – Umgestaltung des Energiesystems – Investitionen in neue Energietechnologien	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für Investitionen in Energietechnologie	Mitteilung über die Gewährung aller Zuschüsse für Investitionen in Energietechnologie				Q4	2023	Die Auswahl aller Projekte im Zusammenhang mit neuen Energietechnologien erfolgt gemäß den in den jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien. Alle Aufforderungen zur

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
										Einreichung von Vorschlägen beruhen auf den in Meilenstein 6 genannten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien. Alle Entscheidungen über die Gewährung von Finanzhilfen werden den im Rahmen der wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projektbegünstigten/Antragstellern gewährt, die den Beginn der Durchführung der ausgewählten Projekte ermöglichen.
8	P1C1I2 – Umgestaltung des Energiesystems – Investitionen in neue Energietechnologien	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte		Anzahl	0	4	Q2	2026	Mindestens vier Projekte müssen abgeschlossen sein, wie aus den von den Projektbegünstigten vorgelegten Projektberichten hervorgeht. Diese entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 144 900 000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 161 000 000 EUR.
9	P1C1I3 – Umgestaltung des Energiesystems – Investitions- und Reformpaket in Åland	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Investitionen in erneuerbare Energien in Åland	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen auf der Website der Regierung von Åland				Q2	2022	Die erste wettbewerbliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Investitionen in erneuerbare Energien in Åland wurde veröffentlicht. Die Leistungsbeschreibung enthält Förderkriterien, die sicherstellen, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen.
10	P1C1I3 – Umgestaltung des Energiesystems – Investitions- und Reformpaket in Åland	Meilenstein	Abschluss der geförderten Projekte	Abgeschlossene Projektberichte				Q2	2026	Alle geförderten Projekte müssen im Einklang mit den Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien abgeschlossen werden, die in den in Meilenstein 9 genannten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt sind und aus den von den Projektbegünstigten vorgelegten Projektberichten hervorgehen. Diese

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
										entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 2 430 000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 2 700 000 EUR.

B. KOMPONENTE P1C2: INDUSTRIELLE REFORMEN UND INVESTITIONEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DES ÖKOLOGISCHEN UND DES DIGITALEN WANDELS

Finnland hat sich das Ziel gesetzt, die erste von fossilen Brennstoffen freie Wohlfahrtsgesellschaft der Welt zu werden und bis 2035 CO₂-Neutralität zu erreichen. Zu den größten Herausforderungen bei der Erreichung dieses Ziels gehören die Verringerung der Emissionen aus der Industrie und die Erhöhung der Recyclingquote. Neue emissionsarme Technologien sind oft noch nicht wettbewerbsfähig, und ihre Entwicklung muss beschleunigt werden. Finnland muss die Kreislaufwirtschaft fördern, um die nachhaltige Ressourcennutzung zu steigern und die Umweltverschmutzung zu verringern.

Das übergeordnete Ziel dieser Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans besteht darin, zur Verwirklichung des Ziels der CO₂-Neutralität beizutragen, indem Investitionen in Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen aus der Industrie unterstützt, grüne Arbeitsplätze geschaffen, in saubere Technologien investiert und Recycling und Wiederverwendung gefördert werden.

Die Komponente umfasst Investitionen in die Förderung CO₂-armer Technologien wie die Erzeugung von Wasserstoff, die CO₂-Abscheidung und -Nutzung, die Ersetzung fossiler Brennstoffe durch Strom in industriellen Prozessen und die Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings wichtiger Materialien und industrieller Nebenprodukte. Diese Investitionen werden von Reformen des Klima- und Abfallrechts begleitet, einschließlich der erforderlichen Änderungen des Klimagesetzes und des Abfallgesetzes, um eine Rechtsgrundlage für das Ziel der Klimaneutralität bis 2035 und die Recyclingziele zu schaffen.

Die Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Konzentration von Investitionen in den ökologischen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 2020), sowie zur Förderung von Investitionen in die Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft und eine Energiewende (länderspezifische Empfehlung 3 2019) umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (P1C2R1): Reform des Klimagesetzes und kohlenstoffarme Industrialisierung

Finnland hat sich verpflichtet, das Klimagesetz zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass sein Ziel der CO₂-Neutralität bis 2035 erreicht wird. Die Reform umfasst die entsprechenden Emissionsreduktionsziele für 2030, 2040 und 2050. Das reformierte Klimagesetz soll die Verwendung von Klimaplänen ermöglichen, um die darin festgelegten Klimaschutz- und Anpassungsverpflichtungen zu erfüllen. Die finnische Regierung legt dem Parlament ihren Vorschlag für ein überarbeitetes Klimagesetz bis zum 31. Januar 2022 vor, dessen Inkrafttreten bis zum 30. Juni 2022 erwartet wird. Finnland hat im Herbst 2020 dreizehn branchenspezifische Fahrpläne für eine CO₂-arme Wirtschaft angenommen. In den Fahrplänen werden die Elektrifizierung industrieller Prozesse, die Entkopplung von fossilen Brennstoffen und Emissionsreduktionsmaßnahmen auf der Grundlage emissionsarmer Lösungen ermittelt. Finnland wird voraussichtlich weiterhin mit der Industrie zusammenarbeiten, um die verbleibenden Fahrpläne mit sektorspezifischen Möglichkeiten zur Verringerung der Industrieemissionen zu aktualisieren. Dies umfasst mindestens die vier wichtigsten energieintensiven Wirtschaftszweige, nämlich die Energie-, Chemie-, Forst- und Technologieindustrie.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (P1C2R2): Strategische Förderung der Kreislaufwirtschaft und Reform des Abfallgesetzes

Diese Maßnahme besteht aus zwei Reformelementen. Erstens setzt Finnland das reformierte Abfallgesetz (646/2011) um, das für die Regulierung der Kreislaufwirtschaft und den nationalen Abfallplan von zentraler Bedeutung ist. Die Reform umfasst Verpflichtungen zur getrennten Sammlung von Verpackungen und Bioabfällen aus Haushalten und Unternehmen, die Verantwortung der Verpackungshersteller für die Kosten der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen, die Umsetzung der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel und die Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Textilabfällen an regionalen Sammelstellen. Die Recyclingquote von Siedlungsabfällen wird von derzeit 41 % auf 55 % im Jahr 2025 und 60 % im Jahr 2030 erhöht. Die Recyclingquote von Kunststoffverpackungen wird um 31 % erhöht.

Zweitens fördert Finnland die Kreislaufwirtschaft durch ein strategisches Programm für 2035, in dem konkrete Ziele für den Verbrauch nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, die Ressourcenproduktivität und die Nutzung kreislaforientierter Materialien festgelegt werden. Dazu gehört ein nationales Rahmenprogramm, das durch die Förderung freiwilliger sektoraler Vereinbarungen zwischen Staat und Gemeinden, Unternehmen und anderen Interessenträgern ergänzt wird. Das Ziel besteht darin, dass sich mindestens zwei wichtige Industrieverbände sowie mindestens 20 Gemeinden und Städte der Vereinbarung anschließen und sich zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichten, mit denen die Ziele des strategischen Programms für die Kreislaufwirtschaft gefördert werden: Verringerung der Nutzung natürlicher Ressourcen, Steigerung des Einsatzes von Recyclingmaterialien und Förderung einer CO₂-armen Kreislaufwirtschaft. Sie umfasst auch die Veröffentlichung von „Unterstützungsszenarien“, die bei der Ermittlung der relevantesten Maßnahmen der Interessenträger, die im Rahmen solcher Vereinbarungen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Forschungsinstituten zu ergreifen sind, helfen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1 (P1C2I1): CO₂-armer Wasserstoff und CO₂-Abscheidung und -Nutzung

Mit dieser Investition soll die Entwicklung der Erzeugung und Speicherung von sauberem Wasserstoff in gewerblichem Maßstab gefördert werden. Die Investition trägt zum Ziel Finnlands bei, bis 2035 CO₂-Neutralität zu erreichen. Finnland ist dem potenziellen wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) „Europäische Allianz für sauberen Wasserstoff“ beigetreten, das sich derzeit im Aufbau befindet und der Kommission noch nicht notifiziert wurde. Dadurch können finnische Unternehmen von der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Forschung und Industrie profitieren. Die Mittel werden für die Unterstützung von Investitionen entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungskette sowie in die CO₂-Abscheidung, -Speicherung und -Rückgewinnung bereitgestellt. Finnland wird voraussichtlich einen Beitrag leisten, indem es i) CO₂-armem „grünen“ Wasserstoff erzeugt, den Einsatz fossiler Brennstoffe in der Schwerindustrie ersetzt, ii) CO₂ Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO₂ und iii) Forschung im Zusammenhang mit Wasserstoff unterstützt. Neben dem potenziellen IPCEI können Projekte im Zusammenhang mit europäischen Kooperationsnetzen wie Eureka gefördert werden. Für die Erzeugung von Wasserstoff aus Erdgas werden keine Mittel bereitgestellt. Im Rahmen dieser Maßnahme können vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 Bedienstete auf Zeit eingestellt werden, um die Umweltgenehmigung und -verarbeitung zu beschleunigen.

Darüber hinaus wird die Unterstützung für bestimmte inländische Investitionen in „grünen“ Wasserstoff mit geringem CO₂-Ausstoß im Rahmen eines neuen Regierungsbeschlusses, der 2021 angenommen werden soll (Energiebeihilfeverordnung), gewährt. Sie erfolgt in Form von wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter der Verantwortung des

Ministeriums für Wirtschaft und Beschäftigung und Business Finland, die in einer oder mehreren Phasen organisiert werden.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁴; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen¹⁵; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁶ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁷; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden können, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Durch die Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass alle Projekte zu den Klimaschutzzielen im Zusammenhang mit dem Interventionsbereich 032 beitragen, für den gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ein Klimakoeffizient von 100 % gilt. Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird 2021 veröffentlicht und auf der Website von Business Finland veröffentlicht.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (P1C2I2): Direkte Elektrifizierung und Dekarbonisierung industrieller Prozesse

Mit der Maßnahme sollen die direkte Elektrifizierung und CO₂-arme industrielle Prozesse zur Verringerung der CO₂-Emissionen in der Industrie gefördert werden. Die Maßnahme hat folgendes Ziel:

- i) Verbesserung der Energieeffizienz durch Elektrifizierung des Wärmeverbrauchs und der Wärmeprozesse; und
- ii) Einführung von Hybridlösungen und Nutzung von Wärmepumpentechnologie und überschüssiger Wärme.

¹⁴ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁵ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

¹⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsgasen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Industrie auf die Einstellung des Energieverbrauchs von Kohle bis 2029 und auf mindestens die Hälfte des Energieverbrauchs von Torf bis 2030 vorzubereiten, indem die Ersetzung der Nutzung fossiler Brennstoffe in industriellen Anwendungen durch Elektrizität gefördert wird.

Die Unterstützung wird auf der Grundlage eines neuen Regierungsbeschlusses gewährt, der bis zum 31. Dezember 2021 angenommen werden soll.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁸; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen¹⁹; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁰ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²¹; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden können, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Durch die Auswahlkriterien wird auch sichergestellt, dass alle Projekte, die zu den Klimaschutzzielen beitragen, mit dem Interventionsbereich 024b verknüpft sind, in dem gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ein Klimakoeffizient von 100 % gilt. Zu diesem Zweck müssen die ausgewählten Projekte im Durchschnitt eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % im Vergleich zu den Ex-ante-Emissionen erreichen. Die erste Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen wird veröffentlicht, sobald die Rechtsvorschriften in Kraft sind.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (P1C2I3): Wiederverwendung und Recycling wichtiger Materialien und industrieller Nebenströme

¹⁸ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁹ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

²⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsgasen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Ziel der Maßnahme ist die Förderung einer Kreislaufwirtschaft, in der industrielle Seiten und Abfallströme und andere wichtige Materialien wie Batteriematerialien, Kunststoffe, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräte, Bau- und Abbruchmaterialien wiederverwendet und recycelt werden.

Die Unterstützung wird gewährt für:

- i) erste gewerbliche Anlagen, Pilot- und Demonstrationsanlagen;
- ii) Einführung neuer Technologien in bestehende Prozesse;
- iii) digitale Plattformen und Investitionen in Dienstleistungen zur Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings.

Mindestens 30 000 000 EUR der Mittel sind für die Förderung der kreislaufforientierten Bioökonomie und mindestens 30 000 000 EUR für die Förderung von Lösungen für die Kreislaufwirtschaft in der Batterie-Wertschöpfungskette bestimmt.

Wettbewerbliche Aufforderungen werden 2021 von Business Finland in mehreren Phasen durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung²²; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen²³; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁴ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁵; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden können, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Durch die Auswahlkriterien wird auch sichergestellt, dass alle Projekte zu den Klimaschutzzielen im Zusammenhang mit dem folgenden Interventionsbereich 045a beitragen, für den gemäß Anhang

²² Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

²³ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

²⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsgasen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ein Klimakoeffizient von 100 % gilt. Zu diesem Zweck müssen die ausgewählten Projekte mindestens 50 % des Gewichts der verarbeiteten, getrennt gesammelten nicht gefährlichen Abfälle zu Sekundärrohstoffen ermöglichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
11	PIC2R1 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Reform des Klimagesetzes und kohlenstoffarme Industrialisierung	Meilenstein	Inkrafttreten des überarbeiteten Klimagesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q2	2022	Die Änderung des Klimagesetzes umfasst: Emissionsreduktionsziele für 2030 und 2040 im Einklang mit dem Pfad der CO2-Neutralität aktualisierte Ziele für 2050 Ziele in Bezug auf den Landnutzungssektor und die Stärkung von Kohlenstoffsenken
12	PIC2R1 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Reform des Klimagesetzes und kohlenstoffarme Industrialisierung	Meilenstein	Inkrafttreten der aktualisierten Klima- und Energiestrategie, des mittelfristigen Plans für die Klimaschutzpolitik und der sektorspezifischen Fahrpläne für eine CO2-arme Wirtschaft	Veröffentlichung der Strategie, des Plans und der Fahrpläne auf den Websites des Ministeriums für Beschäftigung und Wirtschaft und des Umweltministeriums				Q4	2025	Die Klimastrategien, -pläne und branchenspezifischen Fahrpläne für CO2-arme Wirtschaftszweige, die für die Umsetzung des Klimagesetzes am wichtigsten sind (die vier wichtigsten energieintensiven Industrien sind Energie-, Chemie-, Forst- und Technologieindustrie) werden aktualisiert. Die Klima- und Energiestrategie enthält politische Maßnahmen und Szenarien, mit denen die von der EU für 2030 festgelegten Klima- und Energieziele und das im Regierungsprogramm festgelegte Ziel der CO2-Neutralität bis 2035 erreicht werden sollen.
13	PIC2R2 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Strategische Förderung der Kreislaufwirtschaft und Reform des Abfallgesetzes	Meilenstein	Inkrafttreten der wichtigsten Verfahren des überarbeiteten Abfallgesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des überarbeiteten Abfallgesetzes				Q4	2024	Das überarbeitete Abfallgesetz (714/2021) umfasst Folgendes: 1) Die nationale getrennte Sammlung von Bioabfällen in vollem Betrieb im Jahr 2022. 2) Herstellerverantwortung für Verpackungsabfälle und getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen und Textilien im Jahr 2023 voll funktionsfähig. 3. Die nationale getrennte Sammlung von Bioabfällen aus neuen Eigenschaften im Jahr 2024 voll einsatzfähig. Mit dem überarbeiteten Abfallgesetz wird der finnischen Regierung die Befugnis übertragen, neue Dekrete zu erlassen, die u. a. Folgendes umfassen: (I) allgemeine Recyclingziele für Siedlungsabfälle, die von derzeit 41 % auf 55 % im Jahr 2025 und 60 % im Jahr 2030 angehoben werden sollen, und ii) rechtsverbindliche Recyclingziele für die Hersteller

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
										von Verpackungsabfällen, mit denen die Recyclingquote von Kunststoffverpackungen um 31 % erhöht werden soll.
14	PIC2R2 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Strategische Förderung der Kreislaufwirtschaft und Reform des Abfallgesetzes	Meilenstein	Annahme der Entschließung der Regierung zur Umsetzung des strategischen Programms für die Kreislaufwirtschaft	Veröffentlichung des Regierungsbeschlusses (YM/2021/17) auf der Website der Regierung				Q2	2021	Der Regierungsbeschluss zur Umsetzung des strategischen Programms für eine Kreislaufwirtschaft wird angenommen und enthält das Ziel, den Verbrauch nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen zu verringern und die nachhaltige Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen zu steigern, so dass der gesamte Inlandsverbrauch an Primärrohstoffen bis 2035 nicht über dem Niveau von 2015 liegt.
15	PIC2R2 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Strategische Förderung der Kreislaufwirtschaft und Reform des Abfallgesetzes	Meilenstein	Abschluss einer nationalen Vereinbarung mit den wichtigsten Akteuren über eine CO2-arme Kreislaufwirtschaft	Die Festlegung des Vertragsrahmens für eine CO2-arme Kreislaufwirtschaft und eine Vereinbarung mit wichtigen Akteuren aus der Industrie und Interessenträgern wurden geschlossen.				Q2	2023	Der neue nationale Vertragsrahmen für eine CO2-arme Kreislaufwirtschaft zur Unterstützung des strategischen Programms für eine Kreislaufwirtschaft wird geschlossen und auf der Website der Regierung der Republik Finnland veröffentlicht. Die unterstützenden Szenarien für die Nutzung natürlicher Ressourcen werden in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Forschungsinstituten ausgearbeitet. Das Ziel besteht darin, dass sich mindestens zwei wichtige Industrieverbände sowie mindestens 20 Gemeinden und Städte dem Abkommen anschließen und sich zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichten, mit denen die Ziele des strategischen Programms für die Kreislaufwirtschaft gefördert werden.
16	PIC2I1 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – CO2-armer Wasserstoff sowie CO2-Abscheidung und -Nutzung	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten nationalen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Erzeugung und Nutzung von emissionsarmem Wasserstoff sowie für die Abscheidung und Nutzung von	Veröffentlichung der ersten Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen auf der Website von Business Finland				Q4	2021	Veröffentlichung der ersten nationalen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Erzeugung und Nutzung von emissionsarmem Wasserstoff sowie für die CO2-Abscheidung und -Nutzung. Die Leistungsbeschreibung der Aufforderung enthält Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
			Kohlendioxid							eingehalten werden.
17	P1C2I1 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – CO2-armer Wasserstoff sowie CO2-Abscheidung und -Nutzung	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für CO2-arme Wasserstoff- und CO2-Abscheidungs- und -Nutzungsprojekte	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfen				Q4	2023	Die Auswahl aller Projekte für CO2-armen Wasserstoff und CO2-Abscheidung und -Nutzung erfolgt im Einklang mit den Kriterien der jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruhen auf den in Meilenstein 16 genannten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien. Alle Entscheidungen über die Gewährung von Finanzhilfen werden den im Rahmen der wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projektbegünstigten/Antragstellern gewährt, die den Beginn der Durchführung der ausgewählten Projekte ermöglichen.
18	P1C2I1 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – CO2-armer Wasserstoff sowie CO2-Abscheidung und -Nutzung	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte		Anzahl	0	3	Q2	2026	Mindestens drei geförderte Projekte müssen abgeschlossen sein, wie aus den von den Projektbegünstigten vorgelegten Projektberichten hervorgeht. Diese entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 122 400 000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 136 000 000 EUR.
19	P1C2I2 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Direkte Elektrifizierung und Dekarbonisierung industrieller Prozesse	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die direkte Elektrifizierung und die Verringerung der CO2-Emissionen industrieller Verfahren zur Verringerung der CO2-Emissionen aus der Industrie	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen auf der Website von Business Finland.				Q4	2021	Die geänderte Förderrichtlinie (Energiebeihilfeverordnung) ist in Kraft getreten und ermöglichte die Veröffentlichung der ersten wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die direkte Elektrifizierung und die Senkung der CO2-Emissionen industrieller Prozesse zur Verringerung der CO2-Emissionen aus der Industrie. Die Leistungsbeschreibung der Aufforderung enthält Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
20	P1C2I2 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Direkte Elektrifizierung und Dekarbonisierung industrieller Prozesse	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für Projekte zur direkten Elektrifizierung und zu CO2-armen industriellen Prozessen	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfen				Q4	2023	Die Auswahl aller Projekte für direkte Elektrifizierung und CO2-arme industrielle Prozesse erfolgt im Einklang mit den Kriterien der jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruhen auf den in Meilenstein 19 genannten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien. Alle Beschlüsse über die Gewährung von Finanzhilfen werden den im Rahmen der wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projektbegünstigten/Antragstellern erteilt, die den Beginn der Durchführung der ausgewählten Projekte ermöglichen.
21	P1C2I2 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Direkte Elektrifizierung und Dekarbonisierung industrieller Prozesse	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte		Anzahl	0	3	Q2	2026	Mindestens drei geförderte Projekte müssen abgeschlossen sein, wie aus den von den Projektbegünstigten vorgelegten Projektberichten hervorgeht. Diese entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 43 200 000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 48 000 000 EUR.
22	P1C2I3 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Wiederverwendung und Recycling wichtiger Materialien und industrieller Nebenströme	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Investitionsprojekte zur Förderung der Wiederverwendung von Abfallmaterialien und Nebenströmen.	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen auf der Website von Business Finland				Q4	2021	Der Regierungserlass über die Gewährung von Beihilfen für Unternehmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und eines nachhaltigen grünen Wachstums (1197/2020) trat in Kraft und ermöglichte die Veröffentlichung der ersten wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Investitionsprojekte zur Förderung der Wiederverwendung von Abfallmaterialien und Nebenströmen. Die Leistungsbeschreibung der Aufforderung enthält Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
23	P1C2I3 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Wiederverwendung und Recycling wichtiger Materialien und industrieller Nebenströme	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für Wiederverwendungs- und Recyclingprojekte	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfen				Q4	2023	Die Auswahl aller Projekte zur Wiederverwendung und zum Recycling von Schlüsselmaterialien und industriellen Nebenströmen erfolgt nach den Kriterien der jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruhen auf den in Meilenstein 22 angegebenen Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien. Alle Beschlüsse über die Gewährung von Finanzhilfen werden den im Rahmen der wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projektbegünstigten/Antragstellern erteilt, die den Beginn der Durchführung der ausgewählten Projekte ermöglichen.
24	P1C2I3 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Wiederverwendung und Recycling wichtiger Materialien und industrieller Nebenströme	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte		Anzahl	0	10	Q2	2026	Mindestens zehn geförderte Projekte müssen abgeschlossen sein, wie aus den von den Projektbegünstigten vorgelegten Projektberichten hervorgeht. Diese entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 99 000 000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 110 000 000 EUR.

C. KOMPONENTE P1C3: VERRINGERUNG DER KLIMA- UND UMWELTAUSWIRKUNGEN DES GEBÄUDEBESTANDS

Finnland hat sich das Ziel gesetzt, die erste von fossilen Brennstoffen freie Wohlfahrtsgesellschaft der Welt zu werden und bis 2035 CO₂-Neutralität zu erreichen. Das übergeordnete Ziel dieser Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans besteht darin, zur Verwirklichung des Ziels der CO₂-Neutralität beizutragen, indem die Emissionen von Gebäuden über ihren gesamten Lebenszyklus verringert werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Bau und Heizung gelegt wird.

Die Komponente umfasst eine Investition zur Förderung des Einsatzes CO₂-armer Methoden im Bausektor. Diese Investitionen werden durch Reformen ergänzt, die darauf abzielen, die Emissionen beim Bau von Gebäuden zu verringern und Heizsysteme, die mit fossilem Öl in öffentlichen Gebäuden betrieben werden, bis 2024 und bis Anfang der 2030er Jahre vollständig auslaufen zu lassen.

Die Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Konzentration von Investitionen in den ökologischen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 2020), sowie zur Förderung von Investitionen in die Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft und eine Energiewende (länderspezifische Empfehlung 3 2019) umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (P1C3R1): Reform des Bodennutzungs- und Baugesetzes

Finnland erlässt Rechtsvorschriften zur Reform des bestehenden Gesetzes über Landnutzung und Bauwesen (132/1999), dessen Ziel es ist, die Emissionen während der gesamten Lebensdauer von Gebäuden, einschließlich Bau, Nutzung, Reparatur und Abriss, zu verringern. Die Reform richtet sich an Bauentwickler, Eigentümer, Designer, Auftragnehmer, die Materialindustrie und Behörden.

Die Reform wird ab 2023 schrittweise umgesetzt, während die letzten Verordnungen bis zum 30. Juni 2026 angenommen werden. Nach Inkrafttreten der Reform sollen Neubauten CO₂-arm und Renovierungen mit CO₂-armen Lösungen durchgeführt werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2 (P1C3R2): Aktionsplan für den Ausstieg aus fossilen Ölheizungen

Finnland hat sich das Ziel gesetzt, die Nutzung fossiler Ölheizungen bis 2030 schrittweise einzustellen. Diese Reformmaßnahme soll Finnland in die Lage versetzen, einen Überblick über Gebäude mit Heizöl und deren Eigentümer, Emissionen und Energieverbrauch zu erstellen. Finnland verabschiedet einen Aktionsplan mit dem Ziel, das Ziel der schrittweisen Einstellung der Ölheizung bis 2030 zu erreichen. Der Aktionsplan umfasst Instrumente wie Subventionen und Zuschüsse, Steuern und Steuersubventionen, Informationssteuerung, regulatorische Steuerung, Energieeffizienzvereinbarungen, öffentliches Beschaffungswesen und Finanzierungsinstrumente, um dieses Ziel zu erreichen. Es wird erwartet, dass Entscheidungen über den Einsatz neuer oder die Verbesserung bestehender Instrumente getrennt getroffen werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (P1C3I2): Programm für eine CO₂-arme bauliche Umwelt

Diese Maßnahme besteht in erster Linie aus einem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprogramm, das darauf abzielt, die Entwicklung und Einführung CO₂-armer Lösungen (wie Betriebsmodelle, Produkte, Werkstoffe) in der baulichen Umwelt zu beschleunigen. Die Maßnahme trägt zum Klimaschutz bei und fördert eine CO₂-arme Kreislaufwirtschaft, wobei der Schwerpunkt auf Forschung und Innovation, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Forschung, Unternehmen und lokalen Gebietskörperschaften liegt. Folgende Maßnahmen werden unterstützt:

- i) ein Zuschussprogramm für Forschung, Entwicklung und Innovation zur Förderung von Investitionen (mindestens 32 Mio. EUR);
- ii) Beschaffung von Wissensgrundlagen und Bewertungsinstrumenten zur Unterstützung klimafreundlicher und CO₂-armer Lösungen in der baulichen Umwelt, einschließlich der Möglichkeit einer Investitionsförderung im Rahmen des Programms (mindestens 4 Mio. EUR); und
- iii) Unterstützung der Entwicklung und Koordinierung gemeinsamer Unternehmensprojekte, mit denen CO₂-arme Lösungen in die bauliche Umwelt exportiert werden sollen (mindestens 2 Mio. EUR).

Die Unterstützung wird im Rahmen der Förderprogramme von Business Finland (i und iii) (Gesetz Nr. 1146/2017, Dekret Nr. 1147/2017 und 1444/2014) und des Umweltministeriums 1286/2015 und 688/2001 (ii) gewährt. Wettbewerbliche Aufforderungen werden von Business Finland in mehreren Phasen ab 2021 organisiert. Das Programm baut auf einem Pilotprojekt (*Kira-Digi-Programm*, das von 2016 bis 2019 durchgeführt wurde) auf. Die Aufforderungen richten sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen, lokale Behörden und Forschungsinstitute.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung²⁶; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen²⁷; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁸ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁹; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt

²⁶ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

²⁷ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

²⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsräumen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck

schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden können, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Durch die Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass alle Projekte, die zu den Klimaschutzzielen beitragen, mit den Interventionsbereichen 022 oder 027 verknüpft sind, für die gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ein Klimakoeffizient von 100 % gilt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
25	P1C3R1 – Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands – Reform des Bodennutzungs- und Baugesetzes	Meilenstein	Inkrafttreten des reformierten Bodennutzungs- und Baugesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Bodennutzungs- und Baugesetzes				Q2	2026	Die auf dem reformierten Flächennutzungs- und Baugesetz beruhenden Rechtsvorschriften enthalten Grenzwerte für die Kohlendioxidemissionen von Bauvorhaben während des Lebenszyklus des Gebäudes. Sie regelt auch die Entwicklung von Berechnungsmethoden und interoperablen Datenbanken, um ein CO2-armes Bauen zu ermöglichen.
26	P1C3R2 – Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands – Aktionsplan für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen	Meilenstein	Veröffentlichung des Aktionsplans für den Ausstieg aus fossilen Ölheizungen	Veröffentlichung des Aktionsplans auf der Website der finnischen Regierung				Q2	2022	Der Aktionsplan enthält alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den schrittweisen Ausstieg aus der Heizenergie aus fossilen Brennstoffen in allen Gebäuden in Finnland bis zum 31. Dezember 2030 zu unterstützen.
27	P1C3R2 – Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands – Aktionsplan für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen	Ziel	Verringerung der Anzahl der abgetrennten Häuser mit separater Ölheizung		Anzahl	133 000	106 400	Q4	2025	Verringerung der Zahl der abgetrennten Häuser, die getrennte Ölheizungen nutzen, von 133000 im Jahr 2019 auf 106400 im Jahr 2025, was einer Verringerung um 20 % entspricht.
31	P1C3I2 – Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands – Programm für eine CO2-arme bauliche Umwelt	Meilenstein	Veröffentlichung einer ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für eine CO2-arme bauliche Umwelt	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen				Q4	2021	Veröffentlichung einer ersten wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für ein Programm für eine CO2-arme bauliche Umwelt in den Bereichen Forschung und Innovation, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Forschung, Wirtschaft und lokalen Gebietskörperschaften. Die Leistungsbeschreibung enthält Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
32	P1C3I2 – Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands –	Meilenstein	Vergabe aller Finanzhilfen und öffentlichen Aufträge für	Mitteilung über die Vergabe sämtlicher Finanzhilfen und				Q2	2024	Die Auswahl aller Projekte für eine CO2-arme bauliche Umwelt erfolgt nach den Kriterien der jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruhen auf den im Etappenziel 31

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
	Programm für eine CO2-arme bauliche Umwelt		Projekte zur Förderung einer CO2-armen baulichen Umwelt	öffentlicher Aufträge						genannten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien. Alle Beschlüsse über die Gewährung von Finanzhilfen werden den im Rahmen der wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projektbegünstigten/Antragstellern erteilt, die den Beginn der Durchführung der ausgewählten Projekte ermöglichen.
33	P1C3I2 – Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands – Programm für eine CO2-arme bauliche Umwelt	Meilenstein	Abschluss der geförderten Projekte	Veröffentlichung des Abschlussberichts über abgeschlossene Projekte				Q2	2026	Alle geförderten Projekte müssen abgeschlossen sein, wie die Projektberichte der Projektbegünstigten belegen. Diese entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 36 000 000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 40 000 000 EUR. Der Programmbericht enthält die wichtigsten Informationen zu allen geförderten Projekten, einschließlich der ihnen zugewiesenen Zuschüsse und der Kosten für die Auftragsvergabe und die Programmdurchführung. Sie umfasst auch eine Bewertung der Auswirkungen des Programms auf die Kohlendioxidemissionen im Bau- und Immobiliensektor.

D. KOMPONENTE P1C4: CO2-ARME LÖSUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTEN UND VERKEHR

Finnland hat sich das Ziel gesetzt, die erste von fossilen Brennstoffen freie Wohlfahrtsgesellschaft der Welt zu werden und bis 2035 CO₂-Neutralität zu erreichen. Im Rahmen des Übergangs zur CO₂-Neutralität bis 2035 hat sich Finnland auch das Ziel gesetzt, die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 % gegenüber 2005 zu halbieren. Das übergeordnete Ziel dieser Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans besteht darin, durch die Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen und die Förderung des Einsatzes CO₂-freier Verkehrsträger zur Erreichung des verkehrsbedingten Emissionsziels beizutragen. Derzeit machen alternative Kraftfahrzeuge nur 2,3 % der Pkw-Flotte aus, während 48 % aller öffentlichen Lade- und Gastankstellen in den wichtigsten Metropolregionen (Helsinki, Tampere, Turku) liegen.

Die Komponente umfasst eine Investition zur Förderung der Nutzung nichtfossiler privater Verkehrsmittel, einschließlich Investitionen in die öffentliche Lade- und Betankungsinfrastruktur für Fahrzeuge, die mit nichtfossilen Kraftstoffen betrieben werden. Die Investitionen werden von Reformen begleitet, einschließlich eines Fahrplans zur Förderung der Nutzung nichtfossiler Verkehrsmittel und einer Überarbeitung der Verkehrsbesteuerung.

Die Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Konzentration von Investitionen in den ökologischen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 2020), sowie zur Förderung von Investitionen in die Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft und eine Energiewende (länderspezifische Empfehlung 3 2019) umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (P1C4R1): Fahrplan für den Verkehr ohne fossile Brennstoffe

Finnland schätzt, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um die CO₂-Emissionen im Verkehrssektor bis 2030 um weitere 1,65 Megatonnen zu senken. Die finnische Regierung verabschiedete am 6. Mai 2021 eine EntschlieÙung über den Fahrplan für den Verkehr ohne fossile Brennstoffe, in der Maßnahmen zur Erreichung des Ziels für 2030 und ein Weg zu einem emissionsfreien Verkehr bis 2045 dargelegt werden.

In der ersten Phase werden Entscheidungen über Subventionen und Anreize zur Förderung des emissionsfreien Verkehrs getroffen. Zu den geplanten Maßnahmen gehören die Einbeziehung von Biogas und Elektrokraftstoffen in die Verteilungspflicht, die Unterstützung der öffentlichen Verteilungsinfrastruktur für Strom und Gas, die private Ladeinfrastruktur für Wohnungsunternehmen und Arbeitsplätze sowie mehrere Kaufsubventionen (Allelektrizitätsautos, elektrische und gasbetriebene Lieferwagen und Lastkraftwagen) und die Förderung nachhaltiger Verkehrsträger (Radfahren, Fußgänger, öffentlicher Verkehr). Die berechnete Emissionsminderung dieser Maßnahmen beträgt mindestens 0,62 Megatonnen (Mt). Die im Rahmen dieser Komponente vorgesehenen Investitionen dürften die Umsetzung dieser Reform unterstützen. Beschlüsse über die Finanzierung dieser Maßnahmen werden in den Verhandlungen über den Staatshaushalt im Herbst 2021 geprüft.

Darüber hinaus werden bis zum 31. Dezember 2021 Folgenabschätzungen zu möglichen weiteren Maßnahmen abgeschlossen. Die zu bewertenden Maßnahmen umfassen:

- Erhöhung der Vertriebspflicht für Biogas und Biokraftstoffe von derzeit 30 %
- Voraussetzungen für mehr Telearbeit
- Emissionsreduktionspotenzial des kombinierten Verkehrs
- Digitale Verkehrslösungen und Förderung von Mobilitätsdiensten
- Andere glaubwürdige und überprüfbare Emissionsminderungsmaßnahmen.

Sobald die Fortschritte bei den Maßnahmen auf EU-Ebene und die Ergebnisse der Folgenabschätzungen bekannt sind, bewertet und beschließt Finnland, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, und nimmt bis Ende 2021 politische Vorschläge an, um die verbleibenden Emissionsreduktionen zu erreichen (Phase 3 des Fahrplans). Zu diesem Zweck werden verschiedene alternative Maßnahmen, einschließlich des nationalen Emissionshandels für fossile Brennstoffe, ausgearbeitet. Das Basisszenario für die Emissionen des inländischen Verkehrs wird bis Herbst 2021 aktualisiert, um neue Schätzungen der Menge der Emissionsreduktionen zu erhalten, die zur Erreichung des Ziels für 2030 erforderlich sind.

Im Anschluss an die Umsetzung des Fahrplans für den Verkehr ohne fossile Brennstoffe muss Finnland die Treibhausgasemissionen des inländischen Verkehrs bis 2025 gegenüber dem Stand von 2005 um mindestens 29 % senken.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2 (P1C4R2): Steuerreform für nachhaltigen Verkehr

Eine Reform der Besteuerung von Leistungen im Bereich der Beförderung von Arbeitnehmern soll die Nutzung von Elektrofahrzeugen, öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrrädern fördern. Sie umfasst niedrigere Steuersätze für Elektrofahrzeuge für den Zeitraum 2021-2025, vereinfachte Steuerregelungen für Pendlertickets und steuerfreie Vergünstigungen für Arbeitnehmerfahrräder.

Finnland bereitet ferner eine Überprüfung der Besteuerung von Firmenwagen vor, um emissionsarme Fahrzeuge zu begünstigen, einschließlich niedrigerer Steuersätze für emissionsarme Firmenwagen.

Darüber hinaus wird erwartet, dass eine aus Beamten bestehende Arbeitsgruppe im Mai 2021 einen Bericht angenommen hat, in dem die finnische Regierung über die erforderlichen steuerlichen Maßnahmen beraten wird, um die Effizienz der Kontrolle von Verkehrsemissionen zu verbessern und die langfristige fiskalpolitische Grundlage sicherzustellen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (P1C4I1): Öffentliche Lade- und Betankungsinfrastruktur für den Verkehr von Strom und Wasserstoff

Mit dieser Maßnahme wird der Bau eines weithin verfügbaren Netzes öffentlicher Infrastrukturen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen und das Betanken von Wasserstofffahrzeugen, einschließlich schwerer Nutzfahrzeuge, unterstützt, um die Emissionen zu verringern, indem der Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Fahrzeugen durch Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, gefördert wird. Unterstützung wird für i) Hochleistungsladegeräte und ii) Tankstellen für erneuerbaren Wasserstoff bereitgestellt.

Um förderfähig zu sein, müssen die Ladepunkte und Zapfstellen öffentlich zugänglich sein. Die Unterstützung erfolgt in Form von wettbewerbsorientierten Aufforderungen unter der Verantwortung der Energiebehörde durch eine Ergänzung einer bestehenden Beihilferegelung, die

derzeit auf dem Regierungserlass (498/2018) über Infrastrukturbeihilfen für Strom und Biogas im Zeitraum 2018-2021 beruht. 2022 wird ein neuer Regierungserlass für den Zeitraum 2022-2025 erlassen. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen stehen sowohl einzelnen Unternehmen als auch Gemeinden offen. Die Investitionen werden im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 durchgeführt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
34	P1C4R1 — CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr – Fahrplan für einen CO2-freien Verkehr	Meilenstein in	Annahme des Regierungsbeschlusses LVM/2021/62 zur Verringerung der Treibhausgasemissionen des inländischen Verkehrs	Veröffentlichung des Regierungsbeschlusses				Q2	2021	Der Fahrplan für einen CO2-freien Verkehr enthält Anweisungen und Leitlinien für die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen des inländischen Verkehrs um 50 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 2005. Einige der Maßnahmen werden durch Rechtsvorschriften und andere durch politische Maßnahmen umgesetzt.
35	P1C4R1 — CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr – Fahrplan für einen CO2-freien Verkehr	Meilenstein in	Veröffentlichung eines Regierungsbeschlusses über zusätzliche nationale Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen des inländischen Verkehrs	Regierungsbeschluss veröffentlicht				Q4	2021	Die zu erlassenden Maßnahmen folgen einer umfassenden Folgenabschätzung und zielen darauf ab, die verkehrsbedingten Emissionen bis 2030 gegenüber 2005 um 50 % zu senken. Die geschätzte Menge der erforderlichen Reduktionen durch zusätzliche Maßnahmen beträgt 1,03 Megatonnen (wie im Basisszenario vom April 2020 geschätzt). Die Schätzung wird auf der Grundlage des aktualisierten Basisszenarios aktualisiert, das im Herbst 2021 vorgelegt werden soll.
36	P1C4R1 — CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr – Fahrplan für einen CO2-freien Verkehr	Ziel	Verringerung der Emissionen des inländischen Verkehrs um mindestens 29 % bis 2025 gegenüber 2005		Prozentsatz	0	29	Q2	2026	Nach der Umsetzung der politischen Maßnahmen des Fahrplans für den Verkehr ohne fossile Brennstoffe sind die Treibhausgasemissionen des inländischen Verkehrs bis 2025 gegenüber dem Stand von 2005 um mindestens 29 % zurückgegangen, wodurch Finnland auf dem Weg ist, das Emissionsreduktionsziel von 50 % bis 2030 zu erreichen.
37	P1C4R2 — CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr – Steuerreform für nachhaltigen Verkehr	Meilenstein in	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Einkommensteuergesetz (1205/2020) in Bezug auf die Besteuerung von Leistungen der Mobilität bei	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen				Q2	2021	Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes sollen die Wahl eines viel emissionsarmen Autos und eine gerechtere Nutzung von leichten und öffentlichen Verkehrsmitteln und Mobilitätsdiensten begünstigen. Sie umfasst niedrigere Steuersätze für volle Elektroautos für den Zeitraum 2021-2025, vereinfachte Steuersysteme für Pendlertickets und steuerfreie Vergünstigungen für Arbeitnehmerfahrräder.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
			Erwerbstätigkeit							
38	P1C4R2 – CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr – Steuerreform für nachhaltigen Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Einkommensteuergesetz (xx/2021) in Bezug auf die Besteuerung von Firmenwagen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen				Q2	2022	Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes begünstigen die Wahl eines emissionsarmen Fahrzeugs. Sie enthält niedrigere Steuersätze für emissionsarme Fahrzeuge für den Zeitraum 2022-2025.
39	P1C4I1 – CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr – Öffentliche Lade- und Betankungsinfrastruktur für Strom und Wasserstoff	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen zur Verbesserung der Verteilungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und wasserstoffbetriebene Fahrzeuge	Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen				Q2	2022	Veröffentlichung der ersten beiden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Verteilungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und wasserstoffbetriebene Fahrzeuge mit Leistungsbeschreibung, einschließlich Förderfähigkeitskriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen.
40	P1C4I1 – CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr – Öffentliche Lade- und Betankungsinfrastruktur für Strom und Wasserstoff	Ziel	Mittelbindungen für Ladegeräte für Elektrofahrzeuge und Wasserstofftankstellen		EUR	0	13 600 000	Q2	2025	Die finnische Energiebehörde hat mindestens 13 600 000 EUR für die Durchführung förderfähiger Projekte für die Installation von Ladegeräten für Elektrofahrzeuge und Wasserstofftankstellen bereitgestellt.

E. KOMPONENTE P1C5: ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT UND NATUR – LÖSUNGEN AUF DER GRUNDLAGE

Die finnische Regierung hat sich das Ziel gesetzt, den Verlust an biologischer Vielfalt bis 2030 aufzuhalten. Das übergeordnete Ziel dieser Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans besteht darin, dazu beizutragen, dem durch die intensive Nutzung natürlicher Ressourcen verursachten Verlust an biologischer Vielfalt Einhalt zu gebieten und die Verschmutzung der Ostsee zu bekämpfen.

Die Komponente umfasst Investitionen zur Förderung innovativer Lösungen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung, wie z. B. die Verwendung von Gips, einem industriellen Nebenprodukt zur Verringerung der Phosphorkonzentration in der Ostsee, sowie in die Entwicklung einer klimaverträglichen Waldbewirtschaftung. Diese Investitionen werden durch eine Reform des Naturschutzgesetzes ergänzt. Dieser Rechtsakt bildet eine Rechtsgrundlage für die nationale Biodiversitätsstrategie und zielt auf die Stärkung der biologischen Vielfalt ab.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Konzentration von Investitionen auf den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020) bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (P1C5R1): Modernisierung des Naturschutzrechts

Finnland verfügt derzeit nicht über eine Rechtsgrundlage für die nationale Biodiversitätsstrategie und für freiwillige Naturschutzmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Wiederherstellung und aktiven Naturbewirtschaftung. Finnland aktualisiert das Naturschutzgesetz (1096/1996), um dem aktuellen Bedarf im Hinblick auf die Stärkung der biologischen Vielfalt besser gerecht zu werden. Durch Gesetzesänderungen des Gesetzes soll sichergestellt werden, dass die Erhaltung der biologischen Vielfalt außerhalb von Naturschutzgebieten und die Erhaltung der Ökosystemleistungen bei der Entscheidungsfindung besser berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden neue Maßnahmen erlassen, um die Wirksamkeit der Erhaltung von Lebensräumen und Arten zu verbessern.

Die Regierung legt dem Parlament das neue Naturschutzgesetz bis zum 31. Januar 2022 vor. Das neue Gesetz tritt 2022 in Kraft. Die Durchführung des Gesetzes erfolgt durch die Zentren für wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Umwelt, Metsähallitus und das Umweltministerium.

Finnland wird voraussichtlich auch eine Verordnung über das finanzielle Unterstützungssystem für Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen annehmen, mit der Maßnahmen zur Sanierung und Bewirtschaftung gefährdeter Lebensräume, Arten und Landschaftswerte unterstützt werden sollen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (P1C5I1): Gipsbehandlung und Nährstoffrecycling

Mit der Maßnahme werden Klima- und Umweltziele unterstützt, indem Ackerland mit Gips behandelt wird. Diese Lösung zielt darauf ab, die Phosphorbelastung aus der Landwirtschaft in die Ostsee zu verringern. Die Maßnahme zielt auch darauf ab, die Einleitung von Nährstoffen in Gewässer zu verringern, indem das Nährstoffrecycling aus nährstoffreichen Abfallströmen aus städtischen Gebieten gefördert wird, was dazu beitragen dürfte, Eutrophierung und Verschlechterung zu verhindern.

Die Investition besteht aus zwei Elementen:

- i) Behandlung von Gipsfeldern; und
- ii) FuE-Projekte zum Nährstoffrecycling.

Die Unterstützung für die Behandlung von Gipsfeldern wird auf der Grundlage des Regierungserlasses 510/2020 gewährt, der auf der Grundlage des Gesetzes über die Organisation der Wasserressourcen und der Meeresstrategie (1299/2004) erlassen wurde. Im Jahr 2021 werden unter der Verantwortung des Zentrums für wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Umwelt für Südwestfinnland wettbewerbliche Ausschreibungen für die Beschaffung, den Transport und die Anwendung von Gips veröffentlicht. Die Maßnahme richtet sich an Erzeuger und Landwirte. 540000 Hektar Feldflächen in Finnland wurden als für die Gipsbehandlung geeignet befunden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss die Überwachung der betreffenden Acker- und Wasserkörper erfolgen, um sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Land (einschließlich Boden) und aquatische Ökosysteme und keine nachteiligen Auswirkungen auf dessen Kohlenstoffbilanz vorliegen. Werden nachteilige Auswirkungen festgestellt, so sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederherstellung des Ökosystems und/oder der Kohlenstoffbilanz sicherzustellen, und die Verwendung von Gips sollte in dem betreffenden Gebiet verhindert werden. Die Finanzierung im Rahmen dieser Investition darf nicht dazu verwendet werden, Gips für den Anbau von Biokraftstoff-/Bioenergiepflanzen auf Nahrungsmittelbasis einzusetzen. Die Förderung von FuE-Projekten zum Nährstoffrecycling wird im Rahmen des Regierungserlasses über Nährstoffrecycling und Energieeffizienz bei der Abwasserbehandlung im Zeitraum 2020-2026 (657/2020) gewährt. Offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden unter der Verantwortung des Umweltministeriums veröffentlicht. Die Projekte unterstützen die Einführung neuer Techniken und Methoden für das Nährstoffrecycling, die Herstellung wettbewerbsfähiger Endprodukte mit hohem Verarbeitungsgrad, Investitionen in FuE und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie. Bei der Auswahl wird besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen auf den Klimawandel, die Eutrophierung und die biologische Vielfalt gelegt.

Durch die Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass alle Projekte, die zu den Klimaschutzzielen beitragen, mit dem Interventionsbereich 045a verknüpft sind, in dem gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ein Klimakoeffizient von 100 % gilt. Zu diesem Zweck stellen die ausgewählten Projekte für die Gipsversorgung sicher, dass mindestens 50 % (bezogen auf die Trockenmasse) der verarbeiteten, getrennt gesammelten nicht gefährlichen Trockengipsabfälle der betreffenden Hersteller, die das Gips liefern, in Sekundärrohstoffe umgewandelt werden. Ausgewählte Projekte für das Nährstoffrecycling müssen sicherstellen, dass mindestens 50 % der wiederverwertbaren Nährstoffe oder Biomasse im Abwasser in Sekundärrohstoffe umgewandelt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (P1C5I2): Klimaverträgliche Maßnahmen im Landnutzungssektor

Diese Maßnahme konzentriert sich auf die Entwicklung klimaverträglicher Landnutzungsmethoden. Finnland finanziert Initiativen, die dem Forstsektor eine gezieltere und vielfältigere Nutzung von Holzeinschlags- und Bewirtschaftungsmethoden ermöglichen, bei denen Boden, natürliche Werte und Gewässerschutz stärker als bisher berücksichtigt werden („Präzisionsforst“). Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im

Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Die Maßnahme umfasst zusätzliche Methoden, Technologien und die Generierung von Informationen zur Förderung der Nachhaltigkeit von Wäldern, unter anderem durch die Bevorzugung von Mischwäldern und die Stärkung der biologischen Vielfalt der Wälder, unter anderem durch die Erhöhung der Menge an Totholz in dem Gebiet. In Wäldern, in denen kontinuierliche Waldbewirtschaftungsmethoden angewandt werden, was bedeutet, dass es keine klaren Schnitte gibt, darf es keine neuen oder korrektiven Gräben geben. Die Entwicklung neuer Methoden dürfte die Wertschöpfung verbessern und die forstwirtschaftlichen Aktivitätsketten effizienter machen, während neue Innovationen entwickelt werden können, die auf nationaler und globaler Ebene genutzt werden können.

Die Unterstützung für die Entwicklung neuer Landnutzungsmaßnahmen wird auf der Grundlage des Regierungserlasses 5/2021 über Beihilfen für Klimaschutzmaßnahmen im Landnutzungssektor im Zeitraum 2020–2025 gewährt. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlicht eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Entwicklungs- und Ausbildungsprojekte. Es werden mindestens sieben Projekte finanziert. Die Maßnahme richtet sich an Akteure des Forstsektors (Waldbesitzer, Planung, Technologie, Vertragsvergabe und andere in diesem Bereich tätige Unternehmen und Gemeinschaften).

Die Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien stellen sicher, dass alle Projekte zu den Klimaschutzzielen im Zusammenhang mit dem Interventionsbereich 050 beitragen, für den gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ein Klimakoeffizient von 40 % gilt. Nur Projekte, die die Anpassung an den Klimawandel und die Eindämmung des Klimawandels unterstützen und mit den Anforderungen der DNSH-Leitlinien im Einklang stehen, sind im Rahmen dieser Maßnahme förderfähig.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basis— Linie	Ziel	Q	Jahr	
47	P1C5R1 — Ökologische Nachhaltigkeit und naturbasierte Lösungen – Modernisierung der Naturschutzvorschriften	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Naturschutzgesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Novelle des Naturschutzgesetzes				Q1	2023	Die Gesetzesänderung zum Naturschutzgesetz (1096/1996) umfasst: Erhaltung der biologischen Vielfalt außerhalb von Naturschutzgebieten Erhaltung von Ökosystemleistungen — Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Erhaltung von Lebensräumen und Arten
48	P1C5I1 — Ökologische Nachhaltigkeit und naturbasierte Lösungen – Gipsbehandlung und Nährstoffrecycling	Meilenstein	Projekte für die Lieferung, den Transport und die Verteilung von Gips werden vergeben	Vergabe von Projekten gemäß der Ausschreibung für die Lieferung, den Transport und die Verteilung von Gips				Q4	2022	Veröffentlichung der wettbewerblichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Lieferung, den Transport und die Verteilung von Gips mit Leistungsbeschreibungen, die sicherstellen, dass die ausgewählten Auftragnehmer die Anforderung erfüllen, dass mindestens 50 % (bezogen auf das Gewicht) der getrennt gesammelten nicht gefährlichen Abfälle zu Sekundärrohstoffen und im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. Die Finanzierung im Rahmen dieser Investition darf nicht dazu verwendet werden, Gips für den Anbau von Biokraftstoff-/Bioenergiepflanzen auf Nahrungsmittelbasis einzusetzen.
49	P1C5I1 — Ökologische Nachhaltigkeit und naturbasierte Lösungen – Gipsbehandlung und Nährstoffrecycling	Ziel	Mit Gips behandelte Felder und ein kombinierter Rückgang des konventionellen Düngemitelesatzes		Hektar	0	50 000	Q4	2025	Die Landwirte beantragen eine Gipsbehandlung auf für Gips geeigneten Feldern. Der ausgewählte Auftragnehmer für Dienstleistungen der Gipsversorgung, -transport und -verteilung wendet das Gips auf das Feld des Landwirts an. Mindestens 50000 Hektar Felder müssen mit Gips behandelt werden. Die Klimaauswirkungen werden durch die Anforderung in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verstärkt, den Phosphor von Gips in ihren Düngelplänen proportional zu berücksichtigen. Die anschließende Verringerung der Verwendung phosphorhaltiger Düngemittel wird durch eine Erhebung überprüft. Die betreffenden Ackerflächen und Wasserkörper werden überwacht, um sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Land (einschließlich Böden) und aquatische Ökosysteme und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kohlenstoffbilanz dieser Flächen bestehen. Werden nachteilige Auswirkungen festgestellt, so sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederherstellung des Ökosystems und/oder der

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basis— Linie	Ziel	Q	Jahr	
										Kohlenstoffbilanz sicherzustellen, und die Verwendung von Gips sollte in dem betreffenden Gebiet verhindert werden.
50	P1C5I1 — Ökologische Nachhaltigkeit und naturbasierte Lösungen – Gipsbehandlung und Nährstoffrecycling	Meilenstein	Projekte zum Recycling und zur Rückgewinnung von Nährstoffen werden vergeben	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfen				Q4	2023	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfen im Rahmen der offenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für das Recycling und die Rückgewinnung von Nährstoffen im Einklang mit dem technischen Leitfaden „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.
51	P1C5I1 — Ökologische Nachhaltigkeit und naturbasierte Lösungen – Gipsbehandlung und Nährstoffrecycling	Ziel	Standorte mit verstärktem Nährstoffrecycling oder -rückgewinnung		Anzahl	0	7	Q4	2025	Mindestens sieben Anlagen oder Standorte müssen über ein verstärktes Nährstoffrecycling und eine verstärkte Rückgewinnung von mindestens 50 % der verwertbaren Nährstoffe oder Biomasse im Abwasser verfügen. Darüber hinaus wird ein Niveau der technischen Bereitschaft (TRL) von mindestens 6 angestrebt.
52	P1C5I2 — Ökologische Nachhaltigkeit und naturbasierte Lösungen – klimaresiliente Maßnahmen im Landnutzungssektor	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Präzisionsforstprojekte	Veröffentlichung				Q4	2021	Die Förderrichtlinie (Regierungserlass 5/2021 über Finanzhilfen für Klimaschutzmaßnahmen im Landnutzungssektor 2020–2025) ist in Kraft getreten und ermöglichte die Veröffentlichung der ersten wettbewerblichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Präzisionsforstprojekte. Die Leistungsbeschreibung enthält Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird bis zum 31. Dezember 2021 eingeleitet. Die Maßnahme umfasst zusätzliche Methoden, Technologien und die Generierung von Informationen zur Förderung der Nachhaltigkeit von Wäldern, unter anderem durch die Bevorzugung von Mischwäldern und die Stärkung der biologischen Vielfalt der Wälder, unter anderem durch die Erhöhung der Menge an Totholz in dem Gebiet. In Wäldern, in denen kontinuierliche Waldbewirtschaftungsmethoden angewandt werden, was bedeutet, dass es keine klaren Schnitte gibt, darf es keine neuen oder korrektiven Gräben geben. Nur Projekte zur Unterstützung der Anpassung an den Klimawandel und des Klimaschutzes sind im Rahmen dieser Maßnahme förderfähig.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basis— Linie	Ziel	Q	Jahr	
53	P1C5I2 — Ökologische Nachhaltigkeit und naturbasierte Lösungen – klimaresiliente Maßnahmen im Landnutzungssektor	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für die zur Förderung ausgewählten Präzisionsforstprojekte	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfen				Q4	2023	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfen für Präzisionsforstprojekte, die im Rahmen der jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden. Alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruhen auf den Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien, die im Etappenziel 52 zum Ausdruck kommen. Alle Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln wurden den Projektbegünstigten/Antragstellern gewährt, die im Rahmen der wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, wodurch der Beginn der Durchführung der ausgewählten Projekte ermöglicht wurde.
54	P1C5I2 — Ökologische Nachhaltigkeit und naturbasierte Lösungen – klimaresiliente Maßnahmen im Landnutzungssektor	Ziel	Abgeschlossene Präzisionsforstprojekte		Anzahl	0	7	Q4	2025	Mindestens sieben Präzisionsforstprojekte müssen abgeschlossen sein, was durch die von den Projektbegünstigten vorgelegten Projektabschlussberichte belegt wird.

SÄULE 2: Digitalisierung und Datenwirtschaft werden die Produktivität steigern und Dienstleistungen für alle zugänglich machen

F. KOMPONENTE P2C1: DIGITALE INFRASTRUKTUR

Diese Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst Investitionen in die Kommunikations- und Verkehrsinfrastruktur, um den Bedürfnissen einer zunehmend digitalen Gesellschaft gerecht zu werden.

Erstens will Finnland in die Digitalisierung des Schienenverkehrs investieren, was Finnland dabei helfen soll, seine Emissionsreduktionsziele zu erreichen, die Kapazität des Systems zu erhöhen und die Dienstleistungsqualität zu verbessern. Das Projekt „Digirail“ zielt insbesondere darauf ab, ein neues automatisches Zugsicherungssystem im gesamten finnischen Netz einzuführen, da das derzeitige System bis Ende dieses Jahrzehnts sein Ende seiner Lebensdauer erreichen wird. Die Durchführung des Projekts soll dazu beitragen, zukunftsfähige Schienenverkehrsdienste zu gewährleisten.

Zweitens beabsichtigt Finnland, nicht rückzahlbare Unterstützung zur Finanzierung privater Investitionen in Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze in Gebieten zu verwenden, in denen der Zugang nicht auf kommerzieller Basis gewährt würde. Die Komponente zielt darauf ab, die verbleibenden Lücken bei der Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur in ganz Finnland zu schließen, insbesondere in ländlichen Gebieten mit niedrigeren Zugangsraten. Umfassende, hochwertige und schnelle Kommunikationsnetze sind in ganz Finnland erforderlich, da die Digitalisierung von Arbeit und Industrieproduktion zunimmt und Dienstleistungen auf digitale Kanäle verlagert werden. Die Einführung neuer digitaler Lösungen in allen Sektoren erfordert schnelle und zuverlässige Kommunikationsnetze, insbesondere für kritische Anwendungen.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bei, um Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel zu konzentrieren, insbesondere in nachhaltige und effiziente Infrastrukturen (länderspezifische Empfehlung 3 2020), sowie zur Fokussierung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik für nachhaltigen Verkehr unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (länderspezifische Empfehlung 3 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1 (P2C1I1): Digitale Konnektivität – Entwicklung der Qualität und Verfügbarkeit von Kommunikationsnetzen

Bei der Investition handelt es sich um eine Investitionsförderungsregelung zur Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit von Kommunikationsverbindungen in Gebieten, in denen solche Verbindungen nicht allein auf der Grundlage von Marktmechanismen bereitgestellt werden. Die Maßnahme umfasst die Annahme der Rechtsvorschriften für das Förderprogramm sowie die Auszahlung finanzieller Unterstützung an Breitbandanbieter. Breitbandanschlüsse, die im Rahmen der Regelung gefördert werden, müssen eine Kapazität von mindestens 100 Mbit pro Sekunde bieten. Die nicht rückzahlbare Unterstützung aus der Fazilität ergänzt das nationale Breitbandförderprogramm auf der Grundlage des Breitbandfördergesetzes, das Bestimmungen über die Bedingungen für die Gewährung und Auszahlung von Mitteln sowie über die zuständige Unterstützungsbehörde und ihre Aufgaben enthält. Die unterstützende Behörde führt Analysen durch, um sicherzustellen, dass Vorhaben nur in Bereichen ausgewählt werden, in denen keine marktbasierten Lösungen im Einklang mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

verfügbar sind. Finnland richtet eine Koordinierungsstelle im nationalen Breitbandbüro ein, um die Breitbandversorgung zu fördern und die Koordinierung der nationalen und EU-Breitbandfinanzierung zu planen, um Überschneidungen zu vermeiden und Komplementarität zu gewährleisten.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (P2C1I2): Verkehr und Bodennutzung – Projekt Digirail

Finnland beabsichtigt, das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) zusammen mit dem 4G- und 5G-basierten künftigen Bahnmobilkommunikationssystem (FRMCS) bis 2040 im gesamten nationalen Netz einzuführen. Die Einführung von ERTMS und FRMCS soll dazu beitragen, dass die Schienenverkehrsdienste zukunftstauglich sind. Zu diesem Zweck wird mit der Investition die Entwicklungs- und Überprüfungsphase von Digirail finanziert, die die Vorbereitung und Durchführung von Test- und Pilottätigkeiten im Zeitraum 2021-2026 umfasst. Nach erfolgreicher Prüfung in einer Laborumgebung ist das neue funkgestützte System unter realistischen Bedingungen auf einer Prüfstrecke zu testen, bevor es auf einer Pilotstrecke für den gewerblichen Zugverkehr eingesetzt wird, auf der das neu entwickelte System als einziges Zugsteuerungssystem zu verwenden ist. Bis Ende 2027 soll das ERTMS in der letzten Phase der Entwicklungs- und Überprüfungsphase auf einer kommerziellen Pilotstrecke getestet werden, auf der das neue System als einziges Zugsteuerungssystem verwendet wird. Ab 2028, d. h. nach der Unterstützung durch die Fazilität, sollen Digirail und ERTMS im gesamten finnischen Netz eingeführt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
55	P2C1I1 – Digitale Konnektivität – Entwicklung der Qualität und Verfügbarkeit von Kommunikationsnetzen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen an den Rechtsvorschriften über Breitbandbeihilfen	Bestimmungen in den Änderungen der Rechtsvorschriften über Breitbandbeihilfen, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q4	2022	Die notwendigen Änderungen der Rechtsvorschriften über Breitbandbeihilfen sind in Kraft getreten. Das Breitbandfördergesetz enthält Bestimmungen über die Bedingungen für die Gewährung und Auszahlung von Mitteln, z. B. Zielgebiete, sowie über die zuständige Unterstützungsbehörde und ihre Aufgaben. Sie berücksichtigt alle Änderungen, die aufgrund der geänderten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erforderlich sind, einschließlich der Aktualisierung eines Regierungsbeschlusses mit den Mindestgeschwindigkeiten für die zulässigen Verbindungen.
56	P2C1I1 – Digitale Konnektivität – Entwicklung der Qualität und Verfügbarkeit von Kommunikationsnetzen	Ziel	Zusätzliche Wohnungen mit schnellem Breitbandanschluss (100/100 Mbit/s)		Anzahl	0	6 400	Q2	2024	Mindestens 6400 neue Wohnungen haben Zugang zu Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen (100/100 Mbit/s) erhalten, verglichen mit dem Basisszenario vor Programmbeginn, die entweder einen langsameren oder gar keinen Anschluss zu Beginn des Förderprogramms hatten. Dazu gehören Privatwohnungen, Unternehmen oder Ferienwohnungen.
57	P2C1I1 – Digitale Konnektivität – Entwicklung der Qualität und Verfügbarkeit von Kommunikationsnetzen	Ziel	Zusätzliche Wohnungen mit schnellem Breitbandanschluss (100/100 Mbit/s)		Anzahl	6 400	16 000	Q2	2026	Mindestens 16000 neue Wohnungen haben Zugang zu Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen (100/100 Mbit/s) erhalten, verglichen mit dem Basisszenario vor Programmbeginn, die entweder einen langsameren oder gar keinen Anschluss zu Beginn des Förderprogramms hatten („homes passiert“). Dazu gehören Privatwohnungen, Unternehmen oder Ferienwohnungen.
58	P2C1I2 – Verkehr und Landnutzung – Projekt Digirail	Meilenstein	Prüflabor für Modellierungsausrüstung für das gemeinsame europäische automatische Zugsicherungssystem (ERTMS) ist betriebsbereit	Das Prüflabor wurde im Eisenbahnausbildungszentrum für das gemeinsame Kouvola eingerichtet und steht für die Durchführung der virtuellen Simulationstests zur Verfügung.				Q4	2022	Das automatische Zugsicherungssystem ist ein Schlüsselement der Eisenbahnsicherheit. Die Entwicklungsarbeiten werden mit Hilfe von Folgenabschätzungen des Prüflabors eingeleitet, bevor die Entwicklungsphase unter realistischen Bedingungen auf Tests umgestellt werden kann.
59	P2C1I2 – Verkehr und Landnutzung – Projekt Digirail	Ziel	Mit funkgestütztem ERTMS ausgerüstete Prüfstrecke		Kilometer	0	50	Q4	2024	Die Prüfstrecke muss zwischen Kouvola-Kotka/Hamina liegen. Mindestens 50 km des Gleises (nicht im gewerblichen Eisenbahnverkehr)

			(nicht im gewerblichen Eisenbahnverkehr)							müssen mit funkgestützten ERMTS ausgerüstet sein. Die technische Spezifikation ist der nationalen Behörde für Eisenbahnsicherheit (Traficom) nach Fertigstellung zur Genehmigung vorzulegen. Die etablierte Prüfstrecke muss es ermöglichen, das neue funkgestützte europaweite automatische Zugsicherungssystem (ERTMS) unter realistischen Bedingungen mit der richtigen Ausrüstung zu testen.
60	P2C1I2 – Verkehr und Landnutzung – Projekt Digirail	Ziel	Kommerzielle Pilotstrecke mit ERMTS		Kilometer	0	30	Q2	2026	Ein kommerzielles ERTMS-Pilotsystem wurde nach den Verfahren der ERA (Europäische Eisenbahnagentur) (One-Stop-Shop) beschafft. Mindestens 30 Kilometer des Gleises wurden mit funkgestütztem ERTMS ausgerüstet.

G. KOMPONENTE P2C2: BESCHLEUNIGUNG DER DATENWIRTSCHAFT UND DIGITALISIERUNG

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Diese Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst Reformen und Investitionen, mit denen die Digitalisierung in Finnland unterstützt wird, indem datengesteuerte Innovationen, der Austausch digitaler Informationen und die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors erleichtert und die Forschung im Bereich der Schlüsseltechnologien gefördert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit Finnlands zu steigern. Durch die Verbesserung der Interoperabilität von Daten für die Nutzung durch mehrere Interessenträger will Finnland das Potenzial des digitalen Wandels voll ausschöpfen. Dies erfordert eine Standardisierung für den Austausch digitaler Informationen sowohl für Unternehmen als auch für den öffentlichen Sektor. Die Komponente umfasst auch die Entwicklung eines Speichersystems zur Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans.

Durch die Ausweitung des Erfassungsbereichs des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien mit Informationen über Wohnungsbaukredite trägt die Komponente dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung der Überwachung der Verschuldung privater Haushalte und zur Einrichtung des Kreditregistersystems (länderspezifische Empfehlung 4 2019) umzusetzen und Investitionen auf Forschung und Innovation zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 3 2020 und länderspezifische Empfehlung 3 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Investition 1 (P2C2I1): Digitale Wirtschaft – Programm „Echtzeitwirtschaft“ (RTE)

Die Investition soll dazu beitragen, gemeinsame Lösungen und Strukturen zu schaffen, um den Austausch digitaler Finanzdaten zwischen Organisationen in einem strukturierten maschinenlesbaren Format (z. B. elektronische Rechnungen, elektronische Empfangsbescheinigungen, Auftragsunterlagen und Jahresabschlüsse) im Einklang mit der Vision einer „Echtzeitwirtschaft“ zu erleichtern. Der Austausch strukturierter Finanzdaten unterstützt die Automatisierung von Prozessen mit positiven Auswirkungen auf die Produktivität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor und fördert gleichzeitig die Digitalisierung von Staat und Gesellschaft insgesamt. Unter der Leitung des Ministeriums für Beschäftigung und Wirtschaft fällt die Durchführung des Projekts in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung und der Staatskasse unter der Verantwortung des Nationalen Patent- und Registrierungsamts.

Die Investition soll den Informationsaustausch zwischen Unternehmen, zwischen Unternehmen und Behörden sowie innerhalb des öffentlichen Sektors auf der Grundlage des Grundsatzes der einmaligen Erfassung ermöglichen. Die Investition umfasst insbesondere folgende Elemente:

- i) Schaffung eines „Ökosystems für die Echtzeitwirtschaft“, das in öffentlich-privater Zusammenarbeit entwickelt wird. Die finanzielle Unterstützung wird verwendet, um bis Ende 2022 ein lebensfähiges Mindestökosystem (MVE) zu schaffen, d. h. eine Produktionsversion der digitalen Basisplattform und damit zusammenhängender Infrastruktur-/Softwarelösungen, die zumindest elektronische Rechnungen übermitteln können;
- ii) die Schaffung einer bis Ende 2024 funktionsfähigen digitalen Infrastruktur, die die gemeinsame Nutzung, den Empfang und die Nutzung von Finanzdaten eines Unternehmens wie elektronische Empfangsbestätigungen, elektronische Rechnungen und Beschaffungsnachrichten im Einklang

mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Datenschutz und Privatsphäre ermöglicht. Die digitale Infrastruktur muss mindestens folgende Merkmale aufweisen:

- Gemeinsame Schnittstellenlösungen für den Austausch von Finanzdaten in strukturierter Form
- Standardisiertes maschinenlesbares Format für elektronische Geschäftsunterlagen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 2 (P2C2I2): Beschleunigung der Datenwirtschaft und Digitalisierung – Virtuelles Finnland

Die virtuelle Dienstleistungsplattform Finnlands wird die Wettbewerbsfähigkeit Finnlands verbessern und die Bereitstellung nahtloser digitaler Dienste aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor für verschiedene Zielgruppen, die nach Finnland kommen, ermöglichen, angefangen bei Arbeitnehmern, die nach Finnland einwandern. Die Investition wird das Dienstleistungskonzept erneuern, den ersten Dienst in die Plattform integrieren und die Möglichkeit bieten, andere Dienste, die derzeit in verschiedenen Ministerien und Agenturen getrennt bearbeitet werden, in eine benutzerfreundliche Einrichtung zu integrieren.

Ziel der Investition ist es, verschiedenen Zielgruppen, die in Finnland wohnen möchten, eine einheitliche Serviceschnittstelle anzubieten, angefangen bei den Beschäftigten. Die Investition betrifft die Digitalisierung der Dienstleistungen, für die derzeit eine interne Präsenz in Finnland erforderlich ist. Die Dienstleistungsplattform soll öffentliche Dienstleistungen (wie digitale Identität, elektronische Ansässigkeit oder Patentregistrierung) abdecken und die Möglichkeit bieten, private Dienstleistungen (einschließlich gewerblicher Versicherungs-, Bank-, Rechnungslegungs-, Finanz-, Rechts- und sonstige Dienstleistungen) zu unterstützen.

In der ersten Phase (2021-2022) koordiniert das finnische Außenministerium die Entwicklungsarbeit. In der ersten Phase wird ein dauerhafteres Managementmodell für die nächsten Entwicklungsschritte und die Produktionsphase geplant und festgelegt. An der Durchführung sind MFA, Finanzministerium, Wirtschaftsministerium, andere Ministerien, die finnische Steuerverwaltung, die Agentur für digitale und Bevölkerungsdatendienste, der finnische Innovationsfonds, die Patent- und Registrierungsbehörde, die finnische Einwanderungsbehörde und möglicherweise weitere Agenturen beteiligt.

Die Maßnahme umfasst folgende Elemente:

- Bis zum 31. Dezember 2022 muss die erste Produktionsversion der Plattform „Virtual Finland“ verfügbar sein, die mindestens folgende Funktionen umfasst: Identifizierung einer Person und digitale Identität, zuverlässige Weitergabe von Daten zwischen den verschiedenen an der Plattform beteiligten Parteien.
- Bis zum 31. Dezember 2025 wird mindestens ein Dienstleistungsverfahren, insbesondere das Einreiseverfahren für eine nicht finnische Privatperson, von der Virtual-Finnland-Plattform in vollem Umfang unterstützt.
- Es wird erwartet, dass die Virtual-Finnland-Plattform nacheinander Dienstleistungen für weitere Zielgruppen (Hochschulstudierende, nicht börsennotierte Unternehmen, Saisonarbeitnehmer, Touristen, Exportunternehmen) integriert.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (P2C2I3): Beschleunigung von Schlüsseltechnologien (Mikroelektronik, 6G, künstliche Intelligenz und Quanteninformatik)

Ziel der Maßnahme ist die Finanzierung der angewandten Forschung und des Einsatzes neuer Technologien, um die Wettbewerbsfähigkeit, die Informationssicherheit und die Souveränität Europas zu wahren. Gefördert werden nationale FEI-Tätigkeiten und die sie unterstützende Infrastruktur, d. h. Erprobungs- und Versuchsumgebungen, die mit Mikroelektronik, 5G/6G-Technologien, künstlicher Intelligenz oder Quantentechnologie in Verbindung stehen. Die Finanzierung erfolgt über die wettbewerbsorientierten Finanzierungsinstrumente von Business Finland. Die Projekte werden auf der Grundlage offener Aufforderungen ausgewählt, und die Auswahlkriterien müssen den digitalen Beitrag der Projekte und ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gewährleisten. Mit der Maßnahme werden insbesondere folgende Technologien unterstützt:

- Mikroelektronik: Ziel der Investition ist es, die Wertschöpfungskette der Halbleiterproduktion zu sichern, um die Autonomie bei dieser Schlüsseltechnologie zu erhöhen. Finanzielle Unterstützung wird bereitgestellt, um die Investitionen finnischer Unternehmen in die Entwicklung der Wertschöpfungskette der Mikroelektronikproduktion zu beschleunigen und zu erhöhen und die Fähigkeit zur Entwicklung und Herstellung von Halbleiterkomponenten in Finnland und der EU zu erhöhen, indem es finnischen Unternehmen ermöglicht wird, sich am potenziellen wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) für Mikroelektronik zu beteiligen.
- 6G, künstliche Intelligenz und Quanteninformatik: Finanzielle Unterstützung wird für Investitionen in die Entwicklung von 6G, künstlicher Intelligenz und Quanteninformatik gewährt, die für die künftige technologische Wettbewerbsfähigkeit als wichtig erachtet werden. Ziel ist es, wettbewerbsfähige Entwicklungsumgebungen für künstliche Intelligenz, künftige Telekommunikationstechnologie und die Anwendung der Quanteninformatik in Finnland zu schaffen, sich beispielsweise an der Schaffung einer europäischen Test- und Versuchsanlage für künstliche Intelligenz (AI TEF) zu beteiligen, das nationale 5G-Testnetz und sein Betriebsmodell zu erneuern und eine Entwicklungsumgebung für die für die Quanteninformatik erforderliche Software zu schaffen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 1 (P2C2R1): Entwicklung des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien

Ziel der Maßnahme ist es, den Verbraucherschutz auf dem Wohnungsmarkt sowie den Wettbewerb im Wohnungssektor zu verbessern und Informationen über den finanziellen und technischen Zustand und den Reparaturbedarf von Wohn- und Gewerbeimmobilien zur Verfügung zu stellen. Derzeit gibt es kein zentrales Register für Wohnungsbaukredite; stattdessen werden Daten nur in den Büchern der Wohnungsunternehmen erfasst. Die Entwicklung eines solchen Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien, das eine gerechtere Behandlung von Verbrauchern in Kreditgewährungssituationen ermöglicht, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Einrichtung eines positiven Kreditregisters.

Mit der Investition wird die Entwicklung des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien unterstützt, um unter uneingeschränkter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen Informationen über den finanziellen und technischen Zustand und den Reparaturbedarf zu sammeln. Informationen über Darlehen von Wohnungsbaugesellschaften werden an das Register der positiven Kreditdaten übermittelt, das zur Bekämpfung der privaten Überschuldung beitragen soll.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2 (P2C2R2): Verbesserung der Wirksamkeit und Transparenz der Reformen und Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans durch Entwicklung von Informationssystemen, Verwaltung und Rechnungsprüfung

Um den besonderen Erfordernissen des finnischen Aufbau- und Resilienzplans in Bezug auf Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle, Berichterstattung und Prüfung gerecht zu werden, werden

die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen finnischen Behörden in einem neuen Rechtsinstrument verankert. Eine erfolgreiche Umsetzung dieser Aufgaben erfordert auch zusätzliche gezielte befristete Investitionen, um das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems im Einklang mit den regulatorischen Erfordernissen zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem den Aufbau der erforderlichen Verwaltungskapazitäten und die Einrichtung eines IT-Repository-Systems.

Die Maßnahme zielt auch darauf ab, den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Einhaltung der geltenden Unions- und nationalen Vorschriften in Finnland sicherzustellen. Zu diesem Zweck tritt ein Erlass in Kraft, der für alle Durchführungsstellen verbindlich ist und einen Mindeststandard für die von ihnen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität durchgeführten Risikomanagement- und Kontrolltätigkeiten festlegt. Die Koordinierungsstelle gibt darüber hinaus Leitlinien für angemessene Risikomanagementverfahren zur Unterstützung der Aufbau- und Resilienzfazilität heraus, die unter anderem Verfahren für die Durchführung von Kontrollen und Prüfungen im Einklang mit den geltenden nationalen und EU-Vorschriften, Verfahren für ein angemessenes Risikomanagement, Verfahren zur Überprüfung von Interessenkonflikten und Verfahren zur Überprüfung der Doppelfinanzierung aus der Fazilität und anderen Unionsprogrammen umfassen. Die Risikoleitlinien enthalten klare und umfassende Maßnahmen, die den in den Leitlinien festgelegten Zielen entsprechen. Das Etappenziel 72a im Rahmen dieser Maßnahme muss zum Zeitpunkt der Einreichung des nächsten Zahlungsantrags bei der Kommission nach Erlass dieses Durchführungsbeschlusses erfüllt sein und ist eine Voraussetzung für künftige Zahlungen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
61	P2C2I1 – Digitale Wirtschaft – Echtzeitwirtschaft	Meilenstein	Aufbau und Betrieb des minimalen sichtbaren Ökosystems	Wie die Veröffentlichung der gemeinsamen dokumentierten Regeln und Standards auf der Website des Programms belegt, wurde ein lebensfähiges Mindestökosystem geschaffen.				Q4	2022	Das „Minimum Viable Ecosystem“ (MVE) wurde in einer Produktionsumgebung auf der Grundlage gemeinsamer dokumentierter Regeln erfolgreich eingeführt. Sie ermöglicht die Verbreitung elektronischer Rechnungen in einem strukturierten maschinenlesbaren Format, um die Prozessautomatisierung zu erhöhen.
62	P2C2I1 – Digitale Wirtschaft – Echtzeitwirtschaft	Meilenstein	Der Austausch digitaler Geschäftsinformationen in strukturierter Form ist voll funktionsfähig	Abschlussbericht über das Projekt, aus dem hervorgeht, dass der Austausch digitaler Geschäftsinformationen in strukturierter Form voll funktionsfähig ist, wird veröffentlicht.				Q4	2024	Die Standards und Verfahren für den Austausch elektronischer Geschäftsinformationen wurden festgelegt und im Abschlussbericht des Projekts beschrieben. Die Basisinfrastruktur ermöglicht die Verbreitung digitaler Geschäftsinformationen in strukturierter Form auf der Grundlage der Einwilligung der Endnutzer und umfasst folgende Elemente: - elektronische Rechnungen - E-Empfang - Vergabenachrichten Ein Pilottest für den Austausch digitaler Geschäftsinformationen wurde mit mindestens zwei privaten Betreibern (Rechnungslegungssoftwareanbieter und/oder Diensteanbieter) und zwei öffentlichen Einrichtungen erfolgreich abgeschlossen.
63	P2C2I2 – Beschleunigung der Datenwirtschaft und Digitalisierung – Virtuelles Finnland	Meilenstein	Gemeinsame Plattform und integrierte Dienste in virtueller Finnland sind einsatzbereit	Im Abschlussbericht des Projekts wird geprüft, ob die Produktionsversion der gemeinsamen Plattform fertiggestellt ist, die erforderlichen Fähigkeiten bietet und mindestens einen				Q4	2025	Die Produktionsversion der gemeinsamen Plattform wurde fertiggestellt und steht allen Kunden in Finnland und international zur Verfügung. Das Projekt muss ein Gesamtkonzept, eine skalierbare Architektur und eine praktische Validierung (Konzeptnachweis) bieten. Dies wird von Finnland benötigt, um eine Plattform mit relevanten digitalen Diensten für einen internationalen Markt und einen Treffpunkt für finnische und ausländische Unternehmen, Wachstumsunternehmen, einwandernde Sachverständige und Investoren aufzubauen, und die für sie erforderlichen einschlägigen digitalen Dienste werden in diese Plattform integriert. Sie muss mindestens folgende Funktionen unterstützen: Identifizierung einer Person und eines gewerblichen Nutzers (digitale Identität) und zuverlässiger Datenaustausch zwischen den verschiedenen an der Plattform beteiligten Parteien.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
				Dienstleistungsprozess unterstützt, der vollständig in die Plattform integriert wurde.						Die Plattform bietet öffentlichen Stellen, Unternehmen und Gemeinden die Möglichkeit, die Funktionen für ihre eigenen Prozesse zu nutzen. Es wurde mindestens ein Dienst integriert, der das Einreiseverfahren für Ausländer betrifft. Jede an der Erbringung des integrierten Dienstleistungsprozesses beteiligte Stelle hat ihre eigenen, bestehenden Dienste oder Daten über Schnittstellen als Teil eines gemeinsamen Prozesses für digitale Kundendienste auf der Plattform „Virtual Finland“ vernetzt.
64	P2C2I3 – Beschleunigung von Schlüsseltechnologien (Mikroelektronik, 6G, künstliche Intelligenz und Quanteninformatik)	Ziel	Mikroelektronische Projekte werden ausgezeichnet		Anzahl	0	2	Q4	2022	Mitteilung der Vergabe von mindestens zwei Finanzierungsbeschlüssen durch Business Finland. Die Förderkriterien stellen sicher, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. Bei der Auswahl der Projekte werden die Qualität und Wirksamkeit der FEI-Tätigkeiten und ihre Förderung der Digitalisierung bewertet. Zu den Auswahlkriterien gehören die Qualität und Eignung des Projekts, die künftigen direkten und indirekten geschäftlichen Auswirkungen des Projekts, die Eignung des Projekts für die Kernidee des IPCEI und die nationalen und EU-Strategien sowie die Qualität des Projektkonsortiums.
65	P2C2I3 – Beschleunigung von Schlüsseltechnologien (Mikroelektronik, 6G, künstliche Intelligenz und Quanteninformatik)	Meilenstein	Abschluss aller ausgewählten Projekte	Abschlussbericht über abgeschlossene Projekte				Q4	2025	Abschluss aller geförderten Projekte, belegt durch vorläufige Projektberichte der Projektbegünstigten im Einklang mit den in den Antragsunterlagen festgelegten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien. Die insgesamt gebundenen Mittel belaufen sich auf mindestens 13 500 000 EUR.
66	P2C2I3 – Beschleunigung von Schlüsseltechnologien (Mikroelektronik, 6G, künstliche Intelligenz und Quanteninformatik)	Meilenstein	Projekte zur Entwicklung von 6G, KI und Quanteninformatik werden ausgezeichnet	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfen für Projekte zur Entwicklung von 6G, KI und Quanteninformatik				Q4	2022	Im Rahmen einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Projekten, bei denen Unternehmen und Forschungsinstitute Test- und Testumgebungen entwickeln und nutzen, wählt Business Finland die zu finanzierenden Projekte nach den Kriterien der Aufforderung aus. Die Förderkriterien stellen sicher, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. Zu den Auswahlkriterien gehören Qualität und Eignung des Projekts, die künftigen direkten und indirekten

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
										geschäftlichen Auswirkungen des Projekts, die Eignung der Projekte für nationale und EU-Strategien und die Qualität des Projektkonsortiums. Bei der Auswahl der Projekte werden die Qualität und Wirksamkeit von FEI-Tätigkeiten und ihre Förderung der Digitalisierung bewertet.
67	P2C2I3 – Beschleunigung von Schlüsseltechnologien (Mikroelektronik, 6G, künstliche Intelligenz und Quanteninformatik)	Meilenstein	Abschluss aller ausgewählten Projekte	Abschlussbericht über abgeschlossene Projekte				Q4	2025	Abschluss aller geförderten Projekte, belegt durch vorläufige Projektberichte der Projektbegünstigten im Einklang mit den in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien. Die insgesamt gebundenen Mittel belaufen sich auf mindestens 9 000 000 EUR.
68	P2C2R1 – Entwicklung des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien	Meilenstein	Annahme von Rechtsvorschriften zur Ausweitung des Erfassungsbereichs des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien	Das Parlament verabschiedet die Änderungen des Gesetzes über das Informationssystem für Wohn- und Gewerbeimmobilien und des Gesetzes über Wohnungsbaugesellschaften mit beschränkter Haftung				Q2	2023	Um den Erfassungsbereich des Wohnungsinformationssystems auf Informationen über Wohnungsunternehmen auszuweiten, werden das Gesetz über das Informationssystem für Wohn- und Gewerbeimmobilien und das Gesetz über Wohnungsbaugesellschaften mit beschränkter Haftung geändert. Die Änderungen betreffen insbesondere: — Verpflichtung der Wohnungsunternehmen, Basisdaten in strukturiertem maschinenlesbarem Format zur Verfügung zu stellen; — Recht auf Zugang zu den in einem strukturierten maschinenlesbaren Format bereitgestellten Daten.
69	P2C2R1 – Entwicklung des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Ausweitung des Erfassungsbereichs des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien	Geänderte Bestimmungen des Gesetzes über das Informationssystem für Wohn- und Gewerbeimmobilien und des Gesetzes über Wohnungsbaugesellschaften mit beschränkter Haftung, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q2	2025	Um den Erfassungsbereich des Wohnungsinformationssystems auf Informationen über Wohnungsunternehmen auszuweiten, werden das Gesetz über das Informationssystem für Wohn- und Gewerbeimmobilien und das Gesetz über Wohnungsbaugesellschaften mit beschränkter Haftung geändert. Die Änderungen betreffen insbesondere: — die Verpflichtung der Wohnungsunternehmen, Basisdaten in strukturiertem maschinenlesbarem Format zur Verfügung zu stellen; — das Recht auf Zugang zu den in einem strukturierten maschinenlesbaren Format bereitgestellten Daten. Die wichtigsten Merkmale, die für den Beginn der Anwendung der Bestimmungen erforderlich sind, sind Datenspezifikationen und Schnittstellen.
70	P2C2R1 – Entwicklung des Informationssystems	Meilenstein	Die Ausweitung des	Abschlussbericht über den				Q2	2026	Im Rahmen des Projekts des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der Landesvermessung sind Datenspezifikationen für die Daten der

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
	für Wohn- und Gewerbeimmobilien		Erfassungsbereichs des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien wurde technisch umgesetzt.	Abschluss des Projekts						Wohnungsunternehmen, die Möglichkeit der Pflege von Basisdaten (einschließlich Darlehen, Reparaturen und Umbauten) im Informationssystem für Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie Schnittstellen zur Kommunikation festzulegen. Die Kunden haben die Möglichkeit, die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über Wohnungsunternehmen in maschinenlesbarem Format zu erhalten. Es werden gemeinsame Verfahren für den Zugang zu Verwaltungsinformationen über Wohnungsunternehmen festgelegt, und das Informationssystem für Wohn- und Gewerbeimmobilien ermöglicht den Zugang zu Verwaltungsinformationen von Wohnungsunternehmen in strukturiertem maschinenlesbarem Format.
71	P2C2R2 – Verbesserung der Wirksamkeit und Transparenz von Reformen und Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans durch Entwicklung von Informationssystemen, Verwaltung und Audit	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Bestimmung im Gesetz über die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans über dessen Inkrafttreten				Q4	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans. Das Gesetz legt die rechtlichen Mandate der Stellen fest, die an der Koordinierung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung der Umsetzung des finnischen Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind. Das Gesetz legt mindestens die Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Stellen fest, die Folgendes gewährleisten: die Erhebung und Zuverlässigkeit von Daten im Zusammenhang mit der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten und deren Überwachung; B) dass Verfahren für die Erstellung von Verwaltungserklärungen, Prüfungszusammenfassungen und Zahlungsanträgen vorhanden sind; die erforderlichen Grundsätze für die Erhebung und Speicherung von Daten über Begünstigte, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und wirtschaftliche Eigentümer gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit bestehen. Das Gesetz tritt vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans in Kraft.
72	P2C2R2 – Verbesserung der Wirksamkeit und Transparenz von Reformen und Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans durch Entwicklung von Informationssystemen,	Meilenstein	Repository System for Audit and Controls (Repository System for Audit and Controls): Informationen für die Überwachung der Umsetzung der	Von der Prüffunktion erstellter Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems				Q4	2021	Vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags wird ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit eingerichtet und einsatzbereit sein. Das System beruht auf bestehenden Systemen und umfasst mindestens folgende Funktionen: Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; B) die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
	Verwaltung und Audit		Aufbau- und Resilienzfazilität							Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und den Zugang zu ihnen sicherzustellen.
72a	P2C2R2: Verbesserung der Wirksamkeit und Transparenz der Reformen und Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans durch Entwicklung von Informationssystemen, Verwaltung und Rechnungsprüfung	Meilenstein	Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministeriums über Risikomanagement und Kontrollen zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten sowie Veröffentlichung von Leitlinien der Koordinierungsstelle für die Durchführungsstellen für die Aufbau- und Resilienzfazilität.	Bestimmungen des Dekrets über Risikomanagement und Kontrollen, aus denen das Inkrafttreten und die Veröffentlichung der Leitlinien der Koordinierungsstelle hervorgehen				Q1	2024	Der Erlass des Finanzministeriums über Risikomanagement und Kontrollen zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und der Einhaltung der geltenden Unions- und nationalen Vorschriften für die Aufbau- und Resilienzfazilität tritt in Kraft. Der Erlass ist für alle Durchführungsstellen verbindlich und enthält einen Mindeststandard für die Risikomanagement- und Kontrolltätigkeiten der Durchführungsstellen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die Koordinierungsstelle gibt darüber hinaus Leitlinien für angemessene Risikomanagementverfahren zur Unterstützung der Aufbau- und Resilienzfazilität heraus, die Folgendes umfassen: i) die Bewertung der wichtigsten Risiken, Faktoren und Praktiken von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption sowie die Gewährleistung einer wirksamen Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug und Korruption; II) Rahmen für die Bewertung des Betrugsrisikos, der dem Instrument im Anhang des Leitfadens für die Bewertung des Betrugsrisikos und wirksame und verhältnismäßige Betrugsbekämpfungsmaßnahmen für die ESI-Fonds 2014-2020 für ihre jeweiligen ARF-Maßnahmen entspricht. Darüber hinaus enthalten die Leitlinien angemessene Verfahren für a) die Überprüfung von Interessenkonflikten; B) Überprüfungen von Doppelfinanzierungen; Überprüfung der Einhaltung der EU- und nationalen Vorschriften; und d) die Verwendung von Daten zur Aufdeckung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierungen.

H. KOMPONENTE P2C3: DIGITALE SICHERHEIT

Diese Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans soll dazu beitragen, einen umfassenden Rahmen für die Bewältigung von Fragen der Cybersicherheit und der Informationssicherheit zu schaffen, die eine Voraussetzung für einen erfolgreichen digitalen Wandel ist. Im Rahmen eines Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit investiert Finnland in zivile Cybersicherheitskompetenzen. Finnland beabsichtigt ferner, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu verstärken, indem ein digitales System geschaffen wird, das einen besseren Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren, die auf nationaler und internationaler Ebene an der Bekämpfung der Geldwäsche beteiligt sind, in Verbindung mit den erforderlichen Gesetzesänderungen gewährleistet.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 4 2020 zur Gewährleistung einer wirksamen Beaufsichtigung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie der länderspezifischen Empfehlung 3 2020 zur Konzentration von Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere Forschung und Innovation, bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (P2C3R1): Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung der Geldwäscheprävention

Die Reform erleichtert die Erhebung und den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden für die Verhütung und Aufdeckung von Geldwäsche, auch durch die Automatisierung der Datenverarbeitung und -analyse. Sie leistet Unterstützung bei der Verbesserung der Datenverarbeitung innerhalb der Aufsichtsbehörde sowie des Informationsaustauschs zwischen verschiedenen Behörden und bei der Umsetzung einer wirksameren risikobasierten Beaufsichtigung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Das System zur Kontrolle von Bank- und Zahlungskonten wird geändert, um die Prävention, Aufdeckung und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effizienter zu gestalten. Die Aktualität, der Erfassungsbereich und die Genauigkeit des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer werden verbessert.

Die Gesetzesänderungen treten bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft, und die digitalen Instrumente der Behörden und Akteure des Privatsektors, die im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche tätig sind, müssen bis zum 30. Juni 2026 einsatzbereit sein.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1 (P2C3I1): Zivile Cybersicherheitskompetenzen

Ziel der Investition ist es, die grundlegenden Cybersicherheitskompetenzen der Bevölkerung zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger digitale Dienste sicher nutzen und die mit der Nutzung verschiedener Geräte, Produkte und Dienste verbundenen Risiken erkennen können.

Erstens wird mit der Investition ein Forschungsprojekt finanziert, mit dem Informationen aus allen EU-Mitgliedstaaten darüber gesammelt und zusammengefasst werden sollen, wie jedes Land die Bürgerinnen und Bürger im Bereich der grundlegenden Cybersicherheit ausbildet. Zweitens sollen die Informationen genutzt werden, um eine gemeinsame digitale Plattform für das Lehren und die

Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen zu schaffen, die durch diese Investition unterstützt wird. In einer dritten Phase wird die Plattform allen Europäern in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt.

Das Projekt wird von einem Forschungskonsortium durchgeführt, das die wichtigsten finnischen Forschungsuniversitäten im Bereich der Cybersicherheit unter der Verantwortung des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation zusammenbringt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 2 (P2C3I2): Cybersicherheitsübungen

Ziel dieser Investition ist es, Cybersicherheitsübungen durchzuführen und die Widerstandsfähigkeit und Abwehrbereitschaft der Gesellschaft gegenüber Cybersicherheitsvorfällen zu stärken. Die Übungen spielen eine Schlüsselrolle bei der Prävention, Bewältigung und Bewältigung von Cyberangriffen. Übungen ermöglichen die Durchführung und Weiterentwicklung des Umgangs mit Cyberangriffen in einem sicheren Umfeld. Die Übungen werden von den Hochschuleinrichtungen für das Personal der betreffenden öffentlichen Verwaltung durchgeführt. Bei 19 Übungen werden mindestens 2000 Beamte geschult.

Die Schulung wird von einer Universität für angewandte Wissenschaft durchgeführt, an der die wichtigsten öffentlichen Bediensteten Finnlands im Bereich der Cybersicherheit unter der Verantwortung des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation teilnehmen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
73	P2C3R1 – Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung der Geldwäscheprävention	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen des Handelsregistergesetzes und des Gesetzes über das System zur Kontrolle von Bank- und Zahlungskonten	Bestimmungen in den Änderungen des Handelsregistergesetzes und des Gesetzes über das System zur Kontrolle von Bank- und Zahlungskonten unter Angabe ihres Inkrafttretens				Q4	2025	Um die Investitionen zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle und Durchsetzung der Geldwäsche zu ermöglichen, werden das Gesetz über das Handelsregister und das Gesetz über das System zur Kontrolle von Bankkonten geändert. Die Änderungen umfassen insbesondere: Handelsregistergesetz (129/1979): - Möglichkeit der Durchsetzung von Sanktionen, um die Entgegennahme, Genauigkeit und Aktualität der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer sicherzustellen - Verpflichtung, dem Patent- und Registrierungsamt jährlich zu erklären, dass sich die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer nicht geändert haben Gesetz über das System zur Kontrolle von Bank- und Zahlungskonten (571/2019) - Zusammengesetzte Anwendung: im Rahmen ihrer Zuständigkeiten könnten die Strafverfolgungsbehörden Ersuchen unter Verwendung einer vom Zoll implementierten zusammengesetzten Anwendung stellen und die vom Zoll durchgeführten Integrationen nutzen. - Transaktionsdaten: der Zugang zu Kontotransaktionsinformationen würde bei den Behörden erfolgen, die nach geltendem Recht für die Beschaffung solcher Informationen zuständig sind, d. h. die Änderung der Offenlegung wäre nur eine Frage der Technologie, mit der die Informationen offengelegt werden, und nicht um eine Ergänzung der bestehenden Befugnisse der Behörden.
74	P2C3R1 – Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung der Geldwäscheprävention	Ziel	Steigerung des Automatisierungsgrads bei der Datenverarbeitung und beim Datenaustausch zwischen Behörden		% (Prozentsatz)	0	25	Q2	2026	Die Investitionen werden mit dem Ziel getätigt, die automatisierte Verarbeitung von Daten zu fördern. Investitionen in die digitale Infrastruktur müssen zu Folgendem führen: I) eine Sammelanwendung und die Aufnahme von Kontotransaktionsdaten in das System zur Kontrolle von Bank- und Zahlungskonten, ii) Verbesserung der Aktualität, Vollständigkeit und Genauigkeit des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer, iii) digitale Instrumente für die nationale Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, iv) Kontrolle durch die Finanzaufsichtsbehörde, v) Digitalisierung des Verfahrens zur

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
										Klärung der Geldwäsche durch die zentrale Meldestelle. Der Grad der automatisierten Übermittlung, des Empfangs und der Verarbeitung von Daten durch die zuständigen Behörden muss bis zum 30. Juni 2026 25 % erreichen, während zu Beginn des Projekts keine Automatisierung erfolgt ist. Die verarbeiteten Daten umfassen: Bankverbindung Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer — Informationsfluss und Verarbeitung der Informationen über die Aktualisierung der nationalen Risikobewertung. Die operativen Prozesse umfassen mindestens Folgendes: verbesserte Verfügbarkeit, Verarbeitung und Analyse von Daten — Verbesserung des Informationsaustauschs, der Nutzung von Informationen und der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden durch den Einsatz von Methoden, die die Verarbeitung zunehmender Datenmengen ermöglichen.
75	P2C3I1 – Zivile Cybersicherheitskompetenzen	Meilenstein	Entwicklung einer digitalen Plattform für zivile Cybersicherheits Schulungen	Schulungsplattform entwickelt und öffentlich zugänglich				Q4	2024	Dies umfasst 1) die Festlegung der Anforderungen an die erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Cybersicherheit sowie für deren Vermittlung und 2) die Einrichtung einer digitalen Schulungsplattform, die auf der Grundlage der ermittelten Anforderungen in allen EU-Sprachen öffentlich zugänglich ist.
76	P2C3I2 – Cybersicherheitsübungen	Ziel	Anzahl der Beamten, die Schulungen im Bereich der Cybersicherheit abgeschlossen haben		Anzahl	0	2 000	Q4	2025	Im Jahr 2021 werden drei technische Übungen für Cybersicherheitsschulungen organisiert. Gleichzeitig wird das technische Schulungsumfeld mit Unterstützung der Lenkungsgruppe entwickelt, um dem künftigen Bedarf gerecht zu werden. Zwischen 2022 und 2025 werden jährlich mindestens vier Übungen durchgeführt. Insgesamt werden mindestens 2000 Beamte geschult.

SÄULE 3: Anhebung der Beschäftigungsquote und des Qualifikationsniveaus zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums

I. KOMPONENTE P3C1: BESCHÄFTIGUNG UND ARBEITSMARKT

Mit dieser Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans werden Herausforderungen im Zusammenhang mit Beschäftigung und Arbeitsmarkt angegangen. Die Erwerbsbevölkerung Finnlands schrumpft, was sich auf das Wachstumspotenzial des Landes auswirkt, während im Vergleich zu anderen nordischen Ländern weiterhin eine hohe strukturelle Arbeitslosigkeit herrscht, was durch die COVID-19-Krise noch verschärft wird.

Ziel der Komponente ist es, die Beschäftigungsquote zu erhöhen und das Funktionieren des Arbeitsmarktes zu stärken. Dies erfolgt durch eine Strukturreform und Digitalisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen („Nordisches Beschäftigungsmodell“). Die Beschäftigung soll auch dadurch gefördert werden, dass die verlängerte Arbeitslosenunterstützung für ältere Menschen vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters, dem sogenannten „Arbeitslosigkeitstunnel“, schrittweise abgeschafft wird. Ein drittes Element zur Steigerung der Beschäftigung ist die Erleichterung der arbeits- und bildungsbezogenen Einwanderung. Schließlich werden auch Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt und von Menschen mit teilweiser Erwerbsfähigkeit vorgeschlagen.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Anreize zur Aufnahme von Arbeit und zur Verbesserung von Kompetenzen und zur aktiven Eingliederung, insbesondere durch gut integrierte Dienstleistungen für Arbeitslose und Nichterwerbstätige (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019) und zur Stärkung von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und zur Stärkung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) bei. Die Komponente soll auch zu den einschlägigen Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (P3C1R1): Nordic Model of Employment Services (Nordisches Modell der Arbeitsvermittlungsdienste)

Ziel der Maßnahme ist die Reform des Prozesses der öffentlichen Arbeitsverwaltungen.

Die Reform besteht in der Umstellung auf ein neues nordisches Modell der Arbeitsvermittlung, mit dem die aktive Arbeitsmarktpolitik durch die Verbesserung personalisierter und integrierter Dienstleistungen für Arbeitsuchende verbessert werden soll. Das Modell enthält auch eine Verpflichtung zur aktiven Suche von Arbeitsuchenden. Die Anwendung des neuen Modells dürfte zur Beschäftigung von rund 10000 Personen beitragen.

Das Modell wird durch die Entwicklung eines digitalen Informationssystems für öffentliche Arbeitsverwaltungen ergänzt, das folgende Funktionen umfasst:

- i) Produktionssystem für Kundenbeziehungen;
- ii) Terminbuchungssystem;
- iii)Selbstmeldetool („Messdienst“);
- iv)Online-Beratungsdienst.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (P3C1R2): Streichung zusätzlicher Tage des Arbeitslosengeldes

Ziel der Reform ist es, die Beschäftigung zu fördern, indem negative Arbeitsanreize für ältere Menschen beseitigt und die gezielten Entlassungen auf ältere Arbeitnehmer abgemildert werden. Die Notwendigkeit, eine solche Reform einzuführen, ergibt sich daraus, dass der Anspruch auf zusätzliche einkommensbezogene Arbeitslosenunterstützung dazu führt, dass die Zeiten der Arbeitslosigkeit älterer Menschen, die sich dem gesetzlichen Renteneintrittsalter nähern, verlängert werden.

Die Maßnahme besteht in der Änderung des Gesetzes über die Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, um die Altersgrenze für zusätzliche einkommensbezogene Tage für Leistungen bei Arbeitslosigkeit schrittweise abzuschaffen. Erwartet wird ein Beschäftigungszuwachs von etwa 7900 Arbeitnehmern bis Ende 2029, d. h. über den Zeitrahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität hinaus.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (P3C1R3): Straffung des arbeits- und bildungsbezogenen Einwanderungsprozesses

Ziel der Reform ist es, internationale Talente anzuziehen, indem die Verwaltungsverfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln auf der Grundlage von Arbeit und Ausbildung gestrafft werden. Dies dürfte die Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte erhöhen und die Möglichkeiten für Studierende mit internationalem Abschluss, in Finnland eine Beschäftigung zu finden, verbessern. Folglich soll die Reform dazu beitragen, den Arbeitskräftemangel in bestimmten Sektoren zu beheben, indem insbesondere Experten, Studierende und Forscher in führenden und wachstumsstarken Sektoren zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein umfangreiches verwaltungsübergreifendes Projekt zur Verbesserung des Einwanderungsrechts (nämlich Änderungen des Kapitels 5 des Ausländergesetzes 301/2004) und zur Verkürzung der Aufenthaltstitelverfahren. Neben einer Verringerung der durchschnittlichen Anzahl von Tagen, die für die Bearbeitung von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis benötigt werden, wird ein „Schnellverfahren“ für Wachstumsunternehmer, Spezialisten und ihre Familienangehörigen geschaffen.

Die Gesetzesreform wird durch Investitionen in die digitale Infrastruktur unterstützt, um sicherzustellen, dass das Genehmigungssystem und andere Informationssysteme im Aufenthaltstitelverfahren den Erfordernissen der arbeits- und bildungsbezogenen Einwanderung gerecht werden. Die digitale Infrastruktur umfasst folgende Entwicklungsbereiche:

- i) neue digitale Strukturen und Funktionen;
- ii) Systemintegration und Datenübertragungsschnittstellen;
- iii) Systementwicklung im Zusammenhang mit der Registrierung und Bearbeitung von Anträgen;
- iv) Umsetzung des „Fast-Track-Verfahrens“;
- v) sektorübergreifende wissensgestützte Managementfähigkeiten;
- vi) Kundenberatung und -anweisungen, Kommunikation und Marketing, die den reformierten Prozess unterstützen;
- vii) Verbesserung der Nutzbarkeit und Leistungsfähigkeit der Reform, Maßnahmen zur Unterstützung der Einführung und Erhöhung des Automatisierungskodex.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 4 (P3C1R4): Stärkung der multidisziplinären Dienste für junge Menschen (Ohjaamo-Dienste)

Ziel der Reform ist es, den multidisziplinären Charakter der zentralen Jugendzentren (Ohjaamo) zu stärken und insbesondere auf die Bedürfnisse von NEET (junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren) einzugehen, um ihre Beschäftigungsaussichten zu verbessern. Dies soll durch einen vorübergehenden Anreiz für Gemeinden erreicht werden, Ressourcen für Ohjaamo-Dienste anzuziehen oder anzupassen, wodurch die Reaktion auf die Bedürfnisse junger Menschen verbessert wird, indem Bildungs-, Gesundheits- und/oder Sozialdienstleistungen angeboten werden, die in die bestehenden Dienstleistungsportfolios integriert sind. Die Ohjaamo-Dienststellen stellen eine Vereinigung von Organisationen dar, und die meisten der dort tätigen Experten sind nach wie vor Stelleninhaber in ihren eigenen Organisationen. Stellt eine Gemeinde einen Mitarbeiter für die Ohjaamo-Dienste zur Verfügung, so kann die Gemeinde eine Finanzierung der Personalkosten eines zusätzlichen Sachverständigen beantragen, der vorübergehend ist und insbesondere durch Schulungen die Reform der Arbeitskultur und der Betriebspraxis der Dienststellen sicherstellt. Dieses Anreizmodell dürfte zu einer wirksameren Integration des Fachwissens in den Bereichen Gesundheit, Sozialsand/oder Bildung in die Ohjaamo-Servicestellen führen. Die Finanzierung der Reform erfolgt über das Zentrum für Entwicklung und Verwaltung für Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung (KEHA-Zentrum).

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Anlage 1 (P3C1I1): Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Produktivität und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz

Ziel der Investition ist es, die Beschäftigungsquote zu erhöhen, indem die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit teilweiser Erwerbsfähigkeit, einschließlich Menschen mit Behinderungen, am Arbeitsmarkt erhöht wird, und die Beschäftigungsquote durch die Verbesserung der psychischen Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit im Hinblick auf die Verlängerung der beruflichen Laufbahnen zu erhöhen.

Die Investition umfasst folgende Maßnahmen:

- i) Einrichtung eines neuen zwischengeschalteten Arbeitsmarktbetreibers zur Förderung der Anpassung und Vermittlung von Personen, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden;
- ii) Behebung von Dienstleistungsmängeln für Menschen mit teilweiser Arbeitsfähigkeit und psychischen Störungen: dies soll durch Schulungen und durch die Ausweitung des bestehenden Arbeitsprogramms auf fünf weitere Gemeinden oder gemeinsame kommunale Behörden und durch die Ausweitung des bestehenden Modells für individuelle Vermittlung und Unterstützung (Individual Placement and Support – IPS) auf sechs weitere Wohlfahrtsgebiete erfolgen.
- iii) Präventive Unterstützung der Arbeitsfähigkeit durch Maßnahmen im Bereich der körperlichen und geistigen Gesundheit von Einzelpersonen und Arbeitsplätzen. An vielen Arbeitsplätzen fehlen organisatorische Maßnahmen, unwirksame Zusammenarbeit, unklare Verantwortlichkeiten zur Unterstützung der Arbeitsfähigkeit, was zu kürzeren beruflichen Laufbahnen führt. Es wird ein virtuelles Arbeitsfähigkeitshaus eingerichtet, um die Suche und Verbreitung von Informationen und praktische Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsfähigkeit zu erleichtern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

1.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
77	P3C1R1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Nordisches Modell der Arbeitsverwaltungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über öffentliche Arbeits- und Unternehmensdienstleistungen zur Regelung des nordischen Arbeitsvermittlungsmodells für den Prozess der Arbeitssuchenden	Bestimmung im Gesetz über die öffentliche Arbeits- und Unternehmensverwaltung, aus der hervorgeht, dass es in Kraft getreten ist				Q2	2022	Inkrafttreten des Gesetzes über öffentliche Arbeits- und Unternehmensdienstleistungen zur Regelung des nordischen Modells der Arbeitsvermittlung für den Arbeitsprozess des Arbeitssuchenden.
78	P3C1R1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Nordisches Modell der Arbeitsverwaltungen	Ziel	Jährliche Zunahme der Zahl der Vorstellungsgespräche nach dem nordischen Modell der Arbeitsverwaltungen		Anzahl	100 0000	2 000 000	Q4	2023	Die jährliche Zahl der Vorstellungsgespräche beträgt mindestens 2000000 (gegenüber 1000000 im Jahr 2019 durchgeführten Befragungen). Das nordische Arbeitsvermittlungsmodell umfasst drei Arten von Interviews: erste Vorstellungsgespräche der Arbeitssuchenden, Gespräche über die Arbeitssuche und zusätzliche Gespräche über die Arbeitssuche. Die Organisation verschiedener Arten von persönlichen Befragungen wird mithilfe der Kundeninformationssysteme der öffentlichen Arbeitsverwaltungen überwacht.
79	P3C1R1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Nordisches Modell der Arbeitsverwaltungen	Meilenstein	Alle fünf digitalen Funktionen des nordischen Arbeitsvermittlungsmodells sind in das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (TE-SPE) integriert und betriebsbereit.	Digitale Funktionen, die in das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (TE-SPE) integriert sind und betriebsbereit sind				Q4	2023	Alle fünf Funktionen der digitalen Infrastruktur werden entwickelt und in das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (TE-SPE) integriert und voll funktionsfähig sein, um die Umsetzung des nordischen Arbeitsvermittlungsmodells zu ermöglichen. Die fünf betroffenen Funktionen sind: - Erweiterung der Instrumente zur Bewertung des Bedarfs an Kundendienstleistungen; - Ergänzung des Profils der automatischen Stellensuche; - Selbstmeldesystem für Arbeitssuchende bei der Arbeitssuche; - elektronisches Terminierungssystem für Vorstellungsgespräche bei der Stellensuche; - Online-Kundenberatung.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
80	P3C1R2 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Streichung zusätzlicher Tage der Arbeitslosenunterstützung	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Gesetz über die Sicherheit der Arbeitslosigkeit in Bezug auf die schrittweise Abschaffung zusätzlicher Tage der Arbeitslosensicherheit	Bestimmungen in den Änderungen des Gesetzes über die Sicherheit der Arbeitslosigkeit, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q2	2023	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über die Sicherheit der Arbeitslosigkeit. Zu den Gesetzesänderungen gehört die schrittweise Abschaffung der zusätzlichen Tage der Arbeitslosenversicherung, so dass das Mindestalter der zusätzlichen Tage ab der Geburt 1963 um ein Jahr/Alter ansteigt und die Möglichkeit eines zusätzlichen Tages für die 1965 und danach geborenen Personen vollständig abgeschafft wird.
81	P3C1R3 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Straffung des arbeits- und bildungsbasierten Einwanderungsprozesses	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen in Bezug auf Studierende, Forscher und Praktikanten (719/2018)	Bestimmungen in den Änderungen des Gesetzes 719/2018 in Bezug auf Studierende, Forscher und Praktikanten unter Angabe ihres Inkrafttretens				Q2	2022	Inkrafttreten einer Gesetzesänderung betreffend Studierende, Forscher und Praktikanten (719/2018). Die Änderung umfasst mindestens Folgendes: - Änderung der Aufenthaltsgenehmigung für ein Hochschulstudium, das zu einem Abschluss führt, von vorübergehend (B) auf Dauer (A). Dies hat die Möglichkeit einer schnelleren Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels zur Folge; - Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels auf der Grundlage eines Studiums von einem Jahr auf die gesamte Studiendauer, wenn diese Studien zu einem Abschluss führen; - Zentralisierung und Klärung der Verordnung über das Recht auf Arbeit.
82	P3C1R3 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Straffung des arbeits- und bildungsbasierten Einwanderungsprozesses	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Ausländergesetz (301/2004)	Bestimmungen in den Änderungen des Ausländergesetzes, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft getreten sind				Q2	2023	Das Ausländergesetz (301/2004) wird geändert, um die Genehmigungsverfahren für arbeits- und bildungsbezogene Einwanderung zu straffen. Die Gesetzesänderungen umfassen: - Präzisierung der Verantwortlichkeiten des Arbeitgebers und des Antragstellers im Antragsverfahren - Abgrenzung des Aufenthaltstitels des Facharztes in seine eigene Kategorie mit überarbeiteten Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
										- Änderungen der Regelungen für die Tätigkeit der diplomatischen Vertretungen Finnlands im Ausland und - überarbeitete Bedingungen für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln.
83	P3C1R3 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Straffung des arbeits- und bildungsbasierten Einwanderungsprozesses	Ziel	Rückgang der durchschnittlichen Zahl der Tage für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln, die Teil eines Schnellverfahrens für Fachkräfte und Wachstumsunternehmer sind		Anzahl	34,6	14	Q4	2022	Es wird ein Schnellverfahren für die Bearbeitung von Aufenthaltstiteln für Spezialisten (die in der mittleren oder oberen Führungsebene eines Unternehmens oder in Arbeitsplätzen tätig sind, die besondere Fachkenntnisse erfordern), Wachstumsunternehmer und ihre Familienangehörigen eingerichtet, bei denen die Zielgruppe, die sich für das beschleunigte Verfahren entscheidet, eine Dienstleistungszusage erhält, die eine Bearbeitungszeit von 14 Tagen umfasst (gegenüber 34,6 Tagen, der durchschnittlichen Dauer des Aufenthaltserlaubnisverfahrens für Spezialisten (einschließlich Spezialisten für die Blaue Karte EU), Wachstumsunternehmer und die sie begleitenden Familienangehörigen im Zeitraum 2018-2020, gewichtet nach der Anzahl der Genehmigungen). Das „Fast-Track-Service“-Angebot gilt für elektronische Anwendungen, die die für das Schnellverfahren festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Definition von Wachstumsunternehmern und Spezialisten sowie die Kriterien für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind im Ausländergesetz (301/2004) festgelegt.
84	P3C1R3 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Stärkung des arbeits- und bildungsbasierten Einwanderungsprozesses	Ziel	Rückgang der durchschnittlichen Zahl der Tage für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln aufgrund von Arbeit und Ausbildung		Anzahl	65,2	30	Q4	2024	Die Bearbeitungszeit für die Erteilung von Arbeits- und Bildungsgenehmigungen wird auf durchschnittlich 30 Tage verkürzt. Das Ziel gilt für elektronische Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln. Der Ausgangswert spiegelt die gewichtete durchschnittliche Dauer der erteilten Arbeits- und Studiengenehmigungen für den Zeitraum 2018-2020 wider.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
85	P3C1R4 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Stärkung multidisziplinärer Dienste für junge Menschen (Ohjaamo-Dienstleistungen)	Ziel	Anzahl der Expertenressourcen, die für die Bereitstellung integrierter Gesundheits-, Sozial- und/oder Bildungsdienste in den zentralen Beratungszentren von Ohjaamo finanziert werden		Anzahl der Vollzeitäquivalente	0	100	Q4	2025	Mindestens 100 Expertenressourcen (Vollzeitäquivalente), die aus der Fazilität für die Bereitstellung integrierter Gesundheits-, Sozial- und/oder Bildungsdienste in den zentralen Beratungszentren von Ohjaamo finanziert werden. Die Erreichung des Ziels wird durch Finanzierungsentscheidungen des öffentlichen Auftraggebers (Ministerium für Wirtschaft und Beschäftigung) überwacht und gemessen.
86	P3C1I1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Produktivität und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den in staatlichem Besitz befindlichen neuen zwischengeschalteten Arbeitsmarktbetreiber mit Sitz in Unternehmen	Bestimmungen des Gesetzes über den in staatlichem Besitz befindlichen neuen zwischengeschalteten Arbeitsmarktbetreiber mit Angabe seines Inkrafttretens				Q2	2022	Inkrafttreten des Gesetzes über den in staatlichem Besitz befindlichen neuen zwischengeschalteten Arbeitsmarktbetreiber mit Sitz in Unternehmen. In dem Gesetz sind zumindest die besondere Überlassungsgesellschaft, ihr Zweck und ihre Aufgaben, die Zielgruppe, die Organisation, die Finanzierung und das Verhältnis zu anderen Beschäftigungstätigkeiten festzulegen. Das Gesetz ist eine Voraussetzung für die Zuweisung von Mitteln aus dem Staatshaushalt als Ausgleich für die Erbringung der Dienstleistung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).
87	P3C1I1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Produktivität und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz	Ziel	Zahl der am 31. Dezember 2023 beim zwischengeschalteten Arbeitsmarktbetreiber beschäftigten Menschen mit Behinderungen		Anzahl	0	170	Q4	2023	Am 31. Dezember 2023 müssen mindestens 170 Menschen mit Behinderungen bei dem neuen zwischengeschalteten Arbeitsmarktbetreiber selbst beschäftigt sein.
88	P3C1I1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Produktivität und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz	Ziel	Zahl der am 31. Dezember 2025 beim zwischengeschalteten Arbeitsmarktbetreiber		Anzahl	170	650	Q4	2025	Am 31. Dezember 2025 müssen mindestens 650 Menschen mit Behinderungen beim zwischengeschalteten Arbeitsmarktbetreiber selbst beschäftigt sein.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
	Arbeitsplatz		ber beschäftigten Menschen mit Behinderungen							
89	P3C1I1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Produktivität und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz	Ziel	Ausweitung des Arbeitsprogramms und des Modells „Individual Placement and Support“ auf 11 neue Bereiche		Anzahl	0	11	Q4	2024	Das Arbeitsprogramm wird auf die Gebiete von fünf neuen Gemeinden oder gemeinsamen kommunalen Behörden ausgeweitet, und das Modell der individuellen Unterbringung und Unterstützung wird auf sechs neue Wohlfahrtsgebiete ausgedehnt.
90	P3C1I1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Produktivität und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz	Ziel	Zahl der Arbeitsplätze und arbeitsmedizinischen Einheiten, die an Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit teilgenommen haben		Anzahl	0	1 000	Q4	2024	Als Erweiterung des bestehenden Programms für psychische Gesundheit am Arbeitsplatz sollen mindestens 1000 Arbeitsplätze und arbeitsmedizinische Einheiten an Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit wie Schulungen, Coaching oder anderen Entwicklungsmaßnahmen teilnehmen. Die Stärkung der Kompetenz wird bewertet, indem die Einführung von Methoden und die Teilnahme an Schulungen, Coaching oder anderen Entwicklungsmaßnahmen überwacht werden.

J. KOMPONENTE P3C2: ANHEBUNG DES KOMPETENZNIVEAUS UND REFORM DES KONTINUIERLICHEN LERNENS

Diese Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den Herausforderungen, die sich aus der Globalisierung, dem technologischen und demografischen Wandel ergeben, die sich auf die finnische Wirtschaft auswirken und das Beschäftigungsniveau bedrohen. Die Entwicklung von Kompetenzen von Menschen im erwerbsfähigen Alter (durch Umschulung und Weiterbildung), einschließlich Geringqualifizierter, in Bereichen, die für den Arbeitsmarkt relevant sind, ist für die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte in einer zunehmend digitalen und umweltfreundlicheren Wirtschaft von entscheidender Bedeutung.

Das übergeordnete Ziel dieser Komponente besteht darin, das Kompetenzniveau Finnlands zu erhöhen und die Effizienz des Hochschulsystems zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, umfasst die Komponente folgende Tätigkeiten: I) eine Reform des kontinuierlichen Lernens, um dem Kompetenzbedarf der Zukunft gerecht zu werden; Investitionen in die Digitalisierung des kontinuierlichen Lernens; Erhöhung der Zahl der Studierendenplätze in der Hochschulbildung; und iv) Investitionen in die Digitalisierung und Modernisierung der Hochschulbildung in Åland.

Mit der Komponente sollen reibungslosere Übergänge zwischen Arbeitsleben und Bildung unterstützt werden. Sie trägt auch zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen, insbesondere der unterrepräsentierten Gruppen, und dazu bei, dass die Menschen in wichtigen Wirtschaftszweigen neue Aufgaben übernehmen können.

Die Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Anreize zur Aufnahme von Arbeit und zur Verbesserung von Kompetenzen und aktiver Eingliederung, insbesondere durch gut integrierte Dienstleistungen für Arbeitslose und Nichterwerbstätige (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019), sowie zur Stärkung von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und zur Stärkung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (P3C2R1): Reform des kontinuierlichen Lernens

Ziel dieser Reform ist es, die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen im erwerbsfähigen Alter (einschließlich derjenigen, die unterrepräsentierten Gruppen angehören) durch die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen zu verbessern und das langfristige Wachstumspotenzial von Unternehmen und die Vitalität der Regionen zu unterstützen. Ziel der Reform ist es, die Bildungsangebote besser auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abzustimmen.

Die Maßnahme umfasst folgende Interventionen: Einrichtung eines Dienstleistungszentrums für kontinuierliches Lernen und Beschäftigung, um die Umsetzung der Reform zu fördern; II) Schaffung eines Systems zur Antizipierung des Arbeitskräfte- und Kompetenzbedarfs; Durchführung von Schulungsprogrammen zur Unterstützung des digitalen Wandels, des Verständnisses neuer Arbeitsmethoden und der Fähigkeit der Bürger, neue digitale Werkzeuge zu verwalten, sowie eines gerechten Übergangs zu einer CO₂-neutralen Gesellschaft; und iv) Durchführung maßgeschneiderter Schulungen zur Verbesserung der Qualität der Beratungsdienste, -praktiken und -instrumente.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1 (P3C2I1): Digitalisierungsprogramm für kontinuierliches Lernen

Ziel dieser Investition ist es, den Wandel des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Kompetenzentwicklung über Verwaltungsgrenzen hinweg zu ermöglichen und zu beschleunigen, indem ein umfassendes Digitalisierungsprogramm durchgeführt wird, um digitale Dienste und Informationsressourcen zu entwickeln, die das kontinuierliche Lernen unterstützen. Die Entwicklung bestehender und neuer digitaler Dienste soll auch die Innovationskapazität der Hochschulbildung erhöhen und den Zugang zu digitalen Bildungsdiensten erleichtern.

Die Maßnahme besteht im Wesentlichen aus zwei Elementen: I) Schaffung eines Pakets digitaler Dienstleistungen für kontinuierliches Lernen, das das gesamte Bildungssystem (mit Ausnahme der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung) und über administrative Grenzen hinweg abdeckt; und ii) Ausbau der Digitalisierung und des flexiblen Lernens in Hochschuleinrichtungen. Infolgedessen sollen die neuen digitalen Lösungen Dienstleistungen, Dienstleistungsketten und Dienstleistungspakete bereitstellen, die den Bedürfnissen der Kunden deutlich besser als bisher entsprechen, Überschneidungen zwischen den verschiedenen Akteuren verringern und die Effizienz der eingesetzten Ressourcen und Betriebsmethoden über Verwaltungsgrenzen hinweg verbessern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (P3C2I2): Verbesserung des Bildungsniveaus durch mehr Studentenplätze in der Hochschulbildung

Ziel dieser Investition ist die Anhebung des Bildungsniveaus durch Erhöhung der Zahl der Personen mit Hochschulabschluss. Dies dürfte zur wirtschaftlichen Erholung beitragen und die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abmildern, indem der Zugang junger Menschen zur Hochschulbildung beschleunigt wird.

Die Maßnahme besteht darin, die Zahl der Plätze, die Hochschuleinrichtungen zugewiesen werden, die Studiengänge für Berufsgruppen mit Arbeitskräftemangel anbieten, um mindestens 600 zu erhöhen. Zu diesen Sektoren gehören Sozial- und Gesundheitsversorgung, Bildung, Technologie und IKT. Alle ausgewählten Berufsbereiche tragen zu einer erfolgreichen Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans bei. Die Investition deckt die Kosten für die Ausbildung der Studierenden an die Hochschuleinrichtung während der gesamten Studiendauer.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 3 (P3C2I3): Anhebung des Kompetenzniveaus und Erneuerung des kontinuierlichen Lernens, Digitalisierung und Modernisierung der Bildung in Åland

Ziel dieser Investition ist es, die Qualität der im Bildungssystem vermittelten Kompetenzen zu verbessern, die Möglichkeiten für lebenslanges Lernen zu verbessern, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die unternehmerische Initiative in Åland zu fördern.

Die Maßnahme besteht aus: I) Einführung einer auf Studierende ausgerichteten digitalen Bildung in allen Hochschulstudiengängen vom Bachelor-Abschluss bis zum Postgraduiertenstudium (dies soll es einer wachsenden Zahl von Studierenden ermöglichen, unabhängig von physischer Entfernung oder unterschiedlichen Lebenssituationen an einer Hochschulbildung teilzunehmen, einschließlich der Kombination von Arbeit und Studium); (II) Aktualisierung und Weiterentwicklung des digitalen Beratungs- und Managementsystems von Hochschuleinrichtungen, damit es auch in nationale Datendatenbanken und nationale digitale kontinuierliche Lernökosysteme integriert werden kann (damit sollen gleiche Bedingungen für das Studium in Åland gewährleistet werden wie andere finnische Hochschuleinrichtungen); (III) Schaffung von zwei neuen Bachelor- und Masterprogrammen in den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung und erneuerbare Energien (durch die Forschung, Entwicklung und Innovation in den Themenbereichen der Studien gefördert werden sollen).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
91	P3C2R1 – Reform des kontinuierlichen Lernens	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über das Dienstleistungszentrum für kontinuierliches Lernen und Beschäftigung	Bestimmung des Gesetzes über das Dienstleistungszentrum für kontinuierliches Lernen und Beschäftigung über dessen Inkrafttreten				Q4	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über das finnische Dienstleistungszentrum für kontinuierliches Lernen und Beschäftigung. Das Gesetz enthält mindestens folgende Angaben: Organisation und Struktur des Servicezentrums; II) Auftrag und Ziele; III) Finanzierung von Dienstleistungen im Bereich Bildung und Kompetenzen. Ziel der Einrichtung des Dienstleistungszentrums ist es, das Dienstleistungssystem so zu reformieren, dass die Entwicklung der Kompetenzen der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter enger mit den Erfordernissen des Arbeitslebens sowie mit der Entwicklung und Erneuerung regionaler Industrien verknüpft wird. Das Dienstleistungszentrum für kontinuierliches Lernen und Beschäftigung soll die Entwicklung von Kompetenzen der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte fördern.
92	P3C2R1 – Reform des kontinuierlichen Lernens	Meilenstein	Fertigstellung eines mittelfristigen Prognosemodells für den Arbeitskräfte- und Kompetenzbedarf	Mittelfristiges Prognosemodell ist einsatzbereit				Q4	2023	Ein Prognosesystem für den Arbeitskräfte- und Kompetenzbedarf ist fertigzustellen und einsatzbereit. Das Modell soll die Fähigkeit stärken, die von der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter benötigten Kompetenzen vorherzusehen. Das Modell umfasst die Prognose des mittelfristigen Arbeitskräfte-, Bildungs- und Qualifikationsbedarfs sowie eine Bewertung der Entwicklung der verschiedenen Arbeitskräfteströme (voraussichtlich der Zahl der auf verschiedenen Bildungsebenen abgeschlossenen Qualifikationen, Bewertung der Entwicklung der beruflichen Übergänge und Bewertung des Arbeitskräftepotenzials von Arbeitslosen und Nichterwerbspersonen).
93	P3C2R1 – Reform des kontinuierlichen Lernens	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Schulungen zur Stärkung digitaler und grüner Kompetenzen	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen				Q2	2022	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Bereitstellung von Schulungen zur Stärkung digitaler Kompetenzen und/oder grüner Kompetenzen. Es wird erwartet, dass weitere Ausschreibungen für die Auftragsvergabe regelmäßig bis zum 31. Dezember 2024 veröffentlicht werden, um dem sich abzeichnenden Aus- und Weiterbildungsbedarf flexibel gerecht zu werden. Mindestens 20 % der Schulungen sind darauf ausgerichtet, insbesondere den digitalen Wandel (15 %) und einen gerechten Übergang zu einer CO2-neutralen Gesellschaft (5 %) zu unterstützen. Zu diesem Zweck enthält die Leistungsbeschreibung für Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen oder

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
										Ausschreibungen Auswahl-/Förderkriterien, die den in den Anhängen VI und VII der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität festgelegten Interventionsbereichen entsprechen, d. h. „Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen sowie zur grünen Wirtschaft (01)“ und „Unterstützung der Entwicklung digitaler Kompetenzen (108)“.
94	P3C2R1 – Reform des kontinuierlichen Lernens	Ziel	Zahl der Personen, die an Schulungen zur Stärkung digitaler und grüner Kompetenzen teilgenommen haben		Anzahl	0	7 800	Q2	2025	Mindestens 7800 Personen, davon 1500 Mitglieder unterrepräsentierter Gruppen, müssen an den Schulungsprogrammen teilgenommen haben, die im Rahmen der in Meilenstein 93 genannten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eingeleitet wurden. Alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruhen auf den im Etappenziel 93 genannten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien. Es wird ein vom Bildungsniveau unabhängiges Zusatzbildungsmodell entwickelt, erprobt und umgesetzt. Die Beteiligung unterrepräsentierter Gruppen (einschließlich älterer Menschen) wird durch Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Unterstützungsmaßnahmen und gezielte Schulungen verbessert. Gezielte Schulungen sind Schulungen zur Förderung des Zugangs von unterrepräsentierten Gruppen zu kontextualisiertem Lernen und maßgeschneiderten Dienstleistungen.
95	P3C2R1 – Reform des kontinuierlichen Lernens	Ziel	Zahl der Berufsberater, die an Schulungen teilgenommen haben, um ihr Fachwissen zu erhöhen		Anzahl	0	300	Q4	2024	Um das Fachwissen von Berufsberatungsfachkräften auszubauen, erhalten mindestens 300 Berufsberatungsfachkräfte eine weitere spezialisierte Schulung in Bezug auf die digitalen Kompetenzen der Ausbilder, das Sprachen- und Kulturbewusstsein, den ökologischen Wandel und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter. Berufsberatungsfachkräfte aus einem breiten Spektrum unterschiedlicher Organisationen (u. a. Gemeinden, Arbeitsverwaltungen, Bildungseinrichtungen) werden angesprochen, um eine weite Verbreitung von Wissen zu gewährleisten.
96	P3C2I1 – Digitalisierungsprogramm für kontinuierliches Lernen	Meilenstein	Fertigstellung der IT-Architektur für digitale kontinuierliche	IT-Architektur ist fertiggestellt und einsatzbereit				Q4	2021	Es wird eine IT-Architektur für digitale kontinuierliche Lerndienste entwickelt und voll einsatzfähig. Sie legt den Rahmen für die Planung der Ressourcenallokation und die Straffung der derzeitigen Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
			Lerndienste							fest, um kundenorientierte digitale Dienste für kontinuierliches Lernen zu schaffen. Zu diesem Zweck berücksichtigt sie alle notwendigen Aspekte der IT-Entwicklung, einschließlich unternehmerischer Fähigkeiten, Komponenten, Anwendungen, Nutzergruppen und Datenobjekte. Die IT-Architektur bildet die Grundlage für die Aktualisierung bestehender digitaler Dienste und die Entwicklung neuer digitaler Dienste und enthält eine Liste der zu entwickelnden Dienste.
97	P3C2I1 – Digitalisierungsprogramm für kontinuierliches Lernen	Ziel	Anteil der operativen neuen digitalen Dienste für kontinuierliches Lernen		% (Prozentsatz)	0	70	Q4	2025	Mindestens 70 % der neuen digitalen Dienste, die innerhalb der in Meilenstein 96 genannten IT-Architektur definiert und aufgeführt sind, müssen betriebsbereit sein und verschiedenen Kundengruppen zur Verfügung stehen. Es werden Dienste zur Unterstützung eines reibungslosen Übergangs im Bildungs- und Arbeitsleben eingeführt. Die geplanten Dienste müssen mindestens die folgenden Funktionen umfassen: eine Bestandsaufnahme der Zuständigkeiten und Interessenbereiche; Informationen über den Kompetenzbedarf, den Arbeitsmarkt, die Leistungen und die Bereitstellung von allgemeiner und beruflicher Bildung; Unterstützung bei der Beratung, Kompetenzentwicklung und Laufbahnplanung.
98	P3C2I2 – Verbesserung des Bildungsniveaus durch Erhöhung der Plätze für Studierende in der Hochschulbildung	Ziel	Steigerung der Zulassung von Studierenden an Hochschuleinrichtungen		Anzahl	0	600	Q4	2022	Die Hochschuleinrichtungen erweitern ihre Aufnahme im Jahr 2022 um mindestens 600 Studienplätze für Studiengänge des ersten Zyklus, um die Umsetzung des finnischen Programms für nachhaltiges Wachstum zu unterstützen und den Arbeitskräftemangel zu beheben. Dies dürfte die nationalen Mittel ergänzen, die bereits für die Steigerung der Zahl der Hochschuleinrichtungen ab 2020 bereitgestellt wurden. Es wird erwartet, dass sich das Ministerium für Bildung und Kultur und die Hochschuleinrichtungen bis Ende 2021 darauf einigen, welche Studienfächer und welche Hochschuleinrichtungen anvisieren sollen. Die Erhöhung der Studienplätze soll auf die Bereiche ausgerichtet sein, in denen die größte Nachfrage nach Bildung und Qualifikationsdefiziten besteht. Zu den Auswahlkriterien gehören die regionale und nationale Nachfrage

Anzahl	Massnahme	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislini e	Ziel	Q	Jahr	
										nach Arbeitskräften, die Nachfrage nach Bildung und die Wirksamkeit der Programme zur Unterstützung des künftigen Qualifikationsbedarfs, einschließlich eines Schwerpunkts auf dem Gesundheitssektor, fortgeschrittenen Technologien und IKT-Sektoren. Neue Studierende werden voraussichtlich spätestens im Herbst 2022 (akademisches Jahr 2022/2023) an Studiengängen teilnehmen. Das Ministerium für Bildung und Kultur überwacht, dass der Anstieg der Zahl der Studierenden erfolgt ist, indem es die Aufnahme von Studierenden im Jahr 2022 mit dem Basisszenario vergleicht, das als die maximale jährliche Aufnahme in den Jahren 2017–2019 definiert wird.
99	P3C2I3 – Anhebung des Kompetenzniveaus und Erneuerung des kontinuierlichen Lernens, Digitalisierung und Modernisierung der Bildung in Åland	Ziel	Anteil modernisierter Kurse mit signifikanten digitalen Elementen in der Hochschulbildung in Åland		% (Prozentsatz)	10	70	Q4	2024	Der Anteil modernisierter Kurse, die umfassende digitale Elemente enthalten (d. h. mindestens 25 % eines individuellen Kurses werden aus der Ferne oder mindestens 30 % des Lehrmaterials eines einzigen Kurses in digitaler Multiform angeboten) wird von 10 % (im Jahr 2020 bestehende Kurse, die die angestrebten Anforderungen erfüllen, d. h. modernisierte Kurse mit ausreichenden digitalen Elementen) auf 70 % aller Hochschulstudiengänge in Programmausbildung und akademischen Lehrgängen an der Open University of Åland erhöht. Dies entspricht Kursen, die theoretischen Unterricht umfassen (Kurse, die nur praktische Fertigkeiten vermitteln, sind von der Zielvorgabe ausgenommen). Die Unterstützungssysteme werden digitalisiert und mit den nationalen Registern und Datenbanken kompatibel gemacht. Lehrkräfte und einschlägiges Unterstützungspersonal werden in der digitalen multiformellen Pädagogik und der Nutzung der neuen digitalen Verwaltungssysteme geschult. Die digitale Ausrüstung und Software der Universität Åland wird aufgerüstet und erweitert.

KOMPONENTE P3C3: FEI, FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR UND PILOTPROJEKTE

Mit dieser Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans werden Herausforderungen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) angegangen. Obwohl Finnland laut dem Europäischen Innovationsanzeiger seit Jahren zu den Innovationsführern zählt, erlitt Finnland 2010 einen Rückschlag bei Investitionen in FEI-Tätigkeiten, insbesondere in Bezug auf Investitionen des privaten Sektors in FEI-Tätigkeiten. Eine weitere Herausforderung für Finnland besteht darin, die Zusammenarbeit innerhalb öffentlicher FEI-Einrichtungen sowie zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die an FEI beteiligt sind, auch auf internationaler Ebene, zu intensivieren.

Ziel der Komponente ist es, zur Stärkung der FEI-Intensität beizutragen, den Anteil der FEI-Ausgaben in Finnland von 2,9 % (2019) auf 4 % des BIP bis 2030 zu erhöhen und das Ambitionsniveau der FEI-Tätigkeiten im Einklang mit dem im Frühjahr 2020 angenommenen nationalen Fahrplan für Forschung, Entwicklung und Innovation zu erhöhen. Zu diesem Zweck werden im Rahmen der Komponente zwei Investitionspakete vorgeschlagen, die darauf abzielen, den ökologischen Wandel zu fördern und in Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen zur Unterstützung von nachhaltigem Wachstum und Digitalisierung zu investieren.

Das Paket zur Förderung des ökologischen Wandels umfasst Investitionen zur Unterstützung von Projekten führender Unternehmen, zur Beschleunigung von Schlüsselsektoren und zur Stärkung der Kompetenz in Schlüsselsektoren sowie zur Unterstützung innovativer Wachstumsunternehmen (Investitionen 1-4).

Um sicherzustellen, dass die Investitionen im Rahmen dieser Komponente den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung³⁰; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen³¹; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³² und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung³³; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden können, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und

³⁰ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

³¹ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

³² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsgasen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Bei den folgenden FuEuI-Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass sie mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang stehen: die FuI-Maßnahmen, die zu technologieneutralen Ergebnissen auf der Ebene ihrer Anwendung führen; II) die FuEuI-Maßnahmen zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) die FuEuI-Maßnahmen, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor für diejenigen Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.

Das Paket zur Förderung von Innovation und Forschungsinfrastrukturen umfasst Investitionen in die Entwicklung lokaler Forschungsinfrastrukturen, nationaler Forschungsinfrastrukturen und Innovationsinfrastrukturen.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bei, um die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf Forschung und Innovation, die Energiewende und den nachhaltigen Verkehr (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu konzentrieren und Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel zu konzentrieren, insbesondere in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, nachhaltige und effiziente Infrastruktur sowie Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Anlage 1 (P3C3I1): FEI-Finanzierungspaket zur Förderung des ökologischen Wandels – federführende Unternehmen

Ziel der Investition ist es, über das von Business Finland verwaltete Programm Partnerschaften und Ökosysteme zwischen Unternehmen und anderen Forschungseinrichtungen zu unterstützen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken und die Wirksamkeit von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten erhöhen. Die zu finanzierenden Partnerschaften konzentrieren sich auf Tätigkeitsbereiche, die den ökologischen Wandel unterstützen.

Die Investition besteht darin, die Schaffung neuer Sektoren, Produkte, Unternehmen und Betriebsmodelle sowie die Nutzung von Forschungsergebnissen von Universitäten, Fachhochschulen und Forschungsinstituten für die Bedürfnisse der Unternehmen zu unterstützen. Partnerschaften müssen andere nationale FEI-Finanzierungen, unternehmenseigene FEI-Investitionen und die Verwendung von EU- und anderen internationalen Mitteln erheblich mobilisieren. Flexible Partnerschaften und Ökosysteme zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen und anderen FEI-Akteuren dürften die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Industrie stärken und die Produktivität steigern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (P3C3I2): FEI-Finanzierungspaket zur Förderung des ökologischen Wandels – Beschleunigung der Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Finnlandische Akademie)

Ziel der Investition ist es, über das von der finnischen Akademie verwaltete Programm FEI-Aktivitäten zur Unterstützung des ökologischen Wandels zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf den Schlüsselsektoren und -technologien des ökologischen Wandels liegt, um die Nutzung und den Austausch von Know-how zu fördern und die Qualität und Wirksamkeit von Partnerschaften und Ökosystemen zu verbessern. Die Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien erfordern, dass die Forschung auf die CO₂-arme Wirtschaft sowie die Anpassung an den Klimawandel und die Widerstandsfähigkeit ausgerichtet ist. Das System erstreckt sich auf alle Wissenschaftsbereiche und Sektoren, einschließlich der Wasserstoffwirtschaft, hochwertiger Bioprodukte und emissionsfreier Energiesysteme und Kompetenzen im Bereich der Datenanalyse und der Sozialwissenschaften.

Die Maßnahme besteht aus Interventionen zur Stärkung der bestehenden Forschungscluster, zur Erhöhung des Fachwissens, auch außerhalb der bestehenden Forschungscluster, und zur

Unterstützung der Erneuerung von Geschäftstätigkeiten. Die Investitionen in FEI in Schlüsselsektoren und -technologien sollen auch Partnerschaften und Ökosysteme der FEI-Akteure stärken. Im Rahmen der Maßnahme werden Forschungseinrichtungen wie Hochschuleinrichtungen oder Forschungsinstitute unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (P3C3I3): FEI-Finanzierungspaket zur Förderung des ökologischen Wandels – Beschleunigung von Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Business Finland)

Ziel dieser Investition ist es, über das von Business Finland verwaltete Programm FEI-Tätigkeiten zur Unterstützung des ökologischen Wandels zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf den Schlüsselsektoren und -technologien des ökologischen Wandels liegt, um die Nutzung und den Austausch von Know-how zu fördern und die Qualität und Wirksamkeit von Partnerschaften und Ökosystemen zu verbessern. Das System erstreckt sich auf alle Wissenschaftsbereiche und Sektoren, einschließlich der Wasserstoffwirtschaft, hochwertiger Bioprodukte und emissionsfreier Energiesysteme und Kompetenzen in der Datenanalyse und in den Sozialwissenschaften im Zusammenhang mit der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel.

Die Maßnahme besteht aus Interventionen zur Stärkung der bestehenden Forschungscluster, zur Erhöhung des Fachwissens, auch außerhalb der bestehenden Forschungscluster, und zur Unterstützung der Erneuerung von Geschäftstätigkeiten. Die Investitionen in FEI in Schlüsselsektoren und -technologien sollen auch Partnerschaften und Ökosysteme der FEI-Akteure stärken. Im Rahmen der Maßnahme werden private und öffentliche Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen oder Gemeinden unterstützt. Sie zielt insbesondere darauf ab, die Projekte führender Unternehmen, die im Rahmen der Investition 1 ausgewählt wurden, zu unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Anlage 4 (P3C3I4): FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Unterstützung innovativer Wachstumsunternehmen

Ziel der Investition ist es, mittels einer von Business Finland verwalteten Regelung die Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in FEI zu erhöhen und ihre Vorbereitung auf den digitalen und ökologischen Wandel zu verbessern. Die Investition soll auch die forschungsbasierte Unternehmen stärken, indem die Ergebnisse von Hochschuleinrichtungen und Forschungsinstituten in neue Unternehmen zur Unterstützung des ökologischen Wandels einfließen.

Die Maßnahme besteht darin, Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial, die Lösungen für den ökologischen Wandel entwickeln, gezielt zu unterstützen, um das Wachstum bereits exportierender Unternehmen zu fördern und die Zahl der Exportunternehmen zu erhöhen. Die Unterstützung für die ausgewählten Unternehmen umfasst die Finanzierung von FEI-Tätigkeiten, Beratung und Information sowie Kontakten auf den Zielmärkten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Anlage 5 (P3C3I5): Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – lokale Forschungsinfrastrukturen

Ziel dieser Investition ist es, über ein von der Akademie von Finnland verwaltetes Programm die Erneuerung und Entwicklung lokaler Forschungsinfrastrukturen zu finanzieren. Sie erstreckt sich auf alle Bereiche von Wissenschaft und Forschung. Der Schwerpunkt liegt auf den Zielen des ökologischen und des digitalen Wandels. Bei den Auswahlkriterien werden die Erfahrungen berücksichtigt, die bei der Auswahl von Projekten für nationale Forschungsinfrastrukturen gesammelt wurden (Investition 6 unten).

Die Maßnahme besteht in der finanziellen Unterstützung des Baus lokaler Forschungsinfrastrukturen, z. B. für den Erwerb von Ausrüstung und Systemen, die Schaffung oder Aktualisierung von Dienstleistungen. Mit der Maßnahme werden auch die Ziele der nationalen

Forschungsinfrastrukturstrategie unterstützt, wobei der Schwerpunkt auf dem ökologischen Wandel und der Digitalisierung in allen Bereichen der Wissenschaft liegt. Besonderes Augenmerk wird auf die Stärkung der Forschungsinfrastrukturen im Einklang mit den Strategien und Profilen der Gastinstitute wie Universitäten, Fachhochschulen, Forschungsinstitute und andere Forschungseinrichtungen gelegt. Schließlich soll die Investition dazu beitragen, die Offenheit und Interoperabilität der Forschungsinfrastrukturen verschiedener Akteure (Hochschulen, Fachhochschulen, Forschungsinstitute, Unternehmen und andere FEI-Akteure) zu stärken.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Anlage 6 (P3C3I6): Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Nationale Forschungsinfrastrukturen

Ziel dieser Investition ist es, über das von der Akademie von Finnland verwaltete Programm die Erneuerung und Entwicklung nationaler Forschungsinfrastrukturen zu finanzieren, wobei der Schwerpunkt auf den Zielen des ökologischen und des digitalen Wandels liegt.

Die Maßnahme besteht in der finanziellen Unterstützung für den Bau nationaler Forschungsinfrastrukturen, z. B. für den Erwerb von Ausrüstung und Systemen, die Schaffung oder Aktualisierung von Diensten. Mindestens 40 % des Investitionswerts werden FEI-Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Digitalisierung zugewiesen. Mit der Maßnahme wird auch die Überarbeitung der Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen für Forschungsinfrastrukturen der Akademie Finnlands im Einklang mit den Zielen der nationalen Forschungsinfrastrukturstrategie unterstützt, wobei der Schwerpunkt auf dem ökologischen Wandel und der Digitalisierung liegt. Schließlich soll die Investition dazu beitragen, die Offenheit und Interoperabilität der Forschungsinfrastrukturen verschiedener Akteure (Hochschulen, Fachhochschulen, Forschungsinstitute, Unternehmen und andere FEI-Akteure) zu stärken.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Anlage 7 (P3C3I7): Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – wettbewerbsfähige Finanzierung von Innovationsinfrastrukturen

Ziel der Investition ist es, über das von Business Finland verwaltete Programm die Entwicklung von Testumgebungen (Innovationsinfrastrukturen) zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf den Zielen des ökologischen und des digitalen Wandels liegt. Ziel ist es auch, die Offenheit und Interoperabilität von Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen zu erhöhen.

Die Maßnahme besteht in der Unterstützung der Entwicklung der Umgebungen, die für die Entwicklung und Erprobung von Lösungen zur Förderung der CO₂-Neutralität und der Digitalisierung unter echten Nutzerbedingungen erforderlich sind. Solche Umgebungen können verschiedene Forschungsinfrastrukturen von Städten, Gemeinden und anderen öffentlichen Akteuren oder Innovationsumgebungen umfassen, die gemeinsam von Unternehmen und anderen Akteuren geschaffen werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Basislinie	Ziel	Q	Jahr	
100	P3C3I1 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Förderung des ökologischen Wandels – federführende Unternehmen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Projekte führender Unternehmen	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch Business Finland				Q2	2022	Business Finland veröffentlicht eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Projekte führender Unternehmen. Die Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien erfordern, dass die Forschung auf die CO2-arme Wirtschaft sowie die Anpassung an den Klimawandel und die Widerstandsfähigkeit gemäß dem Interventionsbereich 022 in Anhang VI der ARF-Verordnung ausgerichtet ist. Mit den Förderkriterien wird auch sichergestellt, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. Projekte zur Förderung der Nutzung fossiler Brennstoffe werden nicht finanziert. Ein Projekt, das von einem Unternehmen vorgeschlagen wird, das unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fällt, darf nur finanziert werden, wenn es die Treibhausgasemissionen erheblich verringert.
101	P3C3I1 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Förderung des ökologischen Wandels – federführende Unternehmen	Ziel	Gewährung von Finanzhilfen für Projekte führender Unternehmen		Anzahl	0	5	Q4	2023	Mitteilung von Business Finland über die Gewährung von mindestens fünf Finanzhilfen für Projekte führender Unternehmen, die gemäß den in Meilenstein 100 festgelegten Förder-/Auswahlkriterien ausgewählt wurden.
102	P3C3I1 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-	Ziel	Anteil der abgeschlossenen Projekte führender Unternehmen		% (Prozentsatz)	0	90	Q4	2025	Mindestens 90 % der Projekte, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen gemäß Meilenstein 100 unterstützt werden, müssen abgeschlossen

	Finanzierungspaket zur Förderung des ökologischen Wandels – federführende Unternehmen									sein, was durch vorläufige Projektberichte der Projektbegünstigten belegt wird. Diese entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 900000000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 100 000 000 EUR.
103	P3C3I2 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Beschleunigung von Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Finnland)	Meilenstein	Veröffentlichung einer ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Forschungsprojekte zur Verbesserung der Kompetenzen in Schlüsselsektoren durch die Akademie Finnlands	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die Akademie Finnlands				Q4	2021	Die finnische Akademie veröffentlicht eine erste Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf Forschungsfinanzierung mit Schwerpunkt auf den Schlüsselsektoren und -technologien des ökologischen Wandels, um die Nutzung und den Austausch von Know-how zu fördern und die Qualität und Wirksamkeit von Partnerschaften und Ökosystemen zu verbessern. Die Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien erfordern, dass die Forschung auf die CO2-arme Wirtschaft sowie die Anpassung an den Klimawandel und die Widerstandsfähigkeit gemäß dem Interventionsbereich 022 in Anhang VI der ARF-Verordnung ausgerichtet ist. Das System erstreckt sich auf alle Wissenschaftsbereiche und Sektoren, einschließlich der Wasserstoffwirtschaft, hochwertiger Bioprodukte und emissionsfreier Energiesysteme und Kompetenzen im Bereich der Datenanalyse und der Sozialwissenschaften. Mit den Förderkriterien wird auch sichergestellt, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen.
104	P3C3I2 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Beschleunigung	Ziel	Vergabe von Finanzhilfen durch die Akademie Finnlands für Forschungsprojekte zur Verbesserung der Kompetenzen in Schlüsselsektoren		Anzahl	0	25	Q2	2023	Mitteilung der finnischen Akademie über die Gewährung von mindestens 25 Finanzhilfen für Forschungsprojekte, die nach den in Meilenstein 103 genannten Kriterien ausgewählt wurden. Alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruhen auf den in Meilenstein 103 genannten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien.

	von Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Finnland)									
105	P3C3I2 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Beschleunigung von Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Finnland)	Ziel	Anteil der abgeschlossenen sektorspezifischen Forschungsprojekte, die von der Akademie Finnlands vergeben wurden		% (Prozentsatz)	0	90	Q4	2025	Mindestens 90 % der Projekte, die im Rahmen der in Meilenstein 103 genannten Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen unterstützt werden, müssen abgeschlossen sein, was durch vorläufige Projektberichte der Projektbegünstigten belegt wird. Diese entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 40 500 000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 45 000 000 EUR.
106	P3C3I3 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Beschleunigung von Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Business Finland)	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für FEI-Projekte zur Verbesserung der Kompetenzen in Schlüsselsektoren durch Business Finland	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch Business Finland				Q2	2022	Business Finland veröffentlicht eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für FEI-Projekte, die darauf abzielen, die Kompetenzen in Schlüsselsektoren des ökologischen Wandels wie Wasserstoffwirtschaft, hochwertige Bioprodukte und emissionsfreie Energiesysteme und Kompetenzen in den Bereichen Datenanalyse und Sozialwissenschaften im Zusammenhang mit der Resilienz und Anpassung an den Klimawandel zu verbessern. Die Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien erfordern, dass die Forschung auf die CO2-arme Wirtschaft sowie die Anpassung an den Klimawandel und die Widerstandsfähigkeit gemäß dem Interventionsbereich 022 in Anhang VI der ARF-Verordnung ausgerichtet ist. Mit den Förderkriterien wird auch sichergestellt, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden

										müssen. Projekte zur Förderung der Nutzung fossiler Brennstoffe werden nicht finanziert. Ein Projekt, das von einem Unternehmen vorgeschlagen wird, das unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fällt, darf nur finanziert werden, wenn es die Treibhausgasemissionen erheblich verringert.
107	P3C3I3 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Beschleunigung von Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Business Finland)	Ziel	Vergabe von Finanzhilfen für FEI-Projekte durch Business Finland, mit denen die Kompetenzen in Schlüsselsektoren verbessert werden sollen		Anzahl	0	10	Q4	2023	Mitteilung von Business Finland über die Gewährung von mindestens 10 Finanzhilfen für FEI-Projekte, die gemäß den in Meilenstein 106 festgelegten Förder-/Auswahlkriterien ausgewählt wurden.
108	P3C3I3 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Beschleunigung von Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Business Finland)	Ziel	Anteil der abgeschlossenen FEI-Projekte in Schlüsselsektoren, die von Business Finland vergeben wurden		% (Prozentsatz)	0	90	Q4	2025	Mindestens 90 % der Projekte, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen gemäß Meilenstein 106 unterstützt werden, müssen abgeschlossen sein, was durch vorläufige Projektberichte der Projektbegünstigten belegt wird. Diese entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 22 500 000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 25 000 000 EUR.
109	P3C3I4 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Unterstützung innovativer	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für FEI-Projekte zur Unterstützung innovativer Wachstumsunternehmen durch Business Finland	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch Business Finland				Q2	2022	Business Finland veröffentlicht eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für FEI-Mittel zur Unterstützung innovativer Wachstumsunternehmen. Die Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien erfordern, dass die Forschung auf die CO2-arme Wirtschaft sowie die Anpassung an den Klimawandel und die Widerstandsfähigkeit gemäß dem Interventionsbereich 022 in

	Wachstumsunterne hmen									Anhang VI der ARF-Verordnung ausgerichtet ist. Mit den Förderkriterien wird auch sichergestellt, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. Projekte zur Förderung der Nutzung fossiler Brennstoffe werden nicht finanziert. Ein Projekt, das von einem Unternehmen vorgeschlagen wird, das unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fällt, darf nur finanziert werden, wenn es die Treibhausgasemissionen erheblich verringert.
110	P3C3I4 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Unterstützung innovativer Wachstumsunterne hmen	Ziel	Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung innovativer Wachstumsunterne hmen		Anzahl	0	22	Q4	2023	Mitteilung von Business Finland über die Gewährung von mindestens 22 Finanzhilfen für innovative Wachstumsunternehmen im Einklang mit den in Meilenstein 109 festgelegten Förder-/Auswahlkriterien.
111	P3C3I4 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Unterstützung innovativer Wachstumsunterne hmen	Ziel	Anteil der abgeschlossenen Projekte für innovative Wachstumsunterne hmen		% (Prozentsatz)	0	90	Q4	2025	Mindestens 90 % der Projekte, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen gemäß Meilenstein 109 unterstützt werden, müssen abgeschlossen sein, was durch vorläufige Projektberichte der Projektbegünstigten belegt wird. Diese entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 16 200 000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 18 000 000 EUR.
112	P3C3I5 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte –	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die				Q2	2022	Die Akademie Finnlands veröffentlicht eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für den Ausbau lokaler Forschungsinfrastrukturen. Die

	Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Lokale Forschungsinfrastrukturen		die Erneuerung und Entwicklung lokaler Forschungsinfrastrukturen	Akademie Finnlands						Förderkriterien stellen sicher, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. Projekte zur Förderung der Nutzung fossiler Brennstoffe werden nicht finanziert. Ein Projekt, das von einem Unternehmen vorgeschlagen wird, das unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fällt, darf nur finanziert werden, wenn es die Treibhausgasemissionen erheblich verringert. Zu den Auswahlkriterien gehören die Auswirkungen der Projekte auf die nachhaltige Entwicklung, den ökologischen Wandel und die Digitalisierung.
113	P3C3I5 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Lokale Forschungsinfrastrukturen	Ziel	Gewährung von Finanzhilfen für die Erneuerung und Entwicklung lokaler Forschungsinfrastrukturen		Anzahl	0	10	Q4	2022	Mitteilung der finnischen Akademie über die Gewährung von mindestens 10 Finanzhilfen für Projekte, die gemäß den in Meilenstein 112 festgelegten Förder-/Auswahlkriterien ausgewählt wurden.
114	P3C3I5 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Lokale Forschungsinfrastrukturen	Ziel	Anteil der abgeschlossenen lokalen Forschungsinfrastrukturprojekte		% (Prozentsatz)	0	90	Q4	2025	Mindestens 90 % der Projekte, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen gemäß Meilenstein 112 unterstützt werden, müssen abgeschlossen sein, was durch vorläufige Projektberichte der Projektbegünstigten belegt wird. Diese entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 22 725 000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 25 250 000 EUR.
115	P3C3I6 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Erneuerung und den Ausbau	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die Akademie Finnlands				Q2	2021	Die Akademie Finnlands veröffentlicht eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für nationale Forschungsinfrastrukturen. Die Förderkriterien stellen sicher, dass die ausgewählten Projekte den technischen

	Forschungsinfrastruktur – Nationale Forschungsinfrastrukturen		nationaler Forschungsinfrastrukturen							Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. Projekte zur Förderung der Nutzung fossiler Brennstoffe werden nicht finanziert. Ein Projekt, das von einem Unternehmen vorgeschlagen wird, das unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fällt, darf nur finanziert werden, wenn es die Treibhausgasemissionen erheblich verringert. Zu den Auswahlkriterien gehören die Auswirkungen der Projekte auf die nachhaltige Entwicklung, den ökologischen Wandel und die Digitalisierung. Bei der Auswahl der Projekte wird auch sichergestellt, dass mindestens 8 000 000 EUR im Einklang mit dem Interventionsbereich 009a (Investitionen in digitale FuI-Tätigkeiten) in Anhang VII der ARF-Verordnung zugewiesen werden.
116	P3C3I6 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Nationale Forschungsinfrastrukturen	Ziel	Gewährung von Finanzhilfen für die Erneuerung und Entwicklung nationaler Forschungsinfrastrukturen		Anzahl	0	6	Q2	2022	Mitteilung der finnischen Akademie über die Gewährung von mindestens sechs Finanzhilfen für Projekte, die gemäß den in Meilenstein 115 festgelegten Förder-/Auswahlkriterien ausgewählt wurden.
117	P3C3I6 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Nationale Forschungsinfrastrukturen	Ziel	Anteil der abgeschlossenen nationalen Forschungsinfrastrukturprojekte		% (Prozentsatz)	0	90	Q4	2025	Mindestens 90 % der Projekte, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen gemäß Meilenstein 115 unterstützt werden, müssen abgeschlossen sein, was durch vorläufige Projektberichte der Projektbegünstigten belegt wird. Diese entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 18 000 000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 20 000 000 EUR.
118	P3C3I7 – FEI, Forschungsinfrastruktur	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung	Veröffentlichung der Aufforderung zur				Q2	2022	Business Finland veröffentlicht eine Aufforderung zur Einreichung von

	ktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Wettbewerbsfinanzierung für Innovationsinfrastrukturen		zur Einreichung von Bewerbungen für die Entwicklung von Innovationsinfrastrukturen	Einreichung von Bewerbungen durch Business Finland						Bewerbungen für die Entwicklung von Innovationsinfrastrukturen. Mit den Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass der Schwerpunkt der Intervention auf der Förderung von Elementen liegt, die unmittelbar mit der Digitalisierung der Unternehmen zusammenhängen (gemäß Interventionsbereich 019 in Anhang VII der ARF-Verordnung). Die Förderkriterien stellen sicher, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. Projekte zur Förderung der Nutzung fossiler Brennstoffe werden nicht finanziert. Ein Projekt, das von einem Unternehmen vorgeschlagen wird, das unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fällt, darf nur finanziert werden, wenn es die Treibhausgasemissionen erheblich verringert.
119	P3C3I7 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Wettbewerbsfinanzierung für Innovationsinfrastrukturen	Ziel	Gewährung von Finanzhilfen für die Entwicklung von Innovationsinfrastrukturen		Anzahl	0	3	Q4	2023	Mitteilung von Business Finland über die Gewährung von mindestens drei Finanzhilfen für Projekte, die gemäß den in Meilenstein 118 festgelegten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien ausgewählt wurden.
120	P3C3I7 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Wettbewerbsfinanzierung	Ziel	Anteil der abgeschlossenen Innovationsinfrastrukturprojekte		% (Prozentsatz)	0	90	Q4	2025	Mindestens 90 % der Projekte, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen gemäß Meilenstein 118 unterstützt werden, müssen abgeschlossen sein, was durch vorläufige Projektberichte der Projektbegünstigten belegt wird. Diese entsprechen einer Mittelbindung in Höhe von mindestens 18 675 000 EUR der für die Maßnahme bereitgestellten 20 750 000 EUR.

	erung für Innovationsinfrastru- kturen									
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

L. KOMPONENTE P3C4: STÄRKUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND FÖRDERUNG DES WACHSTUMS IN VON DER KRISE BETROFFENEN SEKTOREN

Ziel dieser Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Exportkapazitäten durch sektorspezifische Investitionen zu erhöhen, die auf den Stärken Finnlands und dem Potenzial des internationalen Marktes beruhen. Das zweite Ziel besteht darin, die Erholung und nachhaltige Erneuerung der Kultur- und Kreativwirtschaft zu unterstützen. Die Kultur- und Kreativbranche verfügt über kreatives Fachwissen, und sie schaffen und vermarkten geistiges Eigentum. Dies fördert Innovation und schafft auch in anderen Sektoren einen Mehrwert. Darüber hinaus wird mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente die Erneuerung der finnischen Tourismusbranche unterstützt, um den Export von Dienstleistungen zu steigern. Finnlands KMU machen nur 16 % der Exporte aus und liegen damit unter vergleichbaren Ländern. Die internationale Unternehmensentwicklung von KMU und die Vermarktung von Innovationen erfordern häufig zusätzliche finanzielle Anstrengungen, die in vielen KMU fehlen. In der Kultur- und Kreativwirtschaft und im Tourismus besteht ein weiteres Potenzial zur Förderung des Exportwachstums, insbesondere im Dienstleistungssektor.

Die Komponente trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung 3 2020 zu Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für die Realwirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, umzusetzen, ausgereifte öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen zu fördern, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern und Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel zu konzentrieren, insbesondere in die saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, nachhaltige und effiziente Infrastruktur sowie Forschung und Innovation.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1 (P3C4I1): Programm zur Beschleunigung des Wachstums für kleine Unternehmen

Ziel dieser Investition ist es, das Wachstum finnischer Kleinst- und Kleinunternehmen zu beschleunigen und ihre Internationalisierungsfähigkeit zu stärken.

Die Investition besteht in der Gewährung von Zuschüssen zur Unternehmensentwicklung an Kleinst- und Kleinunternehmen. Zu den wichtigsten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien für Projekte gehören die Förderung neuer digitaler Lösungen, der ökologische Wandel und damit verbundene FEI-Tätigkeiten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (P3C4I2): Schlüsselprogramme für internationales Wachstum

Ziel dieser Investition ist es, das internationale Wachstum von Unternehmen durch spezifische Entwicklungszuschüsse zu unterstützen.

Die Investition umfasst folgende Maßnahmen:

- i. Programm zur Förderung einer CO₂-armen Kreislaufwirtschaft und der digitalen Erneuerung in der Industrie und zur Steigerung der Ausfuhren industrieller Dienstleistungen;
- ii. Ökosystem für den Transport schwerer Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb;

- iii. Fachwissen und Technologie in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen; damit sollen die im Fahrplan für das Wachstum im Gesundheitssektor enthaltenen Initiativen unterstützt werden, die darauf abzielen, Ökosysteme des Gesundheitswesens sowie neue Lösungen und Innovationen für die Exportmärkte zu entwickeln;
- iv. Programm für Wachstum und Export von Fachwissen im Bereich Wasser; Ziel ist es, die Entwicklung, Erprobung und Internationalisierung von Technologien, Methoden, Dienstleistungskonzepten und -lösungen im Bereich der Wasserbewirtschaftung zu fördern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (P3C4I3): Unterstützung der Erneuerung des Kultur- und Kreativsektors

Ziel dieser Investition ist es, das Wachstum des Kultur- und Kreativsektors als starke potenzielle Triebkräfte für künftiges Wirtschaftswachstum zu unterstützen.

Die Investition besteht in der Gewährung von Zuschüssen für Einrichtungen, die in der Kultur- und Kreativbranche tätig sind. Der Großteil der finanziellen Unterstützung (75 % der zugewiesenen Mittel) richtet sich an Unternehmen und Organisationen der Kultur- und Kreativbranche für die Entwicklung innovativer Dienstleistungs-, Produktions- und Betriebsmodelle und für die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Sektoren und Einrichtungen. Der Rest (25 %) der zugewiesenen Mittel wird als Entwicklungs- und Pilotfinanzierung zur Förderung von Innovation und neuer Zusammenarbeit in Unternehmen der Kreativwirtschaft verwendet.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (P3C4I4): Förderung eines nachhaltigen und digitalen Wachstums in der Tourismusbranche

Ziel der Investition ist es, nachhaltiges Wachstum und Innovationen in der Tourismusbranche zu fördern.

Die Investition besteht aus dem Erwerb von Dienstleistungen zur Planung, Entwicklung und Veröffentlichung des digitalen Rechners für den CO₂-Fußabdruck von Tourismusdienstleistungen (mit Schulungsmaterial für die Nutzer), zur Planung und Entwicklung nachhaltiger Tourismusdienstleistungspakete sowie zur Umsetzung eines nationalen Betriebsmodells für wissensbasierte Management- und Coaching-Programme für Tourismusunternehmen und -regionen zur Unterstützung des nachhaltigen und digitalen Wandels. Darüber hinaus umfasst die Investition den Erwerb von Dienstleistungen zur Entwicklung von Visit Finland Data Hub und anderen digitalen Dienstleistungen (Plattform Sustainable Travel Finland und visitfinland.com) durch Integration und offene Schnittstellen in ein umfassendes und konformes Reise- und Tourismusdatenökosystem. Die Investition umfasst auch FEI-Finanzierungen für Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungsprojekte, die die Kommerzialisierung von Tourismusunternehmen und Innovationen unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
121	P3C4I1 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Ankurbelung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Programm zur Beschleunigung des Wachstums	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf Unterstützung der Internationalisierungsfähigkeiten von Unternehmen	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen				Q2	2022	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen zur Unterstützung der Internationalisierungsfähigkeiten von Unternehmen. Mit den Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass die ausgewählten Projekte einen erheblichen Digitalisierungseffekt haben, einschließlich insbesondere des Einsatzes digitaler Technologien und Betriebsmethoden bei der Geschäftstätigkeit kleiner Unternehmen und bei Internationalisierungstätigkeiten.
122	P3C4I1 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Ankurbelung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Programm zur Beschleunigung des Wachstums	Meilenstein	Gewährung von Finanzhilfen für alle Projekte für die Internationalisierungsfähigkeit von Unternehmen	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfen				Q4	2024	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfen für Projekte, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen ausgewählt wurden. Alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruhen auf den im Etappenziel 121 genannten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien.
123	P3C4I1 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Ankurbelung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Programm zur Beschleunigung des Wachstums	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte für die Internationalisierungsfähigkeiten von Unternehmen		Anzahl	0	110	Q2	2026	Mindestens 110 Projekte, die im Rahmen der in Meilenstein 122 genannten Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen unterstützt werden, müssen abgeschlossen sein, was durch die von den Projektbegünstigten vorgelegten Projektabschlussberichte belegt wird.
124	P3C4I2 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Schlüsselprogramme für internationales Wachstum	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten drei Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen im Rahmen von Schlüsselprogra	Veröffentlichung der ersten drei Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen				Q2	2022	Es werden mindestens drei Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen für Schlüsselprogramme für das internationale Wachstum veröffentlicht, darunter: • Förderung einer CO2-armen Kreislaufwirtschaft und der digitalen Erneuerung in der Industrie und Steigerung der Ausfuhren industrieller Dienstleistungen; • Ökosystem für den Transport schwerer Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb;

			mmen für internationales Wachstum							- Fachwissen und Technologie in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen zur Unterstützung des Fahrplans der Wachstumsstrategie für den Gesundheitssektor; - Programm für Wachstum und Export von Fachwissen im Bereich der Wasserwirtschaft. Mit den Förderkriterien wird sichergestellt, dass die Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen.
125	P3C4I2 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Schlüsselprogramme für internationales Wachstum	Meilenstein	Gewährung von Finanzhilfen für alle Projekte im Rahmen von Schlüsselprogrammen für internationales Wachstum	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfen				Q4	2023	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfen für Projekte, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen ausgewählt wurden. Alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruhen auf den im Etappenziel 124 genannten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien.
126	P3C4I2 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Schlüsselprogramme für internationales Wachstum	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte		Anzahl	0	40	Q4	2025	Mindestens 40 Projekte, die im Rahmen der in Meilenstein 125 genannten Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen unterstützt werden, müssen abgeschlossen sein, was durch vorläufige oder abschließende Projektberichte belegt wird, die von den Projektbegünstigten vorgelegt werden.
127	P3C4I3 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in krisengeschädigten Sektoren – Unterstützung der Erneuerung des Kultur- und Kreativsektors	Meilenstein	Veröffentlichung von zwei Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen für Projekte zur Förderung der Erneuerung des Kultur- und Kreativsektors für Entwicklungshilfe bzw. Pilothilfe	Veröffentlichung einer ersten Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für Entwicklungshilfe und einer ersten Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für Pilotbeihilfen				Q4	2021	Die ersten beiden Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen (eine von Business Finland und eine vom Ministerium für Bildung und Kultur) werden mit dem Ziel veröffentlicht, die Kreativwirtschaft neu zu beleben, zu wachsen und international zu etablieren, wobei der Schwerpunkt auf dem digitalen Wandel und der Innovation liegt. Mit den Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass der Schwerpunkt der Intervention auf der Förderung von Elementen liegt, die unmittelbar mit der Digitalisierung der Unternehmen zusammenhängen (gemäß Interventionsbereich 015 in Anhang VII der ARF-Verordnung). Mit den Förderkriterien wird auch sichergestellt, dass die Projekte den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen.

128	P3C4I3 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in krisengeschädigten Sektoren – Unterstützung der Erneuerung des Kultur- und Kreativsektors	Ziel	Gewährung von Finanzhilfen für Projekte zur Unterstützung der Erneuerung des Kultur- und Kreativsektors		Anzahl	0	145	Q4	2024	Mitteilung über die Gewährung von Finanzhilfen für mindestens 145 Projekte, die im Rahmen aller Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen ausgewählt wurden. Alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruhen auf den in Meilenstein 127 genannten Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien.
129	P3C4I3 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in krisengeschädigten Sektoren – Unterstützung der Erneuerung des Kultur- und Kreativsektors	Ziel	Anteil der abgeschlossenen Projekte zur Erneuerung des Kultur- und Kreativsektors		% (Prozentsatz)	0	90	Q4	2025	Mindestens 90 % der Projekte, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen gemäß Meilenstein 128 unterstützt werden, müssen abgeschlossen sein, was durch vorläufige Projektberichte der Projektbegünstigten belegt wird.
130	P3C4I4 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Unterstützung des nachhaltigen und digitalen Wachstums in der Tourismusbranche	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für FEI-Projekte im Tourismussektor	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch Business Finland				Q2	2022	Business Finland veröffentlicht die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsförderung für den Tourismussektor. Die Auswahlkriterien konzentrieren sich auf die Förderung von nachhaltigem Wachstum und Innovation im Tourismussektor. Die Finanzierung ist auf Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungsprojekte ausgerichtet, die die Kommerzialisierung von Tourismusunternehmen und Innovationen unterstützen, z. B. in den Bereichen digitaler und ökologischer Wandel, Antizipation und Prognose, nachhaltiger Tourismus, virtueller Tourismus und Verbraucherverständnis. Mit den Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass der Schwerpunkt der Intervention auf der Förderung von Elementen liegt, die unmittelbar mit der Digitalisierung der Unternehmen zusammenhängen (gemäß Interventionsbereich 015 in Anhang VII der ARF-Verordnung). Mit den Förderkriterien wird auch sichergestellt, dass die Projekte den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen.
131	P3C4I4 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Unterstützung	Ziel	Anzahl der Einrichtungen, die Unterstützung für FEI-Projekte im Tourismus		Anzahl	0	14	Q2	2025	Mindestens 14 Einrichtungen (Unternehmen) erhalten Unterstützung im Rahmen der Projekte, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen gemäß Meilenstein 130 ausgewählt wurden, was durch die von den Projektbegünstigten vorgelegten Projektabschlussberichte belegt wird.

	des nachhaltigen und digitalen Wachstums in der Tourismusbranche		erhalten haben							
132	P3C4I4 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Unterstützung des nachhaltigen und digitalen Wachstums in der Tourismusbranche	Meilenstein	Inbetriebnahme des entwickelten digitalen Rechners für den CO2-Fußabdruck für Tourismusdienstleistungen	Inbetriebnahme des entwickelten digitalen Rechners für den CO2-Fußabdruck für den Tourismussektor				Q4	2024	Inbetriebnahme des neu entwickelten digitalen Rechners zur Berechnung des CO2-Fußabdrucks für Tourismusdienstleistungen. Der digitale Rechner zur Berechnung des CO2-Fußabdrucks ist integraler Bestandteil des Programms „Nachhaltiges Reisen in Finnland“. Dieses Instrument soll es den Nutzern ermöglichen, die Klimaauswirkungen von Tourismusdienstleistungen im Einklang mit dem Ansatz zu messen, der in der nationalen Tourismusstrategie und im Digitalen Fahrplan für den Tourismus von Visit Finland dargelegt ist. Darüber hinaus wird das Schulungsmaterial zur Nutzung des Rechners für den digitalen Fußabdruck für Nutzer auf der Website von Business Finland/Visit Finland veröffentlicht.

SÄULE 4: Verbesserung der Verfügbarkeit von Sozial- und Gesundheitsdiensten und Steigerung der Kosteneffizienz

M. KOMPONENTE P4C1: VERBESSERUNG DER VERFÜGBARKEIT VON SOZIAL- UND GESUNDHEITSDIENSTEN UND STEIGERUNG DER KOSTENEFFIZIENZ

Mit dieser Komponente des finnischen Aufbau- und Resilienzplans werden mehrere Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit und Kosteneffizienz von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen angegangen. Der Zugang zu Sozial- und Gesundheitsdiensten in Finnland ist fragmentiert. Die Fragmentierung des Dienstleistungssystems und seiner digitalen Lösungen stellt eine Herausforderung für die Entwicklung der notwendigen Maßnahmen dar, um den gesundheitlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden. Daher besteht das Ziel dieser Komponente darin, den Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten im ganzen Land zu verbessern und den Rückstand bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie abzubauen. Die Komponente trägt zur Umsetzung der Reform der siebentägigen Pflegegarantie bei, die darin besteht, die Fristen für die nicht dringende Versorgung in der medizinischen Grundversorgung auf sieben Tage ab der derzeitigen Dreimonatsfrist zu verkürzen. Sie trägt auch dazu bei, die Gewährleistung der Grundversorgung zu verbessern, Ungleichheiten zu verringern, den Schwerpunkt auf eine frühere Erkennung und wirksame Prävention zu legen und die Qualität und Kostenwirksamkeit der Gesundheits- und Sozialdienste zu stärken. Ein weiteres Ziel besteht darin, die Arbeitsbedingungen und das Wohlbefinden von Gesundheits- und Sozialarbeitern zu verbessern. Die Komponente umfasst eine Reform und Investitionen, die sich gegenseitig verstärken. Die Reform trägt zur Vorbereitung der Sozial- und Gesundheitsreform bei. Die Investitionen tragen zu Folgendem bei: Umsetzung der Pflegegarantie (einschließlich psychischer Gesundheit) und Abbau des Rückstands bei der Erbringung von Dienstleistungen infolge der COVID-19-Pandemie; Stärkung der Prävention und frühzeitigen Ermittlung sozialer und gesundheitlicher Bedürfnisse im Rahmen der Umsetzung der Pflegegarantie; Ausbau der Wissensbasis und Verbesserung der Leitlinien zur Förderung der Kosteneffizienz von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen; IV) Einführung digitaler Innovationen in Form eines Pflegegarantiedienstes; und v) Einführung eines personenzentrierten digitalen Informationssystems in Åland.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Kosteneffizienz von und des gleichberechtigten Zugangs zu Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019) und zur Behebung des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen bei, um die Resilienz des Gesundheitssystems zu stärken und den Zugang zu Sozial- und Gesundheitsdiensten zu verbessern (spezifische Empfehlung 1 des Rates für das jeweilige Land).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (P4C1R1): Vorbereitung der Reform der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens zur Unterstützung der Umsetzung der Pflegegarantie

Im Rahmen der Vorbereitung der Sozial- und Gesundheitsreform besteht das Ziel dieser Maßnahme darin, den Zugang zu Gesundheits- und Sozialdienstleistungen zu verbessern, indem die Umsetzung der Pflegegarantie gefördert wird. Mit dieser Reform werden folgende Tätigkeiten unterstützt: Umsetzung der Pflegegarantie und Stärkung der Erbringung von Dienstleistungen; II) Stärkung der

Prävention und frühzeitigen Ermittlung des Bedarfs an Sozial- und Gesundheitsversorgung und iii) Ausbau der Wissensbasis und Verbesserung der Leitlinien zur Unterstützung der Kosteneffizienz digitaler Lösungen im Sozial- und Gesundheitswesen.

Das Gesetz über die Umsetzung der Reform der Gesundheits-, Sozial- und Rettungsdienste und über das Inkrafttreten einschlägiger Rechtsvorschriften wird voraussichtlich am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Die Reform besteht in der Annahme einer Reihe von Rechtsakten zur Reform des Sozial- und Gesundheitssystems in Finnland, auf deren Grundlage 22 regionale Wohlfahrtsgebiete eingerichtet werden sollen. Die Wohlfahrtsbereiche sind für die Erbringung von Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdienstleistungen zuständig. Sie müssen bis zum 1. Januar 2023 einsatzbereit sein.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (P4C1I1): Förderung der Umsetzung der Pflegegarantie und Abbau des Dienstleistungsrückstands aufgrund der COVID-19-Pandemie

Ziel dieser Investition ist es, den Rückstand bei der Bereitstellung von Gesundheits- und Langzeitpflegebehandlungen zu verringern.

Die Maßnahme besteht aus einer Unterstützung für: (I) Straffung der Pflege-, Rehabilitations- und Dienstleistungsprozesse und Einführung neuer und effizienterer kundenorientierter, multidisziplinärer und multiprofessioneller Ansätze; und ii) die Entwicklung von Sozial- und Gesundheitsdiensten und ihre bessere Zugänglichkeit und Anpassung an die Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen. Die Verbesserung der Verfügbarkeit grundlegender Dienstleistungen erfordert die systematische Entwicklung von Betriebsmodellen und eine dauerhafte Änderung ihrer Umsetzung. Die Projekte fördern die Verfügbarkeit von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen unter Verwendung innovativer, als wirksam erwiesener Betriebsmodelle wie Kunden- und Serviceberatung, Arzttermine vor Ort und ferngesteuerte Gesundheitsdienste.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (P4C1I2): Stärkung der Prävention und frühzeitigen Erkennung von Gesundheitsproblemen

Ziel dieser Investition ist die Einführung neuer sektorübergreifender Ansätze zur Förderung von Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden sowie zur Stärkung der Prävention und Früherkennung als Mittel zur Förderung der Umsetzung der Pflegegarantie.

Die Maßnahme besteht in der Unterstützung auf nationaler Ebene für: (I) Wohlfahrtsprüfungen; II) Analyse des Wohlergehens und der Gesundheit des Menschen; (III) neue Selbsthilfen (einschließlich Methoden zur Förderung der psychischen Gesundheit), die unabhängig eingesetzt werden können; und iv) Beratungsdienste. Die Maßnahme umfasst auch die Unterstützung auf regionaler Ebene für ein integriertes sektorübergreifendes Dienstleistungsmanagement, einschließlich Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen sowie Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Sport und Natur.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (P4C1I3): Stärkung der Wissensbasis und evidenzbasierter Entscheidungen zur Steigerung der Kosteneffizienz der Sozial- und Gesundheitsdienste

Ziel dieser Investition ist es, die Qualität und Kostenwirksamkeit der Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen zu erhöhen, indem die Forschung über bewährte Verfahren gefördert und wirksame Überwachungs- und Analysemethoden entwickelt werden.

Im Rahmen der Maßnahme wird Folgendes gefördert: Durchführung von Überwachungsmaßnahmen für die Pflegegarantie und Schließung der während der COVID-19-Krise festgestellten Informationslücken; verstärkte Nutzung von Informationen über Kosten und

Kostenwirksamkeit bei der Entscheidungsfindung, Planung, Beratung und Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Soziales und Gesundheit; Entwicklung von Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Wirksamkeit des Sozial- und Gesundheitssystems und damit zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen und iv) Entwicklung eines Mechanismus zur Abschätzung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen und von Arbeitsmethoden zur Unterstützung der sozialen Entscheidungsfindung im Anschluss an die COVID-19-Krise.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (P4C1I4): Einführung digitaler Innovationen für Sozial- und Gesundheitsdienste

Ziel dieser Investition ist es, digitale Lösungen bereitzustellen, um die Entwicklung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen zu unterstützen und die Umsetzung der Pflegegarantie zu fördern.

Die Maßnahme besteht in der Bereitstellung digitaler Lösungen für: Steigerung der Ressourceneffizienz und Erleichterung des Zugangs zu Dienstleistungen, unter anderem durch die Beschleunigung der Bewertung des Pflegebedarfs und der Überweisung sowie durch die Ermöglichung einer stärkeren Ferndiagnose, -überwachung und -behandlung von Krankheiten; Unterstützung der frühzeitigen Erkennung von Problemen und verstärkte Inanspruchnahme von Präventionsdiensten; III) Ermöglichung eines breiteren Spektrums multidisziplinärer Dienste und Fachkenntnisse zwischen verschiedenen Regionen und Dienstleistern und iv) Stärkung der Rolle der Kunden und damit Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Dienste.

Die nationalen und regionalen Akteure entwickeln digitale Dienste für Bürger, professionelle Systeme und Managementlösungen.

Zu den Dienstleistungen der Bürger gehören u. a. (I) Vorservice und Zugang zu digitalen Lösungen (z. B. Dienstleistungsverzeichnisse, Symptombewertungen, Selbstversorgungsdienste, Leistungsberechner), (II) Selbstversorgung, Umgang (z. B. digitale Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit, Nachsorge und Nachsorge) und (III) digitale Lösungen für präventive und schwellenfreie Dienstleistungen.

Professionelle Systeme können (I) Kundensegmentierung und segmentspezifische digitale Dienstmodelle auf der Grundlage einer Kundendatenanalyse umfassen; (II) neue Unternehmensmanagementlösungen (z. B. Vermittlung in Langzeitpflegeleistungen, Arbeitsplanung und Optimierung der häuslichen Pflege) und (III) digitale Lösungen für die branchenübergreifende Arbeit (z. B. Telekonsultationen, Teamempfänge).

Managementlösungen können die Entwicklung und Umsetzung fortgeschrittener Wissensmanagement- und Analyselösungen umfassen. Diese sollen eine bessere Kontrolle und Überwachung der Dienstleistungspakete auf nationaler Ebene ermöglichen und die Kosteneffizienz des Dienstleistungssystems verbessern.

Bei der Entwicklung digitaler Dienste wird der Notwendigkeit schutzbedürftiger Personen, die Zugänglichkeit zu gewährleisten, Rechnung getragen. Die Einführung dieser Dienste dürfte auch durch ein besseres Verständnis der Kunden für die Nutzung der digitalen Dienste zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden unterstützt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Anlage 5 (P4C1I5): Einführung eines personenzentrierten digitalen Informationssystems für die Gesundheitsversorgung in Åland

Ziel dieser Investition ist die Schaffung eines modernen Informationssystems für das Gesundheitswesen und die medizinische Versorgung in Åland, das mit den Bedürfnissen der kommunalen Sozialdienste und der privaten Akteure vereinbar sein sollte.

Im Rahmen der Maßnahme wird Folgendes gefördert: Entwicklung kundenorientierter Prozesse auf der Grundlage der Bedürfnisse, Werte und Präferenzen der Patienten; Entwicklung digitaler

Dienste, die die Teilnahme der Patienten ermöglichen; Entwicklung von Informations- und Prozessstrukturen als Grundlage für die Erstellung von Patientenübersichten und eines koordinierten Versorgungsplans; IV) Entwicklung eines koordinierten Versorgungsplans, der alle Versorgungspläne der Patienten in die Sozial- und Gesundheitsversorgung integriert; Entwicklung und Umsetzung von Normen für den elektronischen Austausch von Daten und Patientenakten, die eine bessere Prävention, Diagnose, Behandlung und Drogenmanagement ermöglichen; Entwicklung digitaler Informationsdienste zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinheiten und organisatorischen Veranstaltungen, sowohl auf regionaler Ebene als auch mit dem nationalen Gesundheitssystem in Finnland und Schweden, und vii) Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung von Standards für Gesundheitsergebnisse.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
133	P4C1R1 – Vorbereitung der Reform der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens zur Unterstützung der Umsetzung der Pflegegarantie	Meilenstein	Inkrafttreten des ursprünglichen Rechtsrahmens zur Schaffung von Sozialbereichen und zur Reform der Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdienste	Bestimmungen in den Gesetzgebungsakten, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q3	2021	Inkrafttreten der ersten Reihe von Rechtsakten zur Schaffung von Sozialgebieten und zur Reform der Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdienste durch: - Schaffung von 22 Wohlfahrtsgebieten, die mit den Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Rettungsdienste betraut sind, die vor der Zuständigkeit der Gemeinden und der gemeinsamen kommunalen Behörden lagen; - Übertragung der rechtlichen Verantwortung für die Organisation der Gesundheits-, Sozial- und Rettungsdienste sowie anderer Dienstleistungen und Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Sozialbereichs; - Organisation der Rettungsdienste in den Wohlfahrtsbereichen als separater Sektor, der parallel zum Gesundheits- und Sozialwesen tätig ist.
134	P4C1R1 – Vorbereitung der Reform der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens zur Unterstützung der Umsetzung der Pflegegarantie	Meilenstein	Inkrafttreten des zusätzlichen Rechtsrahmens zur Vollendung der Schaffung von Sozialbereichen und der Reform der Sozial- und Gesundheitsversorgungs- und Rettungsdienste	Bestimmungen in den zusätzlichen Gesetzgebungsakten, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q1	2023	Inkrafttreten der zweiten Reihe von Rechtsakten zur Vollendung der Schaffung von Sozialbereichen und der Reform der Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdienste durch: - Festlegung von Governance-Regeln, Verwaltungsverfahren und Organisationsstrukturen in den Sozialbereichen; - Übertragung des Betriebs von Krankenhausbezirken, Sonderpflegebezirken, Sozialarbeitern und Psychologen im Bereich des Studentenwohls auf die Wohlfahrtsbereiche (die Wohlfahrtsgebiete und die Gemeinden sind für die Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden zuständig); - Transfer des Gesundheits- und Sozialpersonals und der damit verbundenen Aufgaben von Gemeinden und gemeinsamen kommunalen Behörden in die Beschäftigung der Wohlfahrtsgebiete; - Einrichtung des Finanzierungsmechanismus für die Tätigkeiten der Wohlfahrtsgebiete durch die Zentralregierung und für Gebühren, die von den Nutzern der Dienste erhoben werden. - Einrichtung eines dem Ministerium für Soziales und Gesundheit unterstellten Beratungsgremiums für Gesundheitsversorgung und Sozialfürsorge, um die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Gesundheits- und Sozialdienste zu überwachen und zu bewerten

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
										und die nationalen Leitlinien und Leitlinien für Gesundheitsversorgung und Sozialfürsorge zu unterstützen.
135	P4C1R1 – Vorbereitung der Reform der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens zur Unterstützung der Umsetzung der Pflegegarantie	Meilenstein	Operationalisierung regionaler Wohlfahrtsgebiete mit der Fähigkeit, Verantwortung für die Organisation von Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdiensten zu übernehmen	Bericht des Ministeriums für Soziales und Gesundheit, in dem bestätigt wird, dass die regionalen Wohlfahrtsbereiche funktionsfähig sind und bereit sind, die Sozial- und Gesundheitsreform umzusetzen				Q2	2023	Regionale Wohlfahrtsgebiete, die für die Organisation der Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdienste zuständig sind, werden im Einklang mit dem Fahrplan für die Planung und Vorbereitung der Umsetzung der Reform des Gesundheits- und Sozialwesens eingerichtet und einsatzbereit. Das Ministerium für Soziales und Gesundheit prüft und bestätigt in einem Bericht die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Einrichtung der Wohlfahrtsgebiete. Dies gilt für folgende Bereiche: 1) Management, 2) Verwaltung, 3) Finanzen und 4) Dienstleistungen.
136	P4C1I1 – Förderung der Umsetzung der Pflegegarantie und Abbau des Dienstleistungsrückstands aufgrund der COVID-19-Pandemie	Ziel	Anteil der abgeschlossenen nicht dringenden Pflegebesuche, die die 7-Tage-Frist für den Zugang zur Gesundheitsversorgung erreichen		% (Prozentsatz)	67	80	Q4	2025	Der Anteil der abgeschlossenen nicht dringenden Pflegebesuche, die die siebentägige Frist für den Zugang zu Pflegeleistungen erreichen, steigt von 67 % (im Januar 2020) auf 80 %. Dies soll durch die Einführung neuer und innovativer operativer Ansätze erreicht werden, die auf schnellere, effizientere und kundenorientierte Pflege und Dienstleistungen in den Regionen abzielen. Die Dienste und die Unterstützung werden so entwickelt, dass sie leichter zugänglich sind und besser auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen eingehen können.
137	P4C1I2 – Stärkung der Prävention und frühzeitigen Erkennung von Gesundheitsproblemen	Meilenstein	Entwicklung und Umsetzung regionaler integrierter sektorübergreifender Dienstleistungsmanagementmodelle in 22 Wohlfahrtsbereichen	Veröffentlichung eines Umsetzungsberichts, in dem die Einführung der integrierten regionalen Modelle in den 22 Wohlfahrtsbereichen bestätigt wird				Q4	2024	In den 22 Wohlfahrtsbereichen, die im Rahmen der Reform der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens eingerichtet wurden, werden regionale integrierte sektorübergreifende Dienstleistungsmanagementmodelle (einschließlich Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen sowie Kultur-, Sport- und Naturschutzdienstleistungen) entwickelt und umgesetzt. In einem Durchführungsbericht wird die Einführung der integrierten regionalen Modelle in den 22 Wohlfahrtsbereichen bestätigt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
138	P4C113 – Stärkung der Wissensbasis und evidenzbasierter Entscheidungen zur Steigerung der Kosteneffizienz von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen	Meilenstein	Nationales Echtzeit-Überwachungssystem für die Pflegegarantie in allen Gesundheitszentren	In allen Gesundheitszentren wird ein verbessertes System zur Überwachung der Pflegegarantie eingeführt.				Q4	2025	In allen Gesundheitszentren wird ein verbessertes nationales Echtzeit-System zur Überwachung der Pflegegarantie über das Primärversorgungsregister eingeführt (gegenüber 90 % der Zentren im Jahr 2020).
139	P4C114 – Einführung digitaler Innovationen für Sozial- und Gesundheitsdienste	Ziel	Anstieg des Anteils der Bevölkerung, die elektronische Dienste der Sozialfürsorge und der Gesundheitsversorgung in Anspruch nimmt		% (Prozentsatz)	26	35	Q4	2025	Der Anteil der Bevölkerung (ab 20 Jahren), der elektronische Gesundheits- und Sozialdienste in Anspruch nimmt, steigt von 26 % (Ausgangswert 2020) auf 35 %. In Zusammenarbeit zwischen den Sozialbereichen und den nationalen Akteuren (Ministerium für Soziales und Gesundheit, Nationales Institut für Gesundheit und Wohlfahrt, DigiFinland Oy, KELA) werden neue digitale Methoden entwickelt, um die Bereitstellung einer Pflegegarantie in der Sozial- und Gesundheitsversorgung zu unterstützen. Dies umfasst tatsächliche elektronische Gesundheitsdienste und e-Sozialdienste wie Telefon-, Chat- und Videotermine, Patienten-zu-Peer-Unterstützungsdienste, Kundenberatungsdienste und andere elektronische Dienste. Darüber hinaus werden Maßnahmen ergriffen, um die Kompetenzen des Sozial- und Gesundheitspersonals zu fördern und die verstärkte Nutzung digitaler Lösungen sicherzustellen.
140	P4C115 – Einführung eines personenzentrierten digitalen Gesundheitssystems in Åland	Ziel	Anteil der kommunalen Sozial- und Gesundheitsdienste und/oder privaten Pflegeunternehmen, die das Gesundheitsinformationssystem übernommen haben		% (Prozentsatz)	0	80	Q4	2025	Von Åland (Åland's Health and Medical care – ÅHS) wird ein Pflegeinformationssystem für Gesundheitsversorgung, soziale Dienste und private Akteure entwickelt. Das System soll betriebsbereit sein und von dem gesamten öffentlichen Gesundheitssystem und 80 % der sozialen Dienste und privaten Akteure der Gemeinden in Åland genutzt werden. Das System umfasst die Dokumentation von Behandlungsprozessen, ärztlichen Verschreibungen, Hilfen bei medizinischen Entscheidungen, klinische Aufzeichnungen, Überweisung an spezialisierte Dienste, Zuweisung von Zeitressourcen sowie grundlegende Qualitäts- und Produktionsnachbereitung. Während des Vergabeverfahrens können andere spezialisierte Pflegesysteme wie z. B. Logistik- und Betriebssysteme an das System angeschlossen werden.

SÄULE 5. REPowerEU

ELEMENT P5C1. REPowerEU

Das REPowerEU-Kapitel trägt zur Bewältigung der Herausforderung bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Die Ziele der Komponente bestehen darin, den Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern und Forschung und Entwicklung für den ökologischen Wandel zu fördern. All diese Ziele dürften dazu beitragen, die Klimaziele der Union für 2030, das Ziel Finnlands, bis 2035 CO₂-Neutralität zu erreichen, sowie das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energiequellen am finnischen Energiemix zu erhöhen, zu erreichen. Alle drei Investitionen im REPowerEU-Kapitel haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung. Insbesondere die Maßnahme „Investitionen in den Übergang zu einer sauberen Wirtschaft“ und die Maßnahme „Offshore-Windenergie in Åland“ tragen zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt bei, während die Maßnahme „FuE für den ökologischen Wandel“ zur Entwicklung grüner Kompetenzen der Arbeitskräfte in der Union beiträgt.

Das REPowerEU-Kapitel trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bei, um die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf Forschung und Innovation, die Energiewende und die Energiewende zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), zur Konzentration von Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020), zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt durch die Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien, unter anderem durch eine weitere Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie (länderspezifische Empfehlung 3 im Jahr 2022 und länderspezifische Empfehlung 4 von 2023) und zur Intensivierung der politischen Anstrengungen zur Bereitstellung und zum Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen beizutragen (länderspezifische Empfehlung 4 im Jahr 2023).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

N.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (P5C1R1): Ökologischer Wandel erlaubt

Ziel der Reform ist es, die Bearbeitungszeiten von Umweltgenehmigungsverfahren für Investitionen in erneuerbare Energien in Finnland zu verkürzen.

Finnland erlässt einen oder mehrere Rechtsakte über Umweltgenehmigungsverfahren, die alle Verfahren im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien abdecken, mit dem Ziel, ein kombiniertes Genehmigungsverfahren zu erreichen, das zu einer einzigen amtlichen Entscheidung und einem einzigen Überprüfungsverfahren führt. Mit dem/den Rechtsakt(en) wird/werden das Modell der einzigen Anlaufstelle gefördert und Bestimmungen über geeignete und wirksame Verfahrensvorschriften für Umweltgenehmigungen festgelegt. Finnland erlässt ferner Gesetzgebungsakte, um die neuen gestrafften Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Umweltgenehmigungen in einer einzigen neuen nationalen Behörde zu zentralisieren.

Im Rahmen dieser Maßnahme wird Unterstützung für die Entwicklung und Einführung digitaler Prozesse und den Einsatz vorübergehender Ressourcen bereitgestellt, um die erforderlichen

Rechtsvorschriften vorzubereiten und den Rückstand bei Anträgen auf Umweltverträglichkeitsprüfung zu bearbeiten. Dies dürfte die Genehmigungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen und die Umsetzung der Rechtsvorschriften unterstützen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1 (P5C1I1): Investitionen in den Übergang zu einer sauberen Wirtschaft

Ziel der Investition ist es, zum Ziel Finnlands beizutragen, bis 2035 CO₂-Neutralität zu erreichen, indem die Einführung neuer sauberer Technologien für die Energieerzeugung und -nutzung und/oder durch die Förderung der Entwicklung der Erzeugung und Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff in gewerblichem Maßstab gefördert wird.

Mit der Investition werden Großprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien in der Demonstrationsphase mit Schwerpunkt auf der technischen Durchführbarkeit und/oder Projekte entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungskette für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff unterstützt. Hierzu können zählen:

- erneuerbare Kraftstoffe im Verkehrssektor (elektrische Kraftstoffe und Biokraftstoffe),
- Erzeugung von Wärme ohne Verbrennung,
- andere Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, z. B. große Projekte zur³⁴ Erzeugung von nachhaltigem Biogas, bei denen weniger verbrauchte Inputs genutzt werden (ausgenommen Übertragung und Verteilung von Biogas), groß angelegte Solarenergieprojekte und Projekte zur Förderung der Energiespeicherung,
- Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) im Wasserstoffsektor,
- sonstige inländische Investitionen in erneuerbaren Wasserstoff.

Die Projektauswahlkriterien umfassen den Beitrag zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen und Wasserstoff und den potenziellen Beitrag zur langfristigen Entwicklung und Vermarktung einschlägiger Technologien.

Die Unterstützung erfolgt in Form einer oder mehrerer Aufforderungen unter der Verantwortung des Ministeriums für Wirtschaft und Beschäftigung und/oder Business Finland.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung³⁵; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen³⁶; III) Tätigkeiten im Zusammenhang

³⁴ Die Biogaserzeugung wird nur gefördert, wenn die Maßnahme auch die Aufrüstung zu Biomethan umfasst, es sei denn, es handelt sich um kleine Anlagen (weniger als 500 kWe), die Biogas zur Stabilisierung des Netzes verwenden.

³⁵ Mit Ausnahme von a) Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die den Bedingungen in Anhang III der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen freien Betrieb vorübergehend und technisch unvermeidbar ist.

³⁶ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung³⁸; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Förderfähigkeitskriterien stellen sicher, dass alle Projekte zu den Klimaschutzzielen beitragen, die mit mindestens einem der Interventionsbereiche 028, 029, 030a,³⁹032 und 034a0 verknüpft⁴⁰ sind, für die ein Klimakoeffizient von 100 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität gilt⁴¹.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (P5C1I2): FuE für den ökologischen Wandel

Ziel der Investition ist die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die sich auf die Förderung von Lösungen für erneuerbare Energien in Finnland konzentrieren. Zu diesem Zweck werden drei strategische Forschungs- und Entwicklungsprojekte unterstützt.

Das erste Projekt konzentriert sich auf drei Forschungsbereiche mit erheblichem Potenzial für die Verringerung der CO₂-Emissionen: 1) Stromspeicherung und Beschleunigung der sauberen Energie, 2) Energieeffizienz und Dekarbonisierung der Industrie und 3) Wirtschaft mit

³⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsgaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³⁹ Wenn sich das Ziel der Maßnahme auf die Erzeugung von Strom oder Wärme aus Biomasse im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht; und wenn das Ziel der Maßnahme darin besteht, durch die Verwendung von Biomasse in der Anlage Treibhausgasemissionseinsparungen von mindestens 80 % in Bezug auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und die relative Vergleichsgröße für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erzielen. Wenn sich das Ziel der Maßnahme auf die Herstellung von Biokraftstoffen aus Biomasse (ausgenommen Nahrungs- und Futtermittelpflanzen) im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht; und wenn das Ziel der Maßnahme darin besteht, durch die Verwendung von Biomasse zu diesem Zweck Treibhausgasemissionseinsparungen von mindestens 65 % in der Anlage in Bezug auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und die relative Vergleichsgröße für fossile Brennstoffe gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erzielen.

⁴⁰ Bei hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, wenn das Ziel der Maßnahme darin besteht, Lebenszyklusemissionen von weniger als 100 g CO₂-Äq/kWh oder Wärme/Kälte aus Abwärme zu erreichen. Im Falle von Fernwärme/Fernkälte, wenn die zugehörige Infrastruktur der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) entspricht oder die bestehende Infrastruktur modernisiert wird, um die Definition der effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung zu erfüllen, oder das Projekt ein fortschrittliches Pilotsystem (Steuer- und Energiemanagementsysteme, Internet der Dinge) ist oder zu einer niedrigeren Temperatur im Fernwärme- und Fernkältesystem führt.

⁴¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

erneuerbarem Wasserstoff. Das Projekt umfasst die Unterstützung von Forschern mit dem Ziel, das Fachwissen in diesen Bereichen zu erweitern.

Das zweite Projekt zielt darauf ab, den Übergang zu sauberer Energie und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen zu unterstützen, um die Energieabhängigkeit Finnlands von Russland zu verringern, neues unternehmerisches Know-how zu generieren und zur Verwirklichung der Klima- und Biodiversitätsziele beizutragen. Im Rahmen des Projekts wird ein Fahrplan für das Jahr 2035 mit politischen Empfehlungen für ein sauberes Energiesystem erstellt.

Das dritte Projekt konzentriert sich auf den Umfang und die Auswirkungen weiterer Investitionen in erneuerbare Energien, insbesondere Solar- und Windenergie, um Kosten und Nutzen zu untersuchen, die Unterstützung zwischen Landbesitzern und der Öffentlichkeit zu bewerten und die Klimaschutzhierarchie zu bewerten, um die Energieerzeugung mit den Umwelt- und Biodiversitätszielen in Einklang zu bringen. Mit dem Projekt werden REPowerEU-Ziele wie i) Wind- und Solarenergie, ii) datengesteuerte Optimierung der Nutzung von Energiequellen und iii) Ressourceneffizienz in das Programm LUKE-Promotionsschule integriert, um den Kompetenzaufbau zu fördern, und es wird ein Fahrplan für neu entstehende erneuerbare Energiesysteme als Teil des finnischen Energiesystems erstellt, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen des Wachstums von Solar- und Windenergie auf Land-, Küsten- und Offshore-Gebieten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (P5C1I3): Offshore-Windenergie in Åland

Ziel der Investition ist die Förderung der Windenergieerzeugung in der autonomen Region Åland. Mit der Investition wird die Vorbereitungsphase eines Offshore-Windenergieprojekts unterstützt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für mögliche künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projekten enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁴²; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen⁴³; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴⁴ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴⁵; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt

⁴² Mit Ausnahme von a) Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die den Bedingungen in Anhang III der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen freien Betrieb vorübergehend und technisch unvermeidbar ist.

⁴³ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

⁴⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsgasen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur

schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden können, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Förderfähigkeitskriterien stellen sicher, dass alle Projekte, die zu den Klimaschutzzielen beitragen, mit den Interventionsbereichen 028 verknüpft sind, in denen gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ein Klimakoeffizient von 100 % gilt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

N.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
141	P5C1R1: Ökologischer Wandel erlaubt	Ziel	Abbau des Rückstands bei Umweltverträglichkeitsprüfungen		Anzahl	0	228	Q4	2025	Mindestens 228 Umweltverträglichkeitsprüfungen werden zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2025 abgeschlossen.
142	P5C1R1: Ökologischer Wandel erlaubt	Meilenstein	Digitale Dienste für die Entwicklung von Umweltgenehmigungen	Erwerb von Dienstleistungen für die Entwicklung von Umweltgenehmigungen und digitalen „Lizenzen und Aufsicht“				Q2	2025	Der Erwerb von Digitalisierungsdiensten wird in Bezug auf Folgendes abgeschlossen: i) die Informationsstruktur für Umweltgenehmigungen und -überwachung bei amtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit der Erzeugung sauberer Energie und ii) digitale „Lizenzierung und Aufsicht“, einschließlich Änderungen der Funktionalität des Überwachungssystems und der Entwicklung digitaler Dienste.
143	P5C1R1: Ökologischer Wandel erlaubt	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Einführung des neuen Umweltgenehmigungsverfahrens	Bestimmung des/der Rechtsakte(s) über das Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte				Q4	2025	Die Rechtsakte, die erforderlich sind, um das neue Umweltgenehmigungsverfahren einzuführen und die Zuständigkeit für Umweltgenehmigungen von regionalen Behörden auf eine einzige nationale Behörde zu übertragen, treten in Kraft.
144	P5C1R1: Ökologischer Wandel erlaubt	Meilenstein	Operationalisierung der einzigen nationalen Behörde für Umweltgenehmigungen und die damit verbundenen digitalen Dienste	Die einzige nationale Behörde ist einsatzfähig und die entsprechenden digitalen Dienste sind einsatzbereit.				Q2	2026	Die einzige nationale Behörde muss ihre Arbeit aufnehmen. Die unter Meilenstein 142 genannten digitalen Dienste müssen betriebsbereit sein.
145	P5C1I1: Investitionen in den Übergang zu einer sauberen Wirtschaft	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Projekte im	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen				Q2	2024	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Projekte im Zusammenhang mit neuen sauberen Technologien für die Energieerzeugung und -nutzung und/oder zur Förderung der Entwicklung der Erzeugung und Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff in gewerblichem Maßstab. Die Leistungsbeschreibung enthält Förderkriterien, mit denen

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
			Bereich des sauberen Wandels							sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
146	P5C1I1: Investitionen in den Übergang zu einer sauberen Wirtschaft	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für Projekte im Bereich des sauberen Übergangs	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfen				Q2	2025	Die Auswahl aller Projekte im Zusammenhang mit neuen sauberen Technologien für die Energieerzeugung und -nutzung und/oder zur Förderung der Entwicklung der Erzeugung und Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff in gewerblichem Maßstab erfolgt im Einklang mit den Kriterien der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen, die im Rahmen von Meilenstein 145 veröffentlicht wurden. Alle Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln werden den im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen ausgewählten Projektantragstellern gewährt.
147	P5C1I1: Investitionen in den Übergang zu einer sauberen Wirtschaft	Meilenstein	Abschluss des/der geförderten Projekts/Projekte für den sauberen Wandel	Abschluss des/der geförderten Projekts/Projekte				Q2	2026	Abschluss von Projekten, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen gemäß Meilenstein 146 ausgewählt wurden. Diese Projekte müssen kumulativ mindestens 49 050 000 EUR erhalten haben.
148	P5C1I2: FuE für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Fertigstellung der Forschungsinfrastruktur für saubere Energie	Die Infrastruktureinrichtung für saubere Energie ist fertiggestellt.				Q2	2026	Die neue Fazilität für experimentelle Forschung in den Bereichen erneuerbarer Wasserstoff und emissionsfreier Verkehr ist fertiggestellt und kann in Betrieb genommen werden.
149	P5C1I2: FuE für den ökologischen Wandel	Ziel	Zuweisung von Forschern zu REPowerEU-bezogenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten		Zahl der entsandten Forscher	0	35	Q2	2025	Forschungsöffnungen werden in drei Themenbereichen eingerichtet, darunter i) Stromspeicherung und Beschleunigung sauberer Energie, ii) Energieeffizienz und Dekarbonisierung der Industrie und iii) Wirtschaft mit erneuerbarem Wasserstoff. Die Zuweisung von mindestens 35 Forschern zu den drei Themenbereichen durch die VTT ist abzuschließen.
150	P5C1I2: FuE für den ökologischen Wandel	Ziel	Auswahl von Doktoranden im Programm LUKE		Anzahl	0	4	Q3	2024	Mindestens vier Doktorandenstellen im Promotionsprogramm des Instituts für natürliche Ressourcen Finnlands (LUKE) werden Themen im Zusammenhang mit REPowerEU zugewiesen, darunter i) Wind- und Solarenergie, ii) datengesteuerte Optimierung der Nutzung von Energiequellen und iii) Ressourceneffizienz, um den Aufbau von REPowerEU-Kompetenzen zu fördern.
151	P5C1I2: FuE für den	Meilenstein	Veröffentlichung	Veröffentlichung				Q2	2026	Das Konsortium des finnischen Umweltinstituts (SYKE), des

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Q	Jahr	
	ökologischen Wandel	n	von Fahrplänen für saubere Energie	des Fahrplans für die Entwicklung sauberer Energiesysteme auf der SYKE-Website und Veröffentlichung des Fahrplans für erneuerbare Energiesysteme auf der LUKE-Website						Geological Survey of Finland (GTK) und des VTT veröffentlicht einen Fahrplan für die Entwicklung sauberer Energiesysteme bis zum Jahr 2035. LUKE veröffentlicht einen Fahrplan für neu entstehende erneuerbare Energiesysteme als Teil des finnischen Energiesystems, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen des Wachstums der Solar- und Windenergie auf Land-, Küsten- und Offshore-Gebiete.
152	P5C1I3: Offshore-Windenergie in Åland	Meilenstein	Vorlage der Berichte	Vorlage der Berichte				Q2	2026	Die Berichte über die Offshore-Windenergie von Åland sind auszufüllen. Die Berichte umfassen mindestens folgende Bereiche: I) der sich abzeichnende Wasserstoffmarkt und die künftige Integration in das Windkraftpotenzial und ii) Lösungen zur Integration des Windkraftpotenzials und des grenzüberschreitenden Transfers von Strom und potenziellem künftigem Wasserstoff aus Åland.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands belaufen sich auf 1 949 227 000 EUR.

Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 127 090 000 EUR. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis e der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 127 090 000 EUR. Keine Maßnahme im Rahmen des geänderten finnischen Aufbau- und Resilienzplans einschließlich des REPowerEU-Kapitels fällt unter Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/241.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
2	P1C1R2 – Umgestaltung des Energiesystems – Reform der Energiebesteuerung zur Berücksichtigung technologischer Entwicklungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Verbrauchsteuer auf Strom und bestimmte Brennstoffe
3	P1C1I1 – Umbau des Energiesystems – Investitionen in die Energieinfrastruktur	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Energieinfrastrukturprojekte
6	P1C1I2 – Umgestaltung des Energiesystems – Investitionen in neue Energietechnologien	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Investitionen in neue Energietechnologien
14	P1C2R2 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Strategische Förderung der Kreislaufwirtschaft und Reform des Abfallgesetzes	Meilenstein	Annahme der Entschließung der Regierung zur Umsetzung des strategischen Programms für die Kreislaufwirtschaft
16	P1C2I1 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – CO ₂ -armer Wasserstoff sowie CO ₂ -Abscheidung und -Nutzung	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten nationalen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Erzeugung und Nutzung von emissionsarmem Wasserstoff sowie für die Abscheidung und Nutzung von Kohlendioxid
19	P1C2I2 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Direkte Elektrifizierung und	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die direkte Elektrifizierung und die Verringerung der CO ₂ -Emissionen

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
	Dekarbonisierung industrieller Prozesse		industrieller Verfahren zur Verringerung der CO2-Emissionen aus der Industrie
22	P1C2I3 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Wiederverwendung und Recycling wichtiger Materialien und industrieller Nebenströme	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Investitionsprojekte zur Förderung der Wiederverwendung von Abfallmaterialien und Nebenströmen.
31	P1C3I2 – Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands – Programm für eine CO2-arme bauliche Umwelt	Meilenstein	Veröffentlichung einer ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für eine CO2-arme bauliche Umwelt
34	P1C4R1 – CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr – Fahrplan für einen CO2-freien Verkehr	Meilenstein	Annahme des Regierungsbeschlusses LVM/2021/62 zur Verringerung der Treibhausgasemissionen des inländischen Verkehrs
35	P1C4R1 – CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr – Fahrplan für einen CO2-freien Verkehr	Meilenstein	Veröffentlichung eines Regierungsbeschlusses über zusätzliche nationale Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen des inländischen Verkehrs
37	P1C4R2 – CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr – Steuerreform für nachhaltigen Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Einkommensteuergesetz (1205/2020) in Bezug auf die Besteuerung von Leistungen der Mobilität bei Erwerbstätigkeit
52	P1C5I2 – Umweltverträglichkeit und naturbasierte Lösungen – klimaresiliente Maßnahmen im Landnutzungssektor	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Präzisionsforstprojekte
71	P2C2R2 – Verbesserung der Wirksamkeit und Transparenz von Reformen und Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans durch Entwicklung von Informationssystemen, Verwaltung und Audit	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans
72	P2C2R2 – Verbesserung der Wirksamkeit und Transparenz von Reformen und Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans durch Entwicklung von Informationssystemen, Verwaltung und Audit	Meilenstein	Repository System for Audit and Controls (Repository System for Audit and Controls): Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit
91	P3C2R1 – Reform des kontinuierlichen Lernens	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über das Dienstleistungszentrum für kontinuierliches Lernen und Beschäftigung
96	P3C2I1 – Digitalisierungsprogramm für kontinuierliches Lernen	Meilenstein	Fertigstellung der IT-Architektur für digitale kontinuierliche Lerndienste

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
103	P3C3I2 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Beschleunigung von Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Finnland)	Meilenstein	Veröffentlichung einer ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Forschungsprojekte zur Verbesserung der Kompetenzen in Schlüsselsektoren durch die Akademie Finnlands
115	P3C3I6 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Nationale Forschungsinfrastrukturen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Erneuerung und den Ausbau nationaler Forschungsinfrastrukturen
127	P3C4I3 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in krisengeschädigten Sektoren – Unterstützung der Erneuerung des Kultur- und Kreativsektors	Meilenstein	Veröffentlichung von zwei Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen für Projekte zur Förderung der Erneuerung des Kultur- und Kreativsektors für Entwicklungshilfe bzw. Pilothilfe
133	P4C1R1 – Vorbereitung der Reform der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens zur Unterstützung der Umsetzung der Pflegegarantie	Meilenstein	Inkrafttreten des ursprünglichen Rechtsrahmens zur Schaffung von Sozialbereichen und zur Reform der Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdienste
Betrag der Ratenzahlung			273307672 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
9	P1C1I3 – Umgestaltung des Energiesystems – Investitions- und Reformpaket in Åland	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Investitionen in erneuerbare Energien in Åland
11	P1C2R1 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Reform des Klimagesetzes und kohlenstoffarme Industrialisierung	Meilenstein	Inkrafttreten des überarbeiteten Klimagesetzes
26	P1C3R2 – Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands – Aktionsplan für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen	Meilenstein	Veröffentlichung des Aktionsplans für den Ausstieg aus fossilen Ölheizungen
38	P1C4R2 – CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr – Steuerreform für nachhaltigen Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Einkommensteuergesetz (xx/2021) in Bezug auf die Besteuerung von Firmenwagen
39	P1C4I1 – CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr – Öffentliche Lade- und Betankungsinfrastruktur für den Verkehr von Strom und Wasserstoff	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen zur Verbesserung der Verteilungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und Wasserstofffahrzeuge

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
48	P1C5I1 – Umweltverträglichkeit und naturbasierte Lösungen – Gipsbehandlung und Nährstoffrecycling	Meilenstein	Projekte für die Lieferung, den Transport und die Verteilung von Gips werden vergeben
55	P2C1I1 – Digitale Konnektivität – Entwicklung der Qualität und Verfügbarkeit von Kommunikationsnetzen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen an den Rechtsvorschriften über Breitbandbeihilfen
58	P2C1I2 – Verkehr und Landnutzung – Projekt Digirail	Meilenstein	Prüflabor für Modellierungsausrüstung für das gemeinsame europäische automatische Zugsicherungssystem (ERTMS) ist betriebsbereit
61	P2C2I1 – Digitale Wirtschaft – Echtzeitwirtschaft	Meilenstein	Aufbau und Betrieb des minimalen sichtbaren Ökosystems
64	P2C2I3 – Beschleunigung von Schlüsseltechnologien (Mikroelektronik, 6G, künstliche Intelligenz und Quanteninformatik)	Ziel	Mikroelektronische Projekte werden ausgezeichnet
66	P2C2I3 – Beschleunigung von Schlüsseltechnologien (Mikroelektronik, 6G, künstliche Intelligenz und Quanteninformatik)	Meilenstein	Projekte zur Entwicklung von 6G, KI und Quanteninformatik werden ausgezeichnet
72a	P2C2R2 – Verbesserung der Wirksamkeit und Transparenz von Reformen und Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans durch Entwicklung von Informationssystemen, Verwaltung und Audit	Meilenstein	Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministeriums über Risikomanagement und Kontrollen zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten sowie Veröffentlichung von Leitlinien der Koordinierungsstelle für die Durchführungsstellen für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit.
77	P3C1R1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Nordisches Modell der Arbeitsverwaltungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über öffentliche Arbeits- und Unternehmensdienstleistungen zur Regelung des nordischen Arbeitsvermittlungsmodells für den Prozess der Arbeitssuchenden
81	P3C1R3 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Straffung des arbeits- und bildungsbasierten Einwanderungsprozesses	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen in Bezug auf Studierende, Forscher und Praktikanten (719/2018)
83	P3C1R3 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Straffung des arbeits- und bildungsbasierten Einwanderungsprozesses	Ziel	Rückgang der durchschnittlichen Zahl der Tage für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln, die Teil eines Schnellverfahrens für Fachkräfte und Wachstumsunternehmer sind
86	P3C1I1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Produktivität und des Wohlbefindens am	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den in staatlichem Besitz befindlichen neuen zwischengeschalteten Arbeitsmarktbetreiber

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
	Arbeitsplatz		mit Sitz in Unternehmen
93	P3C2R1 – Reform des kontinuierlichen Lernens	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Schulungen zur Stärkung digitaler und grüner Kompetenzen
98	P3C2I2 – Verbesserung des Bildungsniveaus durch Erhöhung der Plätze für Studierende in der Hochschulbildung	Ziel	Steigerung der Zulassung von Studierenden an Hochschuleinrichtungen
100	P3C3I1 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Förderung des ökologischen Wandels – federführende Unternehmen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Projekte führender Unternehmen
106	P3C3I3 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Beschleunigung von Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Business Finland)	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für FEI-Projekte zur Verbesserung der Kompetenzen in Schlüsselsektoren durch Business Finland
109	P3C3I4 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Unterstützung innovativer Wachstumsunternehmen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für FEI-Projekte zur Unterstützung innovativer Wachstumsunternehmen durch Business Finland
112	P3C3I5 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Lokale Forschungsinfrastrukturen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Erneuerung und Entwicklung lokaler Forschungsinfrastrukturen
113	P3C3I5 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Lokale Forschungsinfrastrukturen	Ziel	Gewährung von Finanzhilfen für die Erneuerung und Entwicklung lokaler Forschungsinfrastrukturen
116	P3C3I6 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Nationale Forschungsinfrastrukturen	Ziel	Gewährung von Finanzhilfen für die Erneuerung und Entwicklung nationaler Forschungsinfrastrukturen
118	P3C3I7 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Wettbewerbsfinanzierung für Innovationsinfrastrukturen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Entwicklung von Innovationsinfrastrukturen

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
121	P3C4I1 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Ankurbelung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Programm zur Beschleunigung des Wachstums	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf Unterstützung der Internationalisierungsfähigkeiten von Unternehmen
124	P3C4I2 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Schlüsselprogramme für internationales Wachstum	Meilenstein	Veröffentlichung der ersten drei Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen im Rahmen von Schlüsselprogrammen für internationales Wachstum
130	P3C4I4 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Unterstützung des nachhaltigen und digitalen Wachstums in der Tourismusbranche	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für FEI-Projekte im Tourismussektor
Betrag der Ratenzahlung			447 844 474 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel 1	Name
4	P1C1I1 – Umbau des Energiesystems – Investitionen in die Energieinfrastruktur	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für Investitionen in die Energieinfrastruktur
7	P1C1I2 – Umgestaltung des Energiesystems – Investitionen in neue Energietechnologien	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für Investitionen in Energietechnologie
15	P1C2R2 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Strategische Förderung der Kreislaufwirtschaft und Reform des Abfallgesetzes	Meilenstein	Abschluss einer nationalen Vereinbarung mit den wichtigsten Akteuren über eine CO2-arme Kreislaufwirtschaft
17	P1C2I1 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – CO2-arter Wasserstoff sowie CO2-Abscheidung und -Nutzung	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für CO2-arme Wasserstoff- und CO2-Abscheidungs- und -Nutzungsprojekte
20	P1C2I2 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Direkte Elektrifizierung und Dekarbonisierung industrieller Prozesse	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für Projekte zur direkten Elektrifizierung und zu CO2-armen industriellen Prozessen
23	P1C2I3 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Wiederverwendung und Recycling wichtiger Materialien und industrieller Nebenströme	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für Wiederverwendungs- und Recyclingprojekte
47	P1C5R1 – Umweltverträglichkeit und naturbasierte Lösungen – Modernisierung der Naturschutzvorschriften	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Naturschutzgesetzes

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
50	P1C5I1 – Umweltverträglichkeit und naturbasierte Lösungen – Gipsbehandlung und Nährstoffrecycling	Meilenstein	Projekte zum Recycling und zur Rückgewinnung von Nährstoffen werden vergeben
53	P1C5I2 – Umweltverträglichkeit und naturbasierte Lösungen – klimaresiliente Maßnahmen im Landnutzungssektor	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für die zur Förderung ausgewählten Präzisionsforstprojekte
68	P2C2R1 – Entwicklung des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien	Meilenstein	Annahme von Rechtsvorschriften zur Ausweitung des Erfassungsbereichs des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien
78	P3C1R1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Nordisches Modell der Arbeitsverwaltungen	Ziel	Jährliche Zunahme der Zahl der Vorstellungsgespräche nach dem nordischen Modell der Arbeitsverwaltungen
79	P3C1R1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Nordisches Modell der Arbeitsverwaltungen	Meilenstein	Alle fünf digitalen Funktionen des nordischen Arbeitsvermittlungsmodells sind in das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (TE-SPE) integriert und betriebsbereit.
80	P3C1R2 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Streichung zusätzlicher Tage der Arbeitslosenunterstützung	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Gesetz über die Sicherheit der Arbeitslosigkeit in Bezug auf die schrittweise Abschaffung zusätzlicher Tage der Arbeitslosensicherheit
82	P3C1R3 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Straffung des arbeits- und bildungsbasierten Einwanderungsprozesses	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Ausländergesetz (301/2004)
87	P3C1I1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Produktivität und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz	Ziel	Zahl der am 31. Dezember 2023 beim zwischengeschalteten Arbeitsmarktbetreiber beschäftigten Menschen mit Behinderungen
92	P3C2R1 – Reform des kontinuierlichen Lernens	Meilenstein	Fertigstellung eines mittelfristigen Prognosemodells für den Arbeitskräfte- und Kompetenzbedarf
101	P3C3I1 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Förderung des ökologischen Wandels – federführende Unternehmen	Ziel	Gewährung von Finanzhilfen für Projekte führender Unternehmen
104	P3C3I2 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Beschleunigung von Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Finnland)	Ziel	Vergabe von Finanzhilfen durch die Akademie Finnlands für Forschungsprojekte zur Verbesserung der Kompetenzen in Schlüsselsektoren

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
107	P3C3I3 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Beschleunigung von Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Business Finland)	Ziel	Vergabe von Finanzhilfen für FEI-Projekte durch Business Finland, mit denen die Kompetenzen in Schlüsselsektoren verbessert werden sollen
110	P3C3I4 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Unterstützung innovativer Wachstumsunternehmen	Ziel	Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung innovativer Wachstumsunternehmen
119	P3C3I7 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Wettbewerbsfinanzierung für Innovationsinfrastrukturen	Ziel	Gewährung von Finanzhilfen für die Entwicklung von Innovationsinfrastrukturen
125	P3C4I2 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Schlüsselprogramme für internationales Wachstum	Meilenstein	Gewährung von Finanzhilfen für alle Projekte im Rahmen von Schlüsselprogrammen für internationales Wachstum
134	P4C1R1 – Vorbereitung der Reform der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens zur Unterstützung der Umsetzung der Pflegegarantie	Meilenstein	Inkrafttreten des zusätzlichen Rechtsrahmens zur Vollendung der Schaffung von Sozialbereichen und der Reform der Sozial- und Gesundheitsversorgungs- und Rettungsdienste
135	P4C1R1 – Vorbereitung der Reform der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens zur Unterstützung der Umsetzung der Pflegegarantie	Meilenstein	Operationalisierung regionaler Wohlfahrtsgebiete mit der Fähigkeit, Verantwortung für die Organisation von Sozial-, Gesundheits- und Rettungsdiensten zu übernehmen
145	P5C1I1 – REPowerEU – Investitionen in den Übergang zu einer sauberen Wirtschaft	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Projekte im Bereich des sauberen Wandels
150	P5C1I2 – REPowerEU – FuE für den ökologischen Wandel	Ziel	Auswahl von Doktoranden im Programm LUKE
Betrag der Ratenzahlung			331 340 175 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
13	P1C2R2 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Strategische Förderung der Kreislaufwirtschaft und Reform des Abfallgesetzes	Meilenstein	Inkrafttreten der wichtigsten Verfahren des überarbeiteten Abfallgesetzes
32	P1C3I2 – Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands –	Meilenstein	Vergabe aller Finanzhilfen und öffentlichen Aufträge für Projekte zur

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
	Programm für eine CO2-arme bauliche Umwelt		Förderung einer CO2-armen baulichen Umwelt
56	P2C1I1 – Digitale Konnektivität – Entwicklung der Qualität und Verfügbarkeit von Kommunikationsnetzen	Ziel	Zusätzliche Wohnungen mit schnellem Breitbandanschluss (100/100 Mbit/s)
59	P2C1I2 – Verkehr und Landnutzung – Projekt Digirail	Ziel	Mit funkgestütztem ERTMS ausgerüstete Prüfstrecke (nicht im gewerblichen Eisenbahnverkehr)
62	P2C2I1 – Digitale Wirtschaft – Echtzeitwirtschaft	Meilenstein	Der Austausch digitaler Geschäftsinformationen in strukturierter Form ist voll funktionsfähig
75	P2C3I1 – Zivile Cybersicherheitskompetenzen	Meilenstein	Entwicklung einer digitalen Plattform für zivile Cybersicherheitsschulungen
84	P3C1R3 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Stärkung des arbeits- und bildungsbasierten Einwanderungsprozesses	Ziel	Rückgang der durchschnittlichen Zahl der Tage für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln aufgrund von Arbeit und Ausbildung
89	P3C1I1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Produktivität und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz	Ziel	Ausweitung des Arbeitsprogramms und des Modells „Individual Placement and Support“ auf 11 neue Bereiche
90	P3C1I1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Produktivität und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz	Ziel	Zahl der Arbeitsplätze und arbeitsmedizinischen Einheiten, die an Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit teilgenommen haben
95	P3C2R1 – Reform des kontinuierlichen Lernens	Ziel	Zahl der Berufsberater, die an Schulungen teilgenommen haben, um ihr Fachwissen zu erhöhen
99	P3C2I3 – Anhebung des Kompetenzniveaus und Erneuerung des kontinuierlichen Lernens, Digitalisierung und Modernisierung der Bildung in Åland	Ziel	Anteil modernisierter Kurse mit signifikanten digitalen Elementen in der Hochschulbildung in Åland
122	P3C4I1 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Ankurbelung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Programm zur Beschleunigung des Wachstums	Meilenstein	Gewährung von Finanzhilfen für alle Projekte für die Internationalisierungsfähigkeit von Unternehmen
128	P3C4I3 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in krisengeschädigten Sektoren – Unterstützung der Erneuerung des Kultur- und Kreativsektors	Ziel	Gewährung von Finanzhilfen für Projekte zur Unterstützung der Erneuerung des Kultur- und Kreativsektors

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
132	P3C4I4 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Unterstützung des nachhaltigen und digitalen Wachstums in der Tourismusbranche	Meilenstein	Inbetriebnahme des entwickelten digitalen Rechners für den CO2-Fußabdruck für Tourismusdienstleistungen
137	P4C1I2 – Stärkung der Prävention und frühzeitigen Erkennung von Gesundheitsproblemen	Meilenstein	Entwicklung und Umsetzung regionaler integrierter sektorübergreifender Dienstleistungsmanagementmodelle in 22 Wohlfahrtsbereichen
Betrag der Ratenzahlung			233 887 183 EUR

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
12	P1C2R1 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Reform des Klimagesetzes und kohlenstoffarme Industrialisierung	Meilenstein	Inkrafttreten der aktualisierten Klima- und Energiestrategie, des mittelfristigen Plans für die Klimaschutzpolitik und der sektorspezifischen Fahrpläne für eine CO2-arme Wirtschaft
27	P1C3R2 – Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands – Aktionsplan für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen	Ziel	Verringerung der Anzahl der abgetrennten Häuser mit separater Ölheizung
40	P1C4I1 – CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr – Öffentliche Lade- und Betankungsinfrastruktur für Strom und Wasserstoff	Ziel	Mittelbindungen für Ladegeräte für Elektrofahrzeuge und Wasserstofftankstellen
49	P1C5I1 – Umweltverträglichkeit und naturbasierte Lösungen – Gipsbehandlung und Nährstoffrecycling	Ziel	Mit Gips behandelte Felder und ein kombinierter Rückgang des konventionellen Düngemiteleinsatzes
51	P1C5I1 – Umweltverträglichkeit und naturbasierte Lösungen – Gipsbehandlung und Nährstoffrecycling	Ziel	Standorte mit verstärktem Nährstoffrecycling oder -rückgewinnung
54	P1C5I2 – Umweltverträglichkeit und naturbasierte Lösungen – klimaresiliente Maßnahmen im Landnutzungssektor	Ziel	Abgeschlossene Präzisionsforstprojekte
63	P2C2I2 – Beschleunigung der Datenwirtschaft und Digitalisierung – Virtuelles Finnland	Meilenstein	Gemeinsame Plattform und integrierte Dienste in virtueller Finnland sind einsatzbereit
65	P2C2I3 – Beschleunigung von Schlüsseltechnologien (Mikroelektronik, 6G, künstliche Intelligenz und Quanteninformatik)	Meilenstein	Abschluss aller ausgewählten Projekte

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
67	P2C2I3 – Beschleunigung von Schlüsseltechnologien (Mikroelektronik, 6G, künstliche Intelligenz und Quanteninformatik)	Meilenstein	Abschluss aller ausgewählten Projekte
69	P2C2R1 – Entwicklung des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Ausweitung des Erfassungsbereichs des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien
73	P2C3R1 – Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung der Geldwäscheprävention	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen des Handelsregistergesetzes und des Gesetzes über das System zur Kontrolle von Bank- und Zahlungskonten
76	P2C3I2 – Cybersicherheitsübungen	Ziel	Anzahl der Beamten, die abgeschlossene Cybersicherheitsschulungen
85	P3C1R4 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Stärkung multidisziplinärer Dienste für junge Menschen (Ohjaamo-Dienstleistungen)	Ziel	Anzahl der Expertenressourcen, die für die Bereitstellung integrierter Gesundheits-, Sozial- und/oder Bildungsdienste in den zentralen Beratungszentren von Ohjaamo finanziert werden
88	P3C1I1 – Beschäftigung und Arbeitsmarkt – Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Produktivität und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz	Ziel	Zahl der am 31. Dezember 2025 beim zwischengeschalteten Arbeitsmarktbetreiber beschäftigten Menschen mit Behinderungen
94	P3C2R1 – Reform des kontinuierlichen Lernens	Ziel	Zahl der Personen, die an Schulungen zur Stärkung digitaler und grüner Kompetenzen teilgenommen haben
97	P3C2I1 – Digitalisierungsprogramm für kontinuierliches Lernen	Ziel	Anteil der operativen neuen digitalen Dienste für kontinuierliches Lernen
102	P3C3I1 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Förderung des ökologischen Wandels – federführende Unternehmen	Ziel	Anteil der abgeschlossenen Projekte führender Unternehmen
105	P3C3I2 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Beschleunigung von Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Finnland)	Ziel	Anteil der abgeschlossenen sektorspezifischen Forschungsprojekte, die von der Akademie Finnlands vergeben wurden
108	P3C3I3 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels –	Ziel	Anteil der abgeschlossenen FEI-Projekte in Schlüsselsektoren, die von Business Finland vergeben

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
	Beschleunigung von Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz (Business Finland)		wurden
111	P3C3I4 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – FEI-Finanzierungspaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Unterstützung innovativer Wachstumsunternehmen	Ziel	Anteil der abgeschlossenen Projekte für innovative Wachstumsunternehmen
114	P3C3I5 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Lokale Forschungsinfrastrukturen	Ziel	Anteil der abgeschlossenen lokalen Forschungsinfrastrukturprojekte
117	P3C3I6 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Nationale Forschungsinfrastrukturen	Ziel	Anteil der abgeschlossenen nationalen Forschungsinfrastrukturprojekte
120	P3C3I7 – FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte – Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – Wettbewerbsfinanzierung für Innovationsinfrastrukturen	Ziel	Anteil der abgeschlossenen Innovationsinfrastrukturprojekte
126	P3C4I2 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Schlüsselprogramme für internationales Wachstum	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte
129	P3C4I3 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in krisengeschädigten Sektoren – Unterstützung der Erneuerung des Kultur- und Kreativsektors	Ziel	Anteil der abgeschlossenen Projekte zur Erneuerung des Kultur- und Kreativsektors
131	P3C4I4 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Unterstützung des nachhaltigen und digitalen Wachstums in der Tourismusbranche	Ziel	Anzahl der Einrichtungen, die Unterstützung für FEI-Projekte im Tourismus erhalten haben
136	P4C1I1 – Förderung der Umsetzung der Pflegegarantie und Abbau des Dienstleistungsrückstands aufgrund der COVID-19-Pandemie	Ziel	Anteil der abgeschlossenen nicht dringenden Pflegebesuche, die die 7-Tage-Frist für den Zugang zur Gesundheitsversorgung erreichen
138	P4C1I3 – Stärkung der Wissensbasis und evidenzbasierter Entscheidungen zur Steigerung der Kosteneffizienz von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen	Meilenstein	Nationales Echtzeit-Überwachungssystem für die Pflegegarantie in allen Gesundheitszentren
139	P4C1I4 – Einführung digitaler Innovationen für Sozial- und Gesundheitsdienste	Ziel	Anstieg des Anteils der Bevölkerung, die elektronische Dienste der Sozialfürsorge und der Gesundheitsversorgung in Anspruch nimmt
140	P4C1I5 – Einführung eines personenzentrierten	Ziel	Anteil der kommunalen Sozial- und Gesundheitsdienste und/oder

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
	digitalen Gesundheitssystems in Åland		privaten Pflegeunternehmen, die das Gesundheitsinformationssystem übernommen haben
141	P5C1R1 – REPowerEU – Ökologischer Wandel erlaubt	Ziel	Abbau des Rückstands bei Umweltverträglichkeitsprüfungen
142	P5C1R1 – REPowerEU – Ökologischer Wandel erlaubt	Meilenstein	Digitale Dienste für die Entwicklung von Umweltgenehmigungen
143	P5C1R1 – REPowerEU – Ökologischer Wandel erlaubt	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Einführung des neuen Umweltgenehmigungsverfahrens
146	P5C1I1 – Investitionen in den sauberen Wandel	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfen für Projekte im Bereich des sauberen Übergangs
149	P5C1I2 – REPowerEU – FuE für den ökologischen Wandel	Ziel	Zuweisung von Forschern zu REPowerEU-bezogenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten
Betrag der Ratenzahlung			409 302 569 EUR

1.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
1	P1C1R1 – Umbau des Energiesystems – Erhebliche Verringerung des Energieverbrauchs von Kohle bis 2026	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs von Kohle um 40 % bis 2026 im Vergleich zu 2019
5	P1C1I1 – Umbau des Energiesystems – Investitionen in die Energieinfrastruktur	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte
8	P1C1I2 – Umgestaltung des Energiesystems – Investitionen in neue Energietechnologien	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte
10	P1C1I3 – Umgestaltung des Energiesystems – Investitions- und Reformpaket in Åland	Meilenstein	Abschluss der geförderten Projekte
18	P1C2I1 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – CO ₂ -armer Wasserstoff sowie CO ₂ -Abscheidung und -Nutzung	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte
21	P1C2I2 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Direkte Elektrifizierung und Dekarbonisierung industrieller Prozesse	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte
24	P1C2I3 – Industriereformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels – Wiederverwendung und Recycling wichtiger Materialien und industrieller Nebenströme	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte
25	P1C3R1 – Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands – Reform des Bodennutzungs- und Baugesetzes	Meilenstein	Inkrafttreten des reformierten Bodennutzungs- und Baugesetzes
33	P1C3I2 – Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands – Programm für eine CO ₂ -arme bauliche Umwelt	Meilenstein	Abschluss der geförderten Projekte
36	P1C4R1 – CO ₂ -arme Lösungen für Städte und Verkehr – Fahrplan für einen CO ₂ -freien Verkehr	Ziel	Verringerung der Emissionen des inländischen Verkehrs um mindestens 29 % bis 2025 gegenüber 2005
57	P2C1I1 – Digitale Konnektivität – Entwicklung der Qualität und Verfügbarkeit von Kommunikationsnetzen	Ziel	Zusätzliche Wohnungen mit schnellem Breitbandanschluss (100/100 Mbit/s)
60	P2C1I2 – Verkehr und Landnutzung – Projekt Digirail	Ziel	Kommerzielle Pilotstrecke mit ERMTS
70	P2C2R1 – Entwicklung des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien	Meilenstein	Die Ausweitung des Erfassungsbereichs des Informationssystems für Wohn- und Gewerbeimmobilien wurde

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
			technisch umgesetzt.
74	P2C3R1 – Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung der Geldwäscheprävention	Ziel	Steigerung des Automatisierungsgrads bei der Datenverarbeitung und beim Datenaustausch zwischen Behörden
123	P3C4I1 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Ankurbelung des Wachstums in von der Krise betroffenen Sektoren – Programm zur Beschleunigung des Wachstums	Ziel	Abschluss der geförderten Projekte für die Internationalisierungsfähigkeiten von Unternehmen
144	P5C1R1 – REPowerEU – Ökologischer Wandel erlaubt	Meilenstein	Operationalisierung der einzigen nationalen Behörde für Umweltgenehmigungen und die damit verbundenen digitalen Dienste
147	P5C1I1 – REPowerEU – Investitionen in den Übergang zu einer sauberen Wirtschaft	Meilenstein	Abschluss des/der geförderten Projekts/Projekte für den sauberen Wandel
148	P5C1I2 – REPowerEU – FuE für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Fertigstellung der Forschungsinfrastruktur für saubere Energie
151	P5C1I2 – REPowerEU – FuE für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Veröffentlichung von Fahrplänen für saubere Energie
152	P5C1I3 – REPowerEU – Offshore-Windenergie in Åland	Meilenstein	Vorlage der Berichte
Betrag der Ratenzahlung			253 377 781 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands erfolgt nach folgenden Modalitäten:

- Die Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung über den Aufbau- und Resilienzplan Finnlands wird auf höchster Ebene der finnischen Regierung durch eine Arbeitsgruppe sichergestellt, die sich aus Ministern zusammensetzt und in der der Finanzminister den Vorsitz führt. Ihre Aufgabe besteht darin, die Umsetzung des finnischen Programms für nachhaltiges Wachstum, das aus dem Aufbau- und Resilienzplan Finnlands finanziert wird, zu lenken und zu überwachen. Die ministerielle Arbeitsgruppe verfolgt auch auf politischer Ebene die Durchführung von Reformen und Investitionen im Zusammenhang mit dem Programm und befasst sich mit damit zusammenhängenden Fragen der Unternehmens- und unternehmerischen Politik.
- Darüber hinaus wird die Durchführung des finnischen Programms für nachhaltiges Wachstum administrativ von einer interministeriellen Koordinierungsgruppe koordiniert, die sich aus den Ständigen Sekretären aller Ministerien zusammensetzt und in dem das Finanzministerium den Vorsitz führt. Aufgaben auf zentraler Ebene im Zusammenhang mit der Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des finnischen Aufbau- und Resilienzprogramms werden mit dem Finanzministerium konsolidiert.
- Das Finanzministerium wird bei der Durchführung und Überwachung des Plans von einem technischen Sekretariat unterstützt, das in Verbindung mit der Staatskasse unter der Verwaltung des Finanzministeriums tätig wird. Das Sekretariat fungiert als nationale Verbindungsstelle zwischen den Ministerien und den Stellen, die für die Durchführung und Überwachung des Plans zuständig sind.
- Das Finanzministerium überwacht regelmäßig die Erreichung der Ziele und Etappenziele im Zusammenhang mit Reformen und Investitionen auf der Grundlage von Informationen, die von den zuständigen öffentlichen Verwaltungen (Ministerium für Wirtschaft und Beschäftigung, Ministerium für Umwelt, Ministerium für Verkehr und Kommunikation, Business Finland, Energiebehörde, Zentrum für Wohnungsbaufinanzierung und -entwicklung Finnlands (ARA), regionale Zentren für wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Umwelt usw.) erhoben und gemeldet werden.
- In seiner Funktion als Finanzkontrolleur ist das Finanzministerium für die Durchführung der Kontrollen und Prüfungen sowie für die Erstellung einer Zusammenfassung der Prüfungen zuständig. Sie legt eine Prüfstrategie fest und führt Prüfungen sowohl der Kontrollsysteme als auch der Projekte und Maßnahmen durch. Die verschiedenen Ministerien und Agenturen, die für die Reformen und Investitionen zuständig sind, sind in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für Kontrollen, Prüfungen, Korrekturen und Wiedereinziehungen zuständig.

2. Vorkehrungen für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Finnland folgende Vorkehrungen:

- Das Finanzministerium als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Finnlands sammelt Informationen über die Fortschritte bei den Indikatoren, die als Etappenziele

und Zielwerte für die durch den Plan finanzierten Reformen und Investitionen ausgewählt wurden. Die einschlägigen Daten werden auf lokaler Ebene übermittelt und auf nationaler Ebene in einem speziellen IT-Tool zentralisiert und zur Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte verwendet. Das IT-Tool wird auch als Archiv für qualitative Finanzinformationen und andere obligatorische Daten, z. B. über Endempfänger, verwendet. Das Technische Sekretariat extrahiert Daten aus dem IT-Tool und teilt sie dem Finanzministerium mit. Das EU-Sekretariat des Finanzministeriums erstellt Zahlungsanträge, die bei der Europäischen Kommission einzureichen sind.

- Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Finnland der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen hinreichend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Finnland stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkter Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.